

FACHHOCHSCHULE
FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Bernhard Frevel
(Herausgeber)

**Die Polizei im Netzwerk institutionalisierter
sozialer Kontrolle**

Dokumentation der Fachtagung
„Empirische Polizeiforschung IV“
4. – 6. Juli 2002 in Münster

Grüne Reihe – Band 21

Schriftenreihe der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW herausgegeben vom Leiter der Fachhochschule • Band *

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Die Polizei im Netzwerk institutionalisierter sozialer Kontrolle. Dokumentation der Fachtagung „Empirische Polizeiforschung IV“ 4. – 6. Juli 2002 in Münster, hgg. von Bernhard Frevel. Schriftenreihe der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Band *
Herausgeber: Dr. Dieprand von Richthofen
Verlag: Eigenverlag
Druck: DIP Digital Print, 58453 Witten
ISBN: 3-928984-44-5
© 2002 Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Haidekamp 73, 45886 Gelsenkirchen

Inhaltsverzeichnis

Grußwort	
<i>Dieprand von Richthofen</i>	5
Die Polizei im Netzwerk institutionalisierter sozialer Kontrolle	
<i>Bernhard Frevel</i>	7
Qualitätsstandards bei der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft in Jugendsachen	
<i>Mechthild Panhuber und Heinrich Stenert</i>	12
Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft bei Tötungsdelikten	
<i>Frank von der Heide</i>	25
Zusammenarbeit von Polizei und Rechtsmedizin bei der Bearbeitung von schweren Straftaten gegen Leben und Gesundheit in Mecklenburg-Vorpommern	
<i>Klaus-Peter Philipp</i>	34
Zusammenarbeit von Polizei und Sozialarbeit am Beispiel des Projektes „Gegen Angst in belastenden Lebenslagen“ (G. A. I. L.)	
<i>Hans-Joachim Asmus</i>	45
Wie sieht die Lehrerschaft die Aktivität der Polizei in der Schule?	
<i>Eckhard Schäfer</i>	52
Zero Tolerance oder Community Policing. Ein Essay zur Geschichte und zum Stellenwert eines Ideologiestreits	
<i>Joachim Kersten</i>	64
Die Polizei im Netzwerk institutionalisierter sozialer Kontrolle – aus der Sicht der Polizisten	
<i>Gisbert van Elsbergen</i>	81
„Wir sind unzufrieden!“ – Befunde und Überlegungen zur Zufriedenheit der Beamtin- nen und Beamten mit der polizeilichen Arbeit	
<i>Manfred Bornewasser</i>	93
Kontrolle Im Blick sozialer Kontrolleure zwischen Weltkrieg und Währungsreform: Jugendliche Devianz am Beispiel der Edelweißpiraten	
<i>Alfons Kenkmann</i>	109
Die Autoren	124

Grußwort

Dieprand von Richthofen

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

unter den Teilnehmern dieser Tagung finden sich Vertreter aus Polizeiwissenschaft und polizeilicher Praxis, von Fachhochschulen und Fachbereichen der Polizei, von Universitäten, sowie aus Einrichtungen des Bundes und der Länder. Es scheint mir ganz selbstverständlich, dass eine solche interdisziplinär zusammengesetzte Tagung an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung stattfindet, denn an Fachhochschulen sind die einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen nicht so verfestigt, wie an anderen Hochschulen, so dass interdisziplinäre Zusammenarbeit leichter fällt. Der Praxisbezug gehört zum Profil und Selbstverständnis, so dass es nicht schwer fällt, bei komplexen Problemen alle zu Rate zu ziehen, die etwas zur Lösung beizutragen haben.

Aber Fachhochschulen müssen sich, wenn sie ihren Auftrag in Lehre, Forschung und Weiterbildung erfüllen wollen, auch mit den größeren Zusammenhängen und Megatrends befassen. Dazu gehören heute vor allem die politischen Prozesse der Europäisierung und Internationalisierung sowie der beschleunigte soziale Wandel, den Ulrich Beck als Kombination von Individualisierung, Institutionalisierung und Standardisierung erkannt hat; aber auch die technischen Entwicklungen mit gewachsenen Anforderungen an unsere Kompetenz für Informationsverarbeitung und Kommunikation. Die berufliche Praxis ist daher heute mehr denn je angewiesen, wissenschaftliche Erkenntnisse als Grundlage für praktisches Handeln einzubeziehen, Methodenkompetenz zu nutzen, um Probleme zu lösen und soziale Kompetenzen zu entwickeln. Deshalb findet die Ausbildung für den öffentlichen Dienst seit über zwanzig Jahren an Fachhochschulen statt. Dies ist ein Beitrag zur Professionalisierung der Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung.

Ein weiterer Schritt in diese Richtung ist die Einführung der zweigeteilten Laufbahn in Nordrhein-Westfalen und anderen Bundesländern. Dadurch wird der gesamte Nachwuchs der Polizei eine Erstausbildung an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung erhalten. In den Studiengängen Polizei findet sich eine besondere Verknüpfung von Rechtswissenschaften, Polizeiwissenschaften und Sozialwissenschaften. In Nordrhein-Westfalen gibt es seit dem Jahr 2000 auch ein integratives Studium, in dem ein Drittel der Lehrinhalte gemeinsam von Studierenden der Fachbereiche Polizei und kommunaler/staatlicher Verwaltungsdienst studiert werden. Dies ermöglicht einen Blick über den Tellerrand und die Zusammenarbeit, die später im Berufsleben eine zunehmend größere Rolle spielen wird, schon während der Ausbildung. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass die Studenten verschiedener Fachbereiche besonders gut im Verhaltenstraining und in den Projekten zusammenarbeiten.

Aus den Projekten, die es im Fachbereich Polizei schon seit 1994 gibt, wissen wir, dass ein großer Bedarf an polizeispezifischer angewandter Forschung, an Evaluation und kritischer Reflektion der beruflichen Praxis besteht. Ich bin der Meinung, dass auch die Fachhochschulen und Fachbereiche Polizei einen Beitrag zur Entwicklung einer praxisbezogenen Polizeiwissenschaft leisten müssen. Dies darf nicht nur programmatischer Auftrag der künftigen Hochschule der Polizei in Münster sein.

Die nun schon vierte Tagung zur empirischen Polizeiforschung belegt die Notwendigkeit, Polizeiwissenschaft und -praxis besser zu verknüpfen. Nach den Treffen an den Polizeifachhochschulen in Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Mecklenburg-Vorpommern findet nun erstmals die Tagung in einem alten Bundesland statt. Ich begrüße es sehr, dass die Initiative und Konzeption der empirischen Polizeiforschung von engagierten Polizeiforschern verschiedener Fachhochschulen und Universitäten übernommen wurde. Dies macht deutlich, dass Engagement und Kompetenz, Interesse und wissenschaftliche Neugier bestehen, die eine Zusammenarbeit über die Grenzen der jeweiligen Institution hinweg ermöglichen. Dafür danke ich der Vorbereitungsgruppe, bestehend aus Herrn Prof. Dr. Asmus, Herrn Prof. Dr. Bornewasser, Herrn Dr. Frevel, Herrn Prof. Dr. Ohlemacher und Herrn Prof. Dr. Liebl.

Das diesjährige Thema heißt „Die Polizei im Netzwerk institutionalisierter sozialer Kontrolle“ und stellt die Zusammenarbeit der Polizei mit anderen Akteuren, wie z.B. Staatsanwaltschaft, sozialer Arbeit, wissenschaftlichen Institutionen und gesellschaftlichen Gruppen in den Vordergrund. In einer zunehmend komplexer werdenden Welt, haben diese vielfältigen Formen der Zusammenarbeit eine große Bedeutung. Sie zu reflektieren und dadurch Ansätze zur Verbesserung zu finden, etwaige Konkurrenzen fruchtbringend aufzuarbeiten sowie die Implementation und Evaluation voranzubringen, ist Aufgabe dieser Tagung.

Ich wünsche Ihnen allen viele neue Erkenntnisse, fruchtbare Diskussionen, Ideen für praktisches Handeln und wissenschaftliche Themen sowie ein angenehmes Miteinander.

Die Polizei im Netzwerk institutionalisierter sozialer Kontrolle

Bernhard Frevel

Die fortschreitende und sich beschleunigende Modernisierung der Gesellschaft ist gekennzeichnet durch eine Reihe von Wandlungseffekten, zu denen unter anderem die schon von Ulrich Beck (1986: 119) konstatierten Tendenzen der Institutionalisierung und Standardisierung zählen, wie auch die weitere formale und funktionale Differenzierung sowie die systemische Interdependenz von Organisationen. Verstärkte Abhängigkeitsbeziehungen, Zwänge zur Kooperation, neuartige oder auch nur aufbrechende Konkurrenz- und Konfliktverhältnisse, Forderungen nach synergetischem Zusammenwirken, erhöhter Effektivitäts- und Effizienzdruck sowie Fragen nach der Legitimierung des Organisationshandelns sind einige Folgen dieses Prozesses. Nicht nur, aber besonders stark ist auch die Polizei von diesen Modernisierungseffekten betroffen. Eine Vielzahl an Reformen in der Aufbau- und Ablauforganisation der Bundes- und Länderpolizeien in Deutschland, Neubewertungen polizeilichen Handelns, Differenzierungen und Spezialisierungen der Polizeidienste sowie veränderte organisationsinterne Sozialisierungsprozesse schaffen eine gegenüber früheren Jahrzehnten noch komplexere Polizeiwirklichkeit.

Innerhalb der Polizei wächst vor diesem Hintergrund das Bewusstsein für und der Bedarf an wissenschaftlicher Reflexion und Beratung. Aber auch für die Sozialwissenschaften wird die Polizei ein interessantes Forschungsobjekt. Für Polizisten – und hier insbesondere Polizeiführer – und Sozialwissenschaftler haben sich die Fachtagungen „Empirische Polizeiforschung“ seit einigen Jahren zu einem Forum der Begegnung und des Austauschs entwickelt. Ging es in der ersten Tagung im sächsischen Rothenburg (Ol.) noch um das allgemeine Abstecken der interdisziplinären Perspektive in dem sich entwickelnden Forschungsfeld *in, für* und *über* die Polizei (vgl. Liebl/Ohlemacher 2000), so wurden in den Folgeveranstaltungen relevante Spezialthemen aufgegriffen. In der Polizeifortbildungseinrichtung Rübeland der Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt diskutierten im Jahr 2000 Wissenschaft und Polizei über das Leitbild der Polizei (vgl. Asmus 2001) und 2001 ging es in Güstrow (Mecklenburg-Vorpommern) um Ansätze zur Konzeption und Evaluation polizeilicher Arbeit (vgl. Bornewasser 2002).

Im Sommer 2002 wurde die Reihe der Empirischen Polizeiforschung im westfälischen Münster fortgesetzt. In den im vorliegenden Band dokumentierten Tagungsbeiträgen stand die Reflexion und Analyse polizeilicher Kooperationen im Vordergrund. Unter dem Titel „Die Polizei im Netzwerk institutionalisierter sozialer Kontrolle“ wurde der Schwerpunkt auf das polizeiliche Wirken in der sozialen Kontrolle, die sekundäre Prävention sowie die Repression von Kriminalität und Devianz gelegt. In diesem Feld steht die Polizei in teils kooperativer, teils komplementärer und teils konkurrierender Bezie-

hung zu einer Reihe anderer institutionalisierter Akteure. Es wurde referiert und diskutiert,

- wie sich das Verhältnis zu diesen darstellt,
- welche wechselseitigen Erwartungen an die Zusammenarbeit gerichtet werden,
- welche Fremd- und Selbstbilder bestimmend sind,
- wie sich ergänzende Kooperation oder ausgleichende Konkurrenz auf das polizeiliche Handeln auswirken und
- wie der soziale Wandel und organisatorische Umbruch die Beziehungen verändert.

Einen ersten Schwerpunkt der Tagung bildete das Verhältnis von Polizei und Justiz. In zwei Referaten wurde verdeutlicht, welche Handlungsansätze bestehen und wie die Kooperation von Polizei und Staatsanwaltschaft gestaltet werden kann. Kriminaloberrätin *Mechthild Panhuber* von der Kreispolizeibehörde Borken (Westf.) und Staatsanwalt *Heinrich Stenert* (Münster) stellten einen gemeinsam erarbeiteten „Qualitätspakt“ vor, der die Zusammenarbeit in der Bekämpfung der Jugendkriminalität mit neuen Impulsen versah. Das konstruktiv erarbeitete Verfahren findet inzwischen auch in anderen Deliktsbereichen und in weiteren Regionalbezügen Wiederhall. *Frank von der Heide* vom Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern befasste sich in seinem Beitrag mit der Kooperation von Polizei und Staatsanwaltschaft bei Tötungsdelikten. Die ersten Ergebnisse eines diesbezüglichen Forschungsprojektes an der Universität Greifswald weisen einerseits auf Defizite im Handeln der Staatsanwaltschaft als „Herrin des Verfahrens“ hin und untermauern den Bedarf an speziell ausgebildeten Kriminalpolizisten – womit auch die generalistische Ausbildung von Nachwuchspolizisten deutlich in Frage gestellt wird.

Anknüpfend an diese Ausführungen zu Ermittlung(sdefizit)en bei Tötungsdelikten stellte *Klaus-Peter Philipp* vom Institut für Rechtsmedizin der Universität Greifswald wichtige Erkenntnisse über die Zusammenarbeit von Polizei und Rechtsmedizin vor. Ausgehend von den rechtsmedizinischen Erkenntnismöglichkeiten bei Tötungsdelikten, Verkehrsunfällen und Körperverletzungen skizziert er die organisatorischen Anforderungen an das gemeinsame Wirken und die Notwendigkeit basaler rechtsmedizinischer Kenntnisse bei der Polizei. Auch in Philipps Beitrag wird die Forderung nach kriminalpolizeilicher Fachausbildung deutlich.

Ein Beitrag zur Zusammenarbeit von Polizei und Sozialarbeit sowie eine Betrachtung des Fremdbildes der Polizei bei Lehrerinnen und Lehrern eröffneten den Blick auf den von Daniel Bell (1985: 274 ff.) für die nachindustrielle Gesellschaft vorhergesagten Situskonflikt zwischen (im engeren Sinne) staatlichen Instanzen und dem Sozialkomplex. *Hans-Joachim Asmus*, Soziologe an der Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt, referiert und bewertet Ergebnisse der Begleitforschung zu dem Modellprojekt „Gegen Angst in belastenden Lebenssituationen“, das eine sozialarbeiterische Krisenin-

tervention in institutionalisierter Anbindung an Polizeidienste betrifft. Die Entwicklung der Kooperation und die Ausgestaltung der polizeilichen Fremdbilder von der Sozialarbeit waren Gegenstand des Referats. *Eckhard Schäfer*, Psychologie-Professor an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, untersuchte, wie die Lehrerschaft das Wirken der Polizei in Schulen und im schulischen Umfeld wahrnimmt. Sowohl die polizeiliche Präventionsarbeit als auch das Handeln in Kontexten der Strafverfolgung und Repression standen dabei zur Debatte. Ein Ergebnis seiner Studie ist, dass es noch einer wechselseitigen Rollenklärung bedarf, um darauf aufbauend die notwendige gemeinsame Präventionsarbeit voranzutreiben.

Schon fast als Brücke zwischen dem Thema „Polizei im Netzwerk institutionalisierter Kontrolle“ und dem früheren Thema der „Empirischen Polizeiforschung“ zum „Leitbild der Polizei“ (vgl. Asmus 2001) ist der Beitrag von *Joachim Kersten* von der Polizeifachhochschule in Villingen-Schwenningen anzusehen. Aus der Analyse der US-amerikanischen Polizeileitbilder bzw. -strategien *community policing* und *zero tolerance* zieht Kersten Schlussfolgerungen für polizeiliches Handeln gegenüber Bürgern, in der Kooperation mit der Kommune und in der Strafverfolgung. Pointiert wird von ihm die emotional bzw. ideologisch überfrachtete, vermeintliche Dichotomie aufgezeigt und in handlungsorientierte Folgerungen für die Polizeipraxis umgeleitet.

Vielfältige Ansätze der institutionalisierten sozialen Kontrolle bilden die Kriminalpräventiven Räte und Ordnungspartnerschaften, an denen neben der Polizei auch kommunale und gesellschaftliche Akteure mitwirken. *Gisbert van Elsbergen* von der Universität Osnabrück befasst sich mit der Bewertung dieser institutionalisierten Kooperation durch mitwirkende Polizisten. Einige Ergebnisse seines Dissertationsprojektes zu den Themenfeldern „Kooperation“, „polizeiliche Ressourcen“ und „Einschätzung der kommunalpolitischen Unterstützung“ werden hier vorgestellt.

Die Bewertung von institutionalisierter Kooperation ist zwar nicht direkt abhängig von der Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei, wird jedoch auch von ihr beeinflusst. Deshalb betrachtet *Manfred Bornwasser*, Professor für Arbeits- und Sozialpsychologie an der Universität Greifswald, diese Einstellung und Haltung der PolizistInnen zu ihrer Arbeit. Dabei geht er unter anderem der Frage nach, wie sich die durchaus weit verbreitete Unzufriedenheit empirisch darstellt und theoretisch eingeordnet werden kann.

In einem historischen Bezug näherte sich *Alfons Kenkmann*, der Leiter des Geschichtsorts „Villa ten Hompel“ in Münster den Fragen zur sozialen Kontrolle. Am Beispiel der polizeilichen und justiziellen Verfolgung der Edelweiß-Piraten während des Dritten Reiches und in der Nachkriegszeit zeigt er Kontinuitäten und Brüche im Umgang mit jugendlicher Devianz nach.¹

¹ Alfons Kenkmann führte die TeilnehmerInnen der Veranstaltung auch durch die Ausstellung „Im Auftrag. Polizei, Verwaltung und Verantwortung“ in der Villa ten Hompel. Ein eigener Besuch der Villa

Fachtagungen haben neben den Aufgaben neue Erkenntnisse zu präsentieren und zu diskutieren vor allem auch die Funktion, Zwischenergebnisse von Denk- und Forschungsprozessen vorzustellen, Hypothesen zu entwickeln und diese gegenüber den KollegInnen der Kritik auszusetzen. Noch nicht ganz fertige Gedanken und Argumentationen, vorläufige empirische Erkenntnisse und noch nicht valide unterfütterte Prognosen wurden auch auf dieser Fachtagung präsentiert. Aus nachvollziehbaren Gründen können diesbezügliche Referate hier nicht publiziert werden und so fehlen Berichte zu folgenden Tagungsthemen:

- Der ehemalige Staatssekretär im nordrhein-westfälischen Justizministerium, *Ernst-Hasso Ritter*, beleuchtete in einem Grundsatzreferat den rechtsstaatlichen Zusammenhang von Polizei und Justiz. Hierin fokussierte er ausgehend von einem festzustellenden Wandel des objektiven Kriminalitätslagebildes und sich verändernder bürgerschaftlicher Anforderungen an polizeiliches und justizielles Handeln die neuen Entwicklungen bei den Herausforderungen an den Staat als Träger der öffentlichen Sicherheit *und* der freiheitlichen Ordnung.
- *Karlhans Liebl* (FH der Polizei Sachsen) näherte sich in seinem Referat der Kooperationsproblematik von Polizei und Sozialarbeit durch die Analyse des Selbst- und Fremdbildes von Sozialarbeits- und PolizeistudentInnen. Hier wurde gleichzeitig deutlich, wie die Grenzlinien zwischen den Berufs- und zugehörigen Weltbildern verlaufen und an welchen Punkten fachliche Kooperationen und persönliche Kooperationsbereitschaft möglich sind. Das zugehörige Forschungsprojekt ist noch nicht abgeschlossen.
- Es fehlt in der Dokumentation leider auch die Ausarbeitung von *Hans-Gerd Jaschke* von der Polizei-Führungsakademie in Münster-Hiltrup, der in seinem Werkstattbericht die staatenübergreifende Kooperation in der Aus- und Fortbildung von Polizeiführern skizzierte. Sachlich begründet ist der Verzicht auf die Dokumentation durch den noch nicht abgeschlossenen Prozess deren Institutionalisierung.

Für die anregenden und informativen „Splitter“ sei den Vortragenden hier jedoch ausdrücklich gedankt.

Als verantwortlicher Organisator und Koordinator der vierten Fachtagung „Empirische Polizeiforschung“, die gemeinsam mit den Kollegen Hans-Joachim Asmus, Manfred Bornewasser, Karlhans Liebl und Thomas Ohlemacher konzipiert und durchgeführt wurde, danke ich der Referentin und den Referenten für ihr Engagement, der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW für die Übernahme der Trägerschaft mit der zugehörigen personellen Unterstützung und der Publikation der Tagungsdokumentation sowie den mehr als vierzig Teilnehmerinnen und Teilnehmern für ihre Diskussionsbereitschaft. Der Dank gilt weiterhin dem Polizeifortbildungsinstitut „Carl Severing“ für

und der Ausstellung sei all jenen empfohlen, die sich für die Polizei- und Verwaltungsgeschichte während der nationalsozialistischen Diktatur interessieren.

die Unterbringung und Versorgung der TeilnehmerInnen sowie der Westdeutschen Lotteriegesellschaft, die die Veranstaltung durch die Bereitstellung des Tagungsraumes sowie freundliches Catering unterstützte. Den Leserinnen und Lesern wünsche ich eine anregende und fruchtbare Lektüre der Beiträge.

Literatur:

Asmus, Hans-Joachim (Hg.): Leitbild der Polizei. Fachtagung „Empirische Polizeiforschung II“ an der Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt/Fortbildungseinrichtung Rübeland vom 6. bis 8. Juli 2000. Aschersleben 2001.

Beck, Ulrich: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt a.M. 1986.

Bell, Daniel: Die nachindustrielle Gesellschaft. Frankfurt a.M./New York 1985.

Bornwasser, Manfred (Hg.): Empirische Polizeiforschung III. Herbolzheim 2002.

Liebl, Karlhans und Thomas Ohlemacher (Hg.): Empirische Polizeiforschung. Interdisziplinäre Perspektiven in einem sich entwickelnden Forschungsfeld. Herbolzheim 2000.

Qualitätsstandards bei der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft in JuSachen

Mechthild Panhuber

In den siebziger Jahren beherrschte der Begriff des „Sozialingenieurs“ die polizeiliche Philosophie. In dem folgenden Jahrzehnt rückte die Polizei langsam von dieser Einstellung ab und besann sich zunehmend auf die Kernaufgaben, die ihr per Gesetz zugeschrieben sind: Gefahrenabwehr, Verhütung von Straftaten, Strafverfolgung. Die sozialen Aspekte der Aufgabenwahrnehmung traten in den Hintergrund. Rückläufige Ressourcen – Personal und Finanzen – zwingen heute umso mehr dazu, den Fokus mit Blickrichtung auf das Ziel auf Wirkung und Effizienz zu setzen.

Die Polizei steht in ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht allein, sondern bewegt sich in der Abwehr von Gefahren für unsere Bürger und die Gesellschaft insgesamt, der Vermeidung und der Bekämpfung von Kriminalität in einem Netzwerk gemeinsam mit Kooperationspartnern.

Das Bestreben, ihre Aufgabe qualitativ hochwertig und professionell wahrzunehmen, ist daher auch an den Ansprüchen derer auszurichten, die an den Nahtstellen der Zusammenarbeit Ergebnisse übernehmen. Genauso ist die Polizei darauf angewiesen, dass andere Institutionen der sozialen Kontrolle ihre Arbeit an den Schnittstellen zur Polizei kooperativ auf das gemeinsame Ergebnis ausrichten.

Problembeschreibung für den Kreis Borken

Der Kreis Borken hat insgesamt 359.000 Einwohner mit ca. 18.600 Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren. Von diesen Jugendlichen wurden im Jahr 2001 6,7 Prozent – oder in genauen Zahlen 1.253 – als Tatverdächtige registriert. Die Kriminalitätsschwerpunkte liegen im Bereich des Diebstahls, des Einfuhrschmuggels von Rauschgift (weiche Drogen, Ecstasy) sowie der Rohheits- und Gewaltdelikte (Körperverletzung, Straßenraub pp.). Die Anzahl durchgeführter Diversionen und Täteropferausgleiche bei Jugendlichen blieb im Jahr 2001 mit 40 bzw. 439 hinter den Möglichkeiten zurück.

Kooperationspartner der Polizei sind neben der Staatsanwaltschaft Münster mit ihrer Nebenstelle in Bocholt, vier Amtsgerichte und fünf Jugendämtern sowie eine Vielzahl von Trägern der freien Jugendarbeit. Der Kreis Borken umfasst insgesamt 17 Kommunen, teils städtisch, teils ländlich strukturiert.

In der Konsequenz bedeutet diese Vielfalt an Kooperationspartnern eine Bandbreite variierender Konzepte, Prioritäten und Einstellungen in den Behörden und damit Reibungsverluste in der Zusammenarbeit sowie wenig Handlungssicherheit für den polizeilichen Sachbearbeiter. In diesem Zusammenhang von Professionalität und Qualität der

Arbeit zu reden, bedeutet aber auch, den Standpunkt des Kooperationspartners einzubeziehen.

Der Weg ist das Ziel

Qualität! Ganz bewusst haben wir in der Kreispolizeibehörde Borken darauf verzichtet, zunächst ein ganzheitlich theoretisches Qualitätsmanagement einzuführen und im Anschluss den Weg von der Theorie in die Praxis zu suchen. Vielmehr verfolgen wir eine „Politik der kleinen Schritte“ und haben auf unserem Weg zu einem umfassenden Qualitätsmanagement verschiedene Teilprojekte in Angriff genommen.

Dazu arbeiten wir mit Qualitätszirkeln und -leitsätzen. Auf diese Weise haben wir über Hierarchieebenen hinweg sowohl spezielle Themenfelder für den Bereich der KPB Borken aber auch Problemstellungen an der Schnittstelle zu anderen Behörden identifiziert.

Es ist unser ausdrückliches Ziel, in kleinen Schritten erlebbare, positive Veränderungen zu bewirken und solche Entscheidungen vorzubereiten, die langfristig Auswirkung entfalten, jedoch flexibel im Rahmen zukünftiger Evaluierungen angepasst werden können.

Qualitätsstandards / Qualitätsleitsätze zwischen Polizei und StA

Im Sommer 2000 stellte ein Qualitätszirkel fest: Die Stärkung der Zusammenarbeit der Polizei mit der Staatsanwaltschaft ist ein wesentlicher Faktor für effektive und effiziente Ermittlungsarbeit. Aber – so wurde im Zirkel formuliert:

- „Die Staatsanwaltschaft verfolgt andere Ziele als wir.“
- „Jeder Staatsanwalt hat andere Vorstellungen von der Vorgangsbearbeitung.“
- „Die Staatsanwaltschaft hat ein anderes Verständnis von effektiver Verfahrensführung und Verfahrensökonomie.“
- „Unsere Anstrengungen, Qualität zu liefern, verpuffen!“

Dies sind Aussagen, die die Unsicherheit der polizeilichen Sachbearbeitung verdeutlichen. Dieser Unsicherheit sollte neben anderen Maßnahmen durch eine Vereinbarung mit der Staatsanwaltschaft begegnet und damit auch deren Zufriedenheit als „Kunde der Polizei“ gestärkt werden.

Phase 1: Die Entscheidung

Was erwartet die Staatsanwaltschaft als unser Kunde? Welche Anforderungen an Arbeitsergebnis und Qualität müssen wir voraussetzen? Welchen juristischen Anforderungen (wie Zuständigkeit, Verfahrensführung und Prozessökonomie) müssen unsere Ermittlungen genügen? Gibt es gemeinsame und/oder gibt es gegensätzliche Zielsetzungen (erzieherische Maßnahme contra Strafe, Diversionsgedanke und Täter-Opfer-Ausgleich)? Wie kann die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei gestärkt und durch eine Vereinbarung über den Umgang mit den Ergebnissen verbindlich festgelegt werden?

Nach verschiedenen Planungsgesprächen mit der Staatsanwaltschaft wurde dahingehend Einigkeit erzielt, die „Richtlinie für die Zusammenarbeit von StA und Polizei“ nicht durch pauschale, wenig greifbare Vereinbarungen zu ergänzen. Vielmehr wurden konkrete Absprachen gewünscht. Dies sollte durch die Beschränkung auf die Bearbeitung von Jugendsachen gelingen.

Die Gründe für die sachlichen Eingrenzung sind folgende: Das Thema Jugendkriminalität unterliegt in Politik und Gesellschaft einer besonderen Beachtung. Steigende Fallzahlen fordern nachhaltige Reaktionen in Prävention und Repression. Außerdem handelt es sich hier um das Täterpotential von morgen; und jede kriminelle Karriere, die heute unterbunden oder abgebrochen wird, erspart morgen auf Seiten der Polizei und der Staatsanwaltschaft zusätzliche Anstrengungen.

Deshalb sollen ausgewählte Fachleute in der Erörterung wie auch der Vereinbarung praxisnah diskutieren. Im Ergebnis werden konkrete Vereinbarungen erwartet.

Phase 2: Gemeinsame Arbeitstagung / Workshop

Im Juni 2001 fand eine eintägige Veranstaltung in Form eines Workshops unter Moderation des „Beratungsteams Steuerung und Führung Polizei NRW“ (BtStF) zum Thema *„Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei in Jugendsachen - Qualitätssicherung“* an der Polizeifortbildungsakademie in Münster statt. Die Teilnehmer waren der Abteilungsleiter und zwei Dezernenten der Abteilung für Jugendsachen der StA Münster sowie der Leiter der StA-Zweigstelle Bocholt, die Polizei war mit den Leitern der Regionalkommissariate, dem Jugendschutzbeauftragten, dem Jugendsachbearbeiter und der Leiterin ZKB der KPB Borken vertreten.

Ziel der Veranstaltung

Eine Vielzahl strafrechtlich relevanter Lebenssachverhalte deckt sich in weiten Teilen hinsichtlich der Verfahrensbearbeitung/Sachbearbeitung. Auch in der Zusammenarbeit

zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft ergeben sich wiederkehrende Arbeitsschritte und damit verbundene Problemstellungen.

Die Veranstaltung sollte im Ergebnis genau diese Analogien identifizieren und Standards/Qualitätsleitsätze formulieren mit dem Ziel, den Aufwand und Mitteleinsatz auf beiden Seiten zu konzentrieren, um die dadurch freigesetzten Ressourcen wiederum gewinnbringend in Qualität und Quantität investieren zu können.

Ergebnis

Von allen Beteiligten wird eine effektive und effiziente Zusammenarbeit gewünscht, die von gegenseitigem Vertrauen gestützt ist. Es konnte außerdem festgestellt werden, dass Polizei und Staatsanwaltschaft grundsätzlich dieselben Ziele verfolgen:

- Erziehungsgedanke „Befähigung statt Strafe“
- zeitnahe Reaktion auf die Tat
- frühzeitige Unterbindung bzw. Abbruch krimineller Karrieren
- Beachtung des Beschleunigungsgebotes / zügige, ergebnisorientierte Bearbeitung

Die Ansprüche an die Qualität der Arbeit bzw. der zu erbringenden Arbeitsergebnisse allerdings unterscheiden sich in Inhalt und Umfang. So wurden z.B. ein Optimierungsbedarf in der polizeilichen Sachbearbeitung aufgedeckt, Möglichkeiten und Grenzen rechtlicher, taktischer und organisatorischer Behandlung von Jugendsachen aufgezeigt, Wege der Verfahrensökonomie und der gegenseitigen Informationspolitik erörtert.

Formulierung der Standards

Die Diskussionsergebnisse wurden in „Neun goldenen Regeln“ zusammengefasst, die sich nunmehr in 12 Qualitätsleitsätzen oder Standards der KPB Borken wieder finden. Die formulierten Standards binden Polizei wie Staatsanwaltschaft, lassen jedoch weiterhin Raum für die jeweilige Bewertung des besonderen Einzelfalls.

Die Staatsanwaltschaft räumt der Polizei in Teilbereichen deutlich Kompetenzen in der Gestaltung des Ermittlungsverfahrens ein. Die Zielrichtung der Standards und ihre Formulierung ist daneben so angelegt, dass eine Übertragung auf andere Arbeitsbereiche durchaus möglich ist. Zur weiteren Verfahrensweise wurde vereinbart, das Ergebnis in den eigenen Behörden zu erörtern, mit einem entsprechenden Controlling umzusetzen und den Prozess zu beobachten. Im Einzelfall soll in direkter Ansprache zwischen Sachbearbeiter und Dezernent an die Einhaltung eines Standards erinnert werden. Den Erfolg der gesamten Maßnahme werden die an der Vereinbarung Beteiligten in einem Controllinggespräch evaluieren.

Phase 3: Realisieren der Standards

Zielbestimmung Jugendsachbearbeitung

Zunächst ist festzustellen: Der ganz überwiegende Teil unserer Kinder und Jugendlichen verhält sich sozialadäquat und gesetzeskonform. Sorgen bereitet trotz allem der kleine Anteil derer, die zunehmend jünger und zunehmend unter Anwendung von Gewalt ihre persönlichen Bedürfnisse durchzusetzen versuchen.

Ziel polizeilicher Anstrengungen ist es, die Situation eines jeden Jugendlichen individuell zu betrachten und die Maßnahmen spezifisch auf ihn und sein Umfeld abzustimmen. Dadurch soll es gelingen, Erst- bzw. Episodentäter nicht unnötig zu kriminalisieren und kriminelle Karrieren möglichst zu unterbinden oder abubrechen.

Innerhalb der Polizei soll dies durch die Umsetzung eines täterorientierten Ansatzes unabhängig von Delikt und Tatort gelingen (Wohnortprinzip). Der Sachbearbeiter hat dadurch nicht nur umfassende Kenntnisse zur Person des Jugendlichen, sondern auch seines Umfeldes. Auf dieser Informationslage können Maßnahmenkonzepte abgestimmt werden, die hinsichtlich einer positiven Entwicklung des Jugendlichen größtmögliche Chancen bieten.

Maßnahmen

- Da bereits der Qualitätszirkel „Jugendarbeit“ auf den Aspekt der Zusammenarbeit mit anderen Behörden ein besonderes Augenmerk gelegt hat, werden die Standards auf der Ebene des Ermittlungsdienstes zunächst mit den Leitern der Ermittlungsdienste und Regionalkommissariate sowie dem Qualitätszirkel „Jugendarbeit“ erörtert und zum Gegenstand der aktuellen Qualitätsrichtlinien für die Jugendsachbearbeitung der KP Borken gemacht. Das Controlling soll wie vereinbart durchgeführt und ggf. durch interne Kennzahlen ergänzt werden.
- Besonders wichtig ist uns, dass neben dem Ermittlungsdienst auch der Wachdienst den formulierten Qualitätsanspruch für sich anerkennt und umsetzt. Die Qualität des Wachdienstes macht nicht bei der guten Einsatzbewältigung halt. Der „mühselige Schreibkram“ ist Grundlage der weiteren Ermittlungen. Somit hat jeder Streifenbeamte wesentlichen Anteil an der Qualität eines Vorgangs und dem Ausgang eines Strafverfahrens. Dieses Selbstverständnis möchten wir fördern.

Deshalb finden in den unterschiedlichen Ebenen der Führung und Sachbearbeitung Informationsveranstaltungen statt.

- Ein Leitfaden wird derzeit als „Handlungsempfehlung in Jugendsachen“ erstellt, der später zum „Handbuch für den Sachbearbeiter“ durch Ergänzung in weiteren Deliktsfeldern ergänzt werden soll.
- Die örtliche Fortbildung ist inhaltlich ergänzt.
- Die Standards finden Eingang in drei Formulare:
 - a) Qualitätsraster für Jugendsachen

Informationsbogen für den Sachbearbeiter im Wachdienst und Kriminalkommissariat über die Inhalte der Standards; gleichzeitig Checkliste und Controllingbogen über die Einhaltung der Qualitätsstandards (Anlage 1).

b) Informationsbogen für die Staatsanwaltschaft

Die Inhalte des vereinbarten Eindrucksvermerkes über Person und Verhalten des Jugendlichen und seines Umfeldes sind hier im Ankreuzverfahren vereinfacht niedergelegt. Der Bogen kann als Checkliste für zu fertigende Eindrucksvermerke dienen und wird außerdem in einfachst gelagerten Fällen (z.B. Ersttäter Ladendiebstahl) statt eines umfangreichen Vermerks zur Akte gegeben. Die Informationen vermitteln wesentliche Eindrücke, um eine individuell auf die Person des Jugendlichen abgestimmte Maßnahme treffen zu können (Anlage 2).

c) Rückmeldebogen der Staatsanwaltschaft

Der Sachbearbeiter heftet den Bogen im Bedarfsfall als letztes Blatt in die Akte und erhält damit im Rücklauf Informationen über den Ausgang des Verfahrens. Der Rückmeldebogen ist für jedwedes Strafverfahren, auch die Jugendsache, anwendbar. Speziell in Jugendsachen gehen wir regelmäßig von einem Informationsbedarf aus (Anlage 3).

Sollten Auskünfte über Einzelheiten z.B. eines durchgeführten Diversionsverfahren gewünscht werden, fordert der Sachbearbeiter (z.B. beim Mehrfachtäter) im Einzelfall die Akte an.

- Als ergänzende polizeiinterne Maßnahme werden zeitnah aus den abgeschlossenen Verfahren Mehrfachtäter ermittelt. So erhält der Sachbearbeiter frühzeitig Kenntnis über Jugendliche in seinem Bereich, die besonderer Beachtung bedürfen.
- Die Anstrengungen zu Diversionsverfahren und Täteropferausgleich werden in der Zielvereinbarung 2002 der KPB Borken mit einem Schwerpunkt belegt.
- Letztlich werden Staatsanwaltschaft und Polizei auf deutscher Seite mit den zuständigen Stellen auf niederländischer Seite demnächst in ein Pilotprojekt einsteigen, um auch grenzüberschreitend auf Straftaten Jugendlicher reagieren zu können und dem Grundsatz „Befähigung statt Strafe“ Genüge zu tun (Angleichen des Diversionsverfahrens und der Halt-Procedure).

Zielkennzahlen

Um die Erreichung der gesteckten Ziele zu überprüfen werden Kennzahlen festgelegt, die einerseits bereits mit der Aufsichtsbehörde vereinbart (Standardbericht), andererseits aus der Entscheidung der KPB Borken heraus definiert sind:

- Kennzahlen des Standardberichtes und der Zielvereinbarung
 - Anzahl angeregter Diversionen: Steigerung auf >10 % der jugendlichen Tatverdächtigen in 2001

- Täter-Opferausgleiche bei Jugendlichen: Steigerung auf >20 % der jugendlichen TV in 2001
- Anzahl der jugendlichen Mehrfachtäter (mehrjährige Betrachtung, Ziel: Senkung der Anzahl)
- Anzahl der nach Qualitätsraster durchgeführten Verfahren zu Jugendstrafsachen gesamt
- Anzahl der Beanstandungen durch die Staatsanwaltschaft in Jugendsachen zu Jugendstrafsachen gesamt

Fazit

Das Behördenkonzept zur Bekämpfung der Jugendkriminalität und der Jugendsachbearbeitung findet sinnvolle Ergänzung in präventiven Maßnahmekonzepten wie Streitschlichtung (an Schulen und Kindergärten), Schulprojekten z.B. unter Einbindung der Anti-Drogen-Disco, Beratung auf Anfrage der Kommunen bei der Erarbeitung gewaltfreier, jugend- und sozialfreundlicher Lebensräume und weiteres mehr.

Bezüglich der vereinbarten Standards darf bereits jetzt festgestellt werden, dass sie weit mehr sind als kleinlich formulierte Details in einem eng umgrenzten Aufgabengebiet. Sie sind Türöffner für weitere Vereinbarungen in anderen Arbeitsfeldern und wegweisend für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft.

Derzeit ist ein gemeinsamer Strategieworkshop in Vorbereitung, in dem sich die Staatsanwaltschaft Münster und Teilnehmer aller Kreispolizeibehörden im Bezirk Münster über weitere Standards vereinbaren möchten.

Mit 17 Kommunen im Kreis Borken steht unsere Behörde tagtäglich vor einem enormen Koordinationsaufwand. Uns in Borken macht das Ergebnis deshalb Mut, nicht nur mit der Staatsanwaltschaft, sondern auch mit anderen Behörden den dargelegten Weg einzuschlagen.

Wir sind uns allerdings darüber im Klaren, dass der Erfolg neben der sachlichen Auseinandersetzung immer auch vom Engagement der handelnden Personen abhängig ist. Insofern hoffen wir auf Verständnis für unser Anliegen und Verständigung in der Sache.

Bewertung der Kooperation durch die Staatsanwaltschaft Münster

Heinrich Stenert

Als sich der Landrat als Kreispolizeibehörde Borken im September 2000 an den Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Münster wandte, wurde ein Stein ins Rollen gebracht, der – im wahrsten Sinne des Wortes – „anstieß“, und zwar in positivem Sinne. Denn seitdem ist vieles geschehen.

Wenn es in dem angesprochenen Schreiben des Landrats seinerzeit geheißen hat:

„Eine unkomplizierte, von gegenseitigem Vertrauen geprägte Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizeibehörden ist eine zentrale Voraussetzung für eine wirksame und effiziente Strafrechtspflege“,

so beinhaltete dieser Satz nicht nur eine Feststellungskomponente, sondern die Feststellung war sicherlich mit dem Wunsch verknüpft, die Zusammenarbeit zu verbessern.

Es folgte ein Weg in kleinen Schritten: Es sollten keine Überlegungen zur Zusammenarbeitsverbesserung auf der Ebene Bezirksregierung – Staatsanwaltschaft stattfinden, es sollte auch nicht der gesamte Bereich polizeilichen und staatsanwaltlichen Handelns abgedeckt sein, vielmehr ging es ausschließlich um eine Standardverbesserung im Bereich von Jugend- und Jugendschutzverfahren (sachlicher Bereich), und zwar bezogen ausschließlich auf den Bereich der Kreispolizeibehörde Borken (regionaler Bezug).

Die Initiatoren hatten mit dieser Einschränkung gut getan. Es stellte sich in den Gesprächen zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei nämlich sehr schnell heraus, dass in kleinerem Kreis, bei eingeschränkter sachbezogener Thematik, bei teilweise gegenseitiger persönlicher Bekanntschaft durch bereits bestehende Kontakte eine Lösung sehr viel schneller zu erreichen war.

Dass die Weg weisende – erlauben Sie mir diesen hochgestochenen Begriff, aber er passt m. E. tatsächlich – Sitzung zum Thema „Zusammenarbeitsverbesserung“ im Juni 2001 ein wohl von keinem der Beteiligten erwartetes Ergebnis erbrachte, war sicherlich auch dem Umstand zu verdanken, dass die Polizei die Arbeitstagung vom „Beraterteam Steuerung und Führung Polizei NRW“ moderieren ließ.

Ich will nicht verhehlen, dass einige meiner Kolleginnen und Kollegen dieser „psychologischen Lenkung und Leitung“ anfänglich skeptisch gegenüber standen. Diese Skepsis verflog jedoch zu Beginn des Workshops sehr schnell. Wir konnten nämlich feststellen, dass es den Moderatoren – und zwar richtigerweise – nicht darum ging, zwei Lager einander näher zu bringen, sondern vielmehr darum, bei Leuten, die in einem

Boot sitzen, die Kommunikation zu verbessern und die Arbeitsabläufe koordinierter aufeinander abzustimmen.

Dies ist nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Münster in vollem Umfang erreicht worden. Frau Panhuber hat zu Recht von den neun „goldenen Regeln“ gesprochen, die zwischenzeitlich als Bestandteil der Qualitätsrichtlinien für die Jugendsachbearbeitung anerkannt und in 12 Leitsätzen festgeschrieben sind. Auf Einzelheiten brauche ich nicht einzugehen; diese sind von Frau Panhuber dankenswerterweise vermittelt worden.

Frau Panhubers Feststellung,

„Es hat sich mittlerweile herausgestellt, dass einige der für die Jugendsachbearbeitung aufgestellten Leitsätze ohne weiteres auf andere Themenfelder übertragbar sind.“,

kann nicht nur unterstrichen werden, sondern ich will diese Feststellung ausdrücklich verstärken. Selbstverständlich wurden die „goldenen Regeln“ in der Jugendabteilung bei der Staatsanwaltschaft Münster von sämtliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aufgrund und anlässlich regelmäßig stattfindender Besprechungen erörtert und werden angewandt. Erlauben Sie mir in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass ein nicht zu gering einzuschätzendes Abfallprodukt der Zusammenarbeitsgespräche auch war, dass bei der Staatsanwaltschaft seit Anfang diesen Jahres der gesamte Komplex der Jugendstaatsanwaltssachen abteilungskonzentriert geführt wird, was der Zusammenarbeit, der Koordinierung und der einheitlichen Verfahrensweise außerordentlich dient.

Kurz gesagt: Die gute Zusammenarbeit trägt Früchte. Und – um im Bild zu bleiben: es wurden weitere Bäume gepflanzt:

Ich darf aus der Niederschrift über die Dienstbesprechung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Münster mit den Polizeiführern des gesamten Regierungsbezirks vom 08.03.2002 zitieren, in der es heißt:

„Das Protokoll einer Arbeitstagung, an der Angehörige der Staatsanwaltschaft Münster, der Kreispolizeibehörde Borken und des Beraterteams „Steuerung und Führung Polizei NRW“ teilnahmen, wurde vorgestellt. Die Ergebnisse der Arbeitstagung, die im Verhältnis der Staatsanwaltschaft Münster zur Kreispolizeibehörde Borken bereits praktiziert werden, sollen von den übrigen Polizeibehörden des Bezirks übernommen werden. Die übrigen Polizeibehörden wollen evtl. noch behördliche Besonderheiten berücksichtigt haben, die ggfls. mit dem Leiter der Jugendabteilung abgeklärt werden sollen. Anschließend soll geprüft werden, ob vergleichbare Standards auch für weitere Bereiche (z. B. Verfahren betreffend allgemeine Strafsachen) erarbeitet werden können.“

Halten Sie sich vor Augen:

- Unsere Ergebnisse sind im gesamten Regierungsbezirk bekannt gemacht,
- örtliche Besonderheiten können zentral mit dem einen Abteilungsleiter „Jugend“ der StA Münster erörtert werden,

- die Regeln sollen auch in anderen Bereichen, d. h. im Prinzip in der gesamten Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft, Geltung erlangen.

Das ist ein weiterer nicht erwarteter Erfolg!

Ich komme auf den anfänglich genannten Stein, der ins Rollen gebracht wurde zurück. Der Stein hat viele Anstöße gegeben und daher im Ergebnis den Weg für eine breite Zusammenarbeitsverbesserung bereitet. Dass dieser Weg noch nicht zu Ende gegangen ist, darüber sind sich alle Gesprächsteilnehmer einig; denn auch in Zukunft wird es weiterhin etwas zu verbessern geben. Dass eine solche Zusammenarbeitsverbesserung – und das wird manchen von Ihnen erstaunen – zwischenzeitlich sogar die deutsch-niederländische Grenze überschritten hat, ist letztlich ebenfalls Ausfluss der guten Zusammenarbeit der Kreispolizeibehörde Borken mit der Staatsanwaltschaft Münster. Anregungen aus der Kreispolizeibehörde Borken haben nämlich bewirkt, dass in den regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen der Leitenden Oberstaatsanwälte aus Almelo, Zutphen, Zwolle, Osnabrück und Münster im November 2001 grenzüberschreitende Diversionsmaßnahmen modellhaft formuliert worden sind. Diese Überlegungen haben zwischenzeitlich nach weiteren Kontakten zwischen der StA Münster und der Kreispolizeibehörde Borken zu einem Papier „Deutsch-Niederländische Zusammenarbeit in Jugendsachen“ geführt, welches in Kürze in einer Pilotphase getestet werden soll.

Sie sehen: innerhalb von zwei Jahren ist vieles bewegt worden, und zwar – darauf will ich gerne hinweisen – aufgrund einer Initialzündung seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreispolizeibehörde Borken.

Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft bei Tötungsdelikten

Frank von der Heide

Das Thema des Vortrages entstand aus der Mitarbeit am Forschungsprojekt¹ mit dem Titel „Aufkommen, Ursachen, rechtliche Würdigung und Möglichkeiten der Prävention bei Gewalt- und Rohheitsdelikten jugendlicher und heranwachsender Täter in Mecklenburg-Vorpommern“.

Dabei handelt sich um ein interdisziplinäres Forschungsprojekt der Universität Greifswald, an dem Kriminologen, Rechtsmediziner, Psychologen und Praktiker aus dem Landeskriminalamt und der Staatsanwaltschaft kooperativ beteiligt sind und das unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Manfred Bornewasser durchgeführt wird.

Zum Untersuchungsgegenstand und zur Zielstellung wird in der Projektsammlung des BKA hervorgehoben:

„Ausgehend davon, dass die durch junge Täter begangenen Gewalt- und Rohheitsdelikte in den letzten Jahren in der BRD insgesamt zugenommen haben, fallen in Mecklenburg-Vorpommern vor allem eine offenbar zunehmende Brutalisierung, die häufige Tatbegehung in Gruppen und unter Alkoholeinfluss sowie die Angabe rechtsextremistischer Motive auf.“

Die Hauptrichtungen der beabsichtigten Forschungstätigkeit bestehen in der

- Analyse der Verfahrensbearbeitung durch Polizei/Staatsanwaltschaft/Gericht,
- Erforschung von Präventionsmöglichkeiten und
- Darstellung der Veränderungen in der rechtlichen Bewertung des Tatgeschehens im Verfahrensablauf von der Anzeige bis zum Urteil und Erarbeitung von Vorschlägen für notwendige Gesetzesänderungen.“

Ich möchte nicht allgemein über die Notwendigkeit einer intensiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Bearbeitung von Tötungsdelikten sprechen, sondern

- erste Ergebnisse der Auswertung einer Analyse von Rostocker Tötungsakten vorstellen, die im Rahmen dieses Projektes durchgeführt wird, und
- auf dieser Grundlage ganz konkret auf Problemfelder der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft hinweisen.

¹ Das Thema wurde bereits in der Forschungsdokumentation 2001 des BKA - Projektsammlung aus der kriminalistisch-kriminologischen Polizeiforschung, Stand: April 2001 – kurz vorgestellt (S. 89 - 92).

Schwerpunkte und Zustandekommen der Aktenanalyse

Aus der Sicht des LKA bestand der Schwerpunkt der Aktenanalyse, die zunächst im Mittelpunkt des Forschungsprojektes steht, von Anfang an in der Herausarbeitung und Bewertung von vorhandenen Problemen in der polizeilichen Ermittlungs- und Beweisführung, um daraus entsprechende Schlussfolgerungen für eine qualifiziertere Bearbeitung der Straftaten gegen das Leben für die Landespolizei insgesamt ziehen zu können.

Jedes Strafverfahren beginnt mit der Aufnahme einer Anzeige und in jedem Verfahren wird mit der Qualität des Ersten Angriffs und den darauf aufbauenden Ermittlungen darüber entschieden, ob es gelingt, die Straftat aufzuklären und die Verantwortlichkeit des ermittelten Tatverdächtigen durch das Gericht feststellen zu lassen.

Das Aufzeigen von Problemen der Ermittlungs- und Beweisführung als Haupttrichtung der Aktenanalyse zu begreifen, erforderte aus meiner Sicht für alle Beteiligten vor allem sich zu der Erkenntnis durchzuringen, dass es sich im Kern um eine qualitative Studie handelt, weil Veränderungen in der Sachverhaltsfeststellung und rechtlichen Bewertung von der Anzeige bis zum Urteil nicht nur beschrieben werden können, sondern auch bewertet werden müssen,

- a) die Bereitschaft, sich einzumischen und auseinander setzen zu wollen, denn nachweisbare Ermittlungs- und Beweisprobleme sind immer auch eine mehr oder minder starke Kritik an der Wahrnehmung der Verantwortung der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens,
- b) die Grundposition, dass durch die Mitglieder des Forscherteams kriminalistische, rechtsmedizinische, kriminologische, juristische und psychologische Kenntnisse, Erfahrungen und Sichtweisen als Chance und Herausforderung eingebracht werden, die letztlich zu einer gemeinsamen Gesamtbewertung der untersuchten Fälle führen sollen, wobei Basis dafür nicht Spekulationen, sondern nur die anhand der Ermittlungs- und Straftaten konkret nachweisbaren Fakten und nachvollziehbaren Entwicklungen sein können.

Natürlich geht es nicht nur um Probleme der Ermittlungs- und Beweisführung, sondern auch um Fragen der Rechtsanwendung durch die Gerichte, um Erkenntnisse zur wirksameren Gewaltprävention und auch um konkrete Schlussfolgerungen für die Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten und Juristen.

Aber alle diese Fragestellungen sind auf vielfältige Weise mit der Grundfrage nach der Qualität der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung verbunden.

Wie wurden die Verfahren ausgewählt?

Durch das Landeskriminalamt (LKA) wurden zunächst im Datenbestand der PKS alle in Mecklenburg-Vorpommern (i.F.: M-V) in den Jahren 1998 und 1999 erfassten Mord- und Totschlagsfälle selektiert. Die jeweiligen Datensätze wurden an die fünf Kreispolizeiinspektionen mit der Bitte übersandt, dem LKA Kopien der KAN-Blätter zur Verfügung zu stellen, damit auf diese Weise ein erstes vollständiges Bild über die konkreten

Begehungsweisen der Tötungsdelikte und die Ergebnisse der jeweiligen Strafverfahren entstehen konnte (erst zu einem späteren Zeitpunkt soll über den Umfang der Einbeziehung von gefährlichen und schweren Körperverletzungen und Körperverletzungen mit Todesfolge nach noch konkret festzulegenden Kriterien entschieden werden).

Nach den ersten Analysen des LKA auf der Grundlage der KAN-Blätter, den umfangreichen und langwierigen Bemühungen um die datenschutzrechtlichen Genehmigungen und die Übersendung der Originale der Strafakten beim Generalstaatsanwalt und den leitenden Oberstaatsanwälten des Landes bestanden die Schwerpunkte der Zusammenarbeit der Projektbeteiligten seit Mitte 2001 in der Entwicklung und Erprobung des Erhebungsbogens und in der Durchführung der ersten Aktenauswertungen.

Der gegenwärtig vorliegende und verwendete Erhebungsbogen besteht aus zwei großen Abschnitten - aus dem Abschnitt „Rekonstruktion der Strafverfolgung“ und dem Abschnitt „Rekonstruktion der Tat“.

Der Teil Rekonstruktion der Strafverfolgung gliedert sich in folgende Unterabschnitte:

- A. Gesamtübersicht der wichtigsten Eckdaten der Strafverfolgung
- B. Hauptinhalt des Urteils 1. Instanz
- C. Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft
- Anhang – Bewertung der Bearbeitung des Verfahrens und der Wirksamkeit der Strafverfolgung

Das Ausfüllen der Fragebögen wurde unter den Beteiligten aufgeteilt. Danach wird durch das LKA lediglich der Unterabschnitt A. „Gesamtübersicht der wichtigsten Eckdaten der Strafverfolgung“ für jede Akte bearbeitet. Durch jeden Bearbeiter soll ferner der Anhang – „Bewertung der Bearbeitung des Verfahrens und der Wirksamkeit der Strafverfolgung“ ausgefüllt werden. Der Beitrag des LKA bei der konkreten Aktenbearbeitung beschränkt sich auf insgesamt 6 Seiten.

Stand und erste Ergebnisse bei der Auswertung der Rostocker Tötungsakten

Das Erhebungsinstrument blieb trotz einiger Modifizierungen und Straffungen im Wesentlichen bestehen. Ergebnis zahlreicher Diskussionen und mehrfacher Überarbeitung war aber auch eine stärkere Hervorhebung der Bewertungen aus fachspezifischer Sicht und die „Selbstverpflichtung“ der Beteiligten, bis Ende Juli 2002 gemeinsam einen ersten Teilbericht zur Auswertung der Rostocker Tötungsakten zu erarbeiten, der an die Polizeidirektion Rostock übergeben und nach einer Diskussion mit Leitern und Sachbearbeitern und dem Forscherteam, die Ende August 2002 vorgesehen ist, zu ersten konkreten Schlussfolgerungen und Maßnahmen führen soll.

Von insgesamt 27 Strafakten der KPI Rostock standen bisher insgesamt 19 für die Auswertung zur Verfügung. Alle Beteiligten haben ihre Teile des Erhebungsbogens bearbeitet. Eine erste Zusammenfassung der Teilergebnisse erfolgte Mitte Juni 2002 in

Greifswald. Damit ist klar, dass an dieser Stelle noch keine umfassende Präsentation sämtlicher Ergebnisse vorgenommen werden kann. Dennoch können bereits einige der grundlegenden Merkmale der untersuchten Fälle und der dabei festgestellten Auffälligkeiten angesprochen werden:

- Fast ausnahmslos handelt es sich um Beziehungstaten von Einzeltätern als Angehörige oder Bekannte des Opfers, d.h. es waren nur vereinzelt Tötungshandlungen gegenüber einer „unbeteiligten“ Person vorhanden.
- In der Regel erfolgte die Aufnahme der Anzeige durch ein KK bzw. eine Polizeistation, erst zu einem späteren, aber meist aus der Akte nicht erkennbaren Zeitpunkt wurde die Sache an die KPI Rostock zur weiteren und abschließenden Bearbeitung übergeben.
- Lebte das Opfer zum Zeitpunkt der Anzeigenaufnahme (noch), so wird die Tat meist als gefährliche Körperverletzung bewertet; mit der Übernahme durch die KPI wird dann handschriftlich eine Umklassifizierung in versuchten Totschlag vorgenommen.
- Erfolgte durch den StA die Anklage der Tat als versuchter oder vollendeter Totschlag, blieb es überwiegend auch im Urteil bei dieser Bewertung. In drei Fällen wurde mit der Begründung eines strafbefreienden Rücktritts vom versuchten Totschlag nur eine Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung vorgenommen. Zweimal gab es eine Verurteilung wegen Vollrausch. Verminderte Steuerungsfähigkeit durch Alkoholeinfluss führte generell zur Strafmilderung.
- Von 19 Tötungsdelikten wurde in 9 Fällen die Verfahren eingestellt (6x infolge Tod des Beschuldigten, 2x mangels hinreichendem Tatverdacht bei bekanntem Tatverdächtigen, 1x wegen Nichtermittlung des Täters)
- In zwei Verfahren wurde Mord angeklagt und in beiden Fällen auch wegen Mordes verurteilt (1x 9 Jahre Freiheitsstrafe, 1x lebenslängliche Freiheitsstrafe).
- Zur Qualität der Ermittlungen und zur Einflussnahme des StA gab es aus den Akten folgende Hinweise:
 - Die Ermittlungen wurden in einigen Fällen schleppend und unvollständig geführt. So wurde z.T. nicht ausermittelt, wurden notwendige Vernehmungen nicht durchgeführt, Widersprüche nicht geklärt, rechtsmedizinische Gutachten zu Verletzungen bei Versuchshandlungen nicht angefordert und kriminaltechnische Gutachten nicht beigezogen.
 - Die Einflussnahme der Staatsanwälte erschien in mehreren Fällen als zu gering oder gar nicht vorhanden.
 - Die Übergaben an den Staatsanwalt erfolgten grundsätzlich durch eine Kurzmitteilung, d.h. ohne eine Zusammenfassung des Untersuchungsergebnisses durch die sachbearbeitende Polizeidienststelle. Aus den Akten ist daher auch nicht er-

kennbar, ob durch den Vorgesetzten des Sachbearbeiters bei Polizei und Staatsanwaltschaft eine Einflussnahme/Kontrolle der Bearbeitung stattgefunden hat.

Dies sind erste allgemeine Befunde, die natürlich mit den sachbearbeitenden Dienststellen der Polizei und der Staatsanwaltschaft noch im Detail und am konkreten Verfahren zu diskutieren sind. Ein vollständiges Bild über die Qualität der Bearbeitung der Tötungsdelikte und die Einflussnahme der Staatsanwaltschaft in M-V kann erst entstehen, wenn die anderen rund 120 Akten der vier übrigen Polizeidirektionen in M-V untersucht worden sind.

Problemfelder der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft

Es scheint sich zu bestätigen, was aus der einschlägigen Literatur seit vielen Jahren bekannt ist:

- So hatten Blankenburg, Sessar und Steffen bereits Ende der siebziger Jahre festgestellt, was Sabine Rückert 2000 in ihrem Buch „Tote haben keine Lobby“ noch einmal besonders hervorgehoben hat, nämlich: „dass Staatsanwälte nur in den seltensten Fällen persönlich ermitteln und die polizeilichen Recherchen auch nur sehr schüchtern dirigieren. Selbst bei vollendetem Mord, so stellten die Wissenschaftler fest, hatten in 44 % der Fälle keinerlei staatsanwaltschaftliche Nachforschungen stattgefunden.“
- Stock und Kreuzer stellten in ihrem 1996 erschienenen Buch über polizeiliche Rechtsanwendung sogar die staatsanwaltschaftliche Leitung des Verfahrens generell in Abrede: „Der Staatsanwalt stellt sich vielmehr als Instanz dar, welche polizeilich ‚durchermittelte‘ Vorgänge bürokratisch nacharbeitet, rechtlich prüft und dann entscheidet. Die dem Gesetzgeber vorschwebende Idealvorstellung eines Staatsanwalts, der kriminalistisch wie rechtlich ausgerichtete, individualisierte Strafverfolgung betreibt, erweist sich angesichts zu bewältigender Massenkriminalität als unrealistisch.“

Nun gehören aber Tötungsdelikte nicht zur Massenkriminalität. Dennoch bleibt als Zwischenergebnis festzuhalten, dass es seitens der Staatsanwaltschaft selbst bei Kapitaldelikten offenbar nur selten eine konkrete Einflussnahme auf die polizeilichen Ermittlungen gibt. Daraus folgen wichtige Fragen:

- Wo liegen die zentralen Ursachen hierfür?
- Sind die bisher für Rostock getroffenen Feststellungen zur Qualität der polizeilichen Sachbearbeitung und Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft bei Tötungsdelikten nur eine regionale Besonderheit oder eher Ausdruck einer allgemeinen Tendenz, die im Prinzip auch auf Delikte der allgemeinen Kriminalität (und dort in noch stärkerem Maße) zutrifft?

Man kann die Frage auch anders stellen: Wenn schon die Qualität der Bearbeitung und Anleitung der Tötungsdelikte als unzureichend einzuschätzen ist, warum soll dies dann bei der Bearbeitung von Delikten der Massenkriminalität besser aussehen?

So hat Artkämper in seinem Aufsatz zu „Qualitätsstandards des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens“ in Kriminalistik 3/02 (S. 146 – 152) als Staatsanwalt die häufigsten Mängel in der polizeilichen Ermittlungstätigkeit beschrieben. Unter anderem nannte er folgende Kritikpunkte, die sich nicht auf spezielle Delikte, sondern auf die Gesamtkriminalität beziehen:

- Ermittlungs- und Qualitätsgefälle zwischen K- und S-Dienststellen; Verfahren werden teilweise gar nicht bzw. unvollständig ausermittelt oder „totgeschrieben“;
- Einseitige Ermittlungsführung; Nichtermittlung entlastender Umstände; frühzeitiges Festlegen auf einen Tatverdächtigen;
- Fehlen von Zwischen- und Abschlussberichten, „die generell zu wünschen sind“.

Und er nennt auch einige der zentralen Ursachen für die zu geringe Einflussnahme der Staatsanwälte und die mangelnde Qualität der polizeilichen Ermittlungen:

Erhebliche Defizite in der Ausbildung der Juristen

- „... während des Studiums als auch während der Referendarzeit fristet das Strafprozessrecht in aller Regel ein Schattendasein ...“
- „... wird praxisrelevantes kriminalistisches Wissen ebenso wenig vermittelt wie Vernehmungslehren und –techniken. ...“

und bei den Polizeibeamten

- „Bei der Ausbildung der Polizeibeamten ist zu vergegenwärtigen, dass die insbesondere in NRW durchgeführte Einheitsausbildung, die Aufhebung der Trennung zwischen Kriminal- und Schutzpolizei und die geforderte Verwendungsbreite der Polizeibeamten dazu führt, dass Qualitätsverluste bei der Ermittlung von Straftaten im ehemaligen K-Bereich zu besorgen sein werden, ...“

In ihrem Aufsatz über „die qualitätsmindernde Wirkung integrierter Polizeiführungen“ zogen die Bundesvorsitzenden des BDK Bleibtreu und Jäger für die Kriminalpolizei in Deutschland im Heft 10/01 der Fachzeitschrift „der kriminalist“ eine ernüchternde Bilanz

„Es gibt keine Kriminalpolizei mehr mit der Gesamtverantwortung für die Bearbeitung aller Kriminalfälle von der Sachbeschädigung bis zum Mord, vom Ladendiebstahl bis zur Organisierten Kriminalität. Es gibt keine durchgängig strukturierte Kriminalpolizei mehr.“

Und es gibt keine Kriminalistik als Hochschuldisziplin mehr!

Dass dieser Verlust nicht nur für die Kripo eine Katastrophe bedeutet, sondern auch eine wesentliche Ursache für die mangelhafte Einflussnahme vieler Staatsanwälte auf die

Ermittlungen und für Probleme in der gerichtlichen Beweiswürdigung darstellt, hat kürzlich erst wieder Ackermann (Kriminalistik 05/02) eindrucksvoll deutlich gemacht.

Konsequenzen

Schlussfolgerungen können und müssen aus jedem Verfahren gezogen werden, weil – wie Ahlf in seinem vielbeachteten Beitrag zur Polizeiforschung in der Kriminalistik 10/01 hervorgehoben hat – „jedes Ermittlungsverfahren ein Projekt i.S.d. Projektmanagements ist“ (S. 625). „Der Ansatz des Qualitätsmanagements befindet sich – ganz im Gegensatz zum westlichen Ausland – bei der deutschen Polizei noch ganz in den Kinderschuhen.“

So ist eigentlich immer zu fragen:

- Wie ist die Qualität der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung bei Tötungsdelikten, in anderen Deliktsbereichen und insgesamt einzuschätzen? Selbst für die Qualität der Todesermittlungen sieht die leider nicht von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft, sondern von Sabine Rückert mit ihrem Buch „Tote haben keine Lobby“ vorgelegte Zustandsbeschreibung eher negativ aus! Staatsanwaltschaften mehrere Bundesländer haben sich laut BDK massiv über die schlechte Qualität der Ermittlungen, insbesondere von Ermittlungsdienststellen beklagt!
- Wie hat die Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens auf die Qualität der Ermittlungen Einfluss genommen? Warum gibt es keine systematischen Analysen zu den Schwachstellen im Ermittlungsverfahren, die von Polizei und Staatsanwaltschaft gemeinsam erarbeitet werden? Wie soll die Staatsanwaltschaft überhaupt die Ermittlungen leiten, wenn sie von der Masse der polizeilich bearbeiteten Straftaten erst durch die Übergabe abgeschlossener Vorgänge erfährt? Wenn der erste Angriff misslungen ist und die unmittelbar danach notwendigen Ermittlungen nicht durchgeführt wurden, ist „ohnehin alles zu spät“. Ein Lehrbeispiel dafür sind die schlampigen Ermittlungen im Fall „Joseph“ aus Sebnitz im Jahr 1997!
- Wie steht es um die Qualität der Rechtsanwendung durch die Gerichte? Auch diese Frage muss erlaubt sein! Müssen Strafbestimmungen dringend geändert werden?
 - Ist es noch zeitgemäß, dass eine erhebliche alkoholische Beeinflussung bei Tatbegehung generell als Strafmilderungsgrund angesehen wird? (Bei Vollrausch ist die Höchststrafe sogar auf fünf Jahre begrenzt!)
 - Bedarf es nicht einer Klarstellung des Gesetzgebers bzw. durch die Rechtsprechung, dass bereits mit Zufügung *einer* lebensgefährlichen Stichverletzung der versuchte Totschlag in der Regel bereits beendet ist und somit der Täter von dieser Handlung nicht mehr strafbefreiend zurücktreten kann?

Weitere Aspekte möchte ich nennen:

1. Meines Erachtens ist es dringend notwendig, die faktische Trennung präventiver Maßnahmen von der Strafverfolgung aufzuheben. Echte präventive Wirkungen sind

ohne eine konsequente Strafverfolgung gar nicht möglich. Bei der Bearbeitung der Verfahren geht es aber seit vielen Jahren generell nicht mehr um die Suche nach der Entscheidung mit der größten präventiven Wirkung, sondern infolge chronischer Überlastung der Justiz vielfach nur noch um die Erledigung mit dem geringsten Aufwand – und das ist, bezogen auf die Gesamtkriminalität, überwiegend die Einstellung des Verfahrens.

2. Von wirksamer Kriminalprävention kann nur gesprochen werden, wenn in jedem Strafverfahren die Frage gestellt und beantwortet wird, unter welchen Bedingungen reale Chancen bestanden hätten, die den Gegenstand des jeweiligen Strafverfahrens bildende Straftat zu verhindern? Nicht erst seit dem Massaker in Erfurt vom 26.04.2002, sondern auch schon nach den spektakulären Mordfällen Zurwehme, Schmökel, dem Sexualmord an der 12-jährigen Ulrike und bei vielen, vielen anderen.
3. Polizei und Justiz bearbeiten jedoch – und dies belegen auch die ersten Ergebnisse der Analyse von Rostocker Tötungsverfahren – immer wieder nur das einzelne Verfahren in den jeweiligen Abschnitten. Wer führt die Erkenntnisse aus den Einzelverfahren wieder zusammen, koordiniert und leitet die Kriminalitätsbekämpfung? Hierbei geht es weder um Besserwisserei noch um einen Angriff auf die richterliche Unabhängigkeit (soweit es überhaupt zu einem gerichtlichen Abschluss kommt, was nur noch, auf die Gesamtkriminalität bezogen, bei rund einem Drittel der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen der Fall ist), sondern lediglich um den Hinweis darauf, dass es eine einheitliche Führung der Kriminalitätsbekämpfung geben muss.
4. Die Verschlechterung der Qualität der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung und die unzureichende Einflussnahme der Staatsanwälte auf die Ermittlungen haben seit vielen Jahren schwerwiegende Folgen:
 - Straftaten werden nicht aufgeklärt,
 - Serien nicht erkannt,
 - Täter nicht ermittelt bzw. nicht mit der erforderlichen Beweiskraft überführt,
 - kriminelle Karrieren nicht beendet und
 - auf Straftaten wird nicht konsequent reagiert, wodurch weitere Gewalttaten und andere schwere Straftaten ermöglicht werden (z.B. Sexualmord an der 12-jährigen Ulrike aus Eberswalde im Februar 2001)!

Diese Folgen sind aber in ihren Dimensionen „öffentlich“ kaum sichtbar, weil sie ja stets nur zur Vergrößerung des ohnehin in seinem realen Umfang nicht abschätzbaren Dunkelfeldes führen und öffentlicher Unmut der Bevölkerung im Zusammenhang mit

konkreten Straftaten bisher immer mit dem Hinweis auf einen bedauerlichen Einzelfall beschwichtigt wurde.

Unter der Überschrift „Die Demütigung der Kripo“ hat Jaeger, Vorstandsmitglied im BDK, im Buch von Sabine Rückert die Lage der Todesermittlungen in Deutschland so beschrieben:

„Ich sehe schwarz für die deutsche Kriminalpolizei. Sie ist in den letzten Jahren politisch in die Defensive geraten und verliert dadurch dramatisch an Qualität. Bald wird das auch der Bürger zu spüren bekommen.

Durch die Neuorganisation der Polizei wurden in den meisten Bundesländern Kriminalpolizei und Schutzpolizei angeglichen, was zur Entprofessionalisierung und Demotivierung unserer Kollegen führt. Den klassischen Kommissar der Todesermittlung wird es bald nicht mehr geben, er ist vom Aussterben bedroht.“

Literatur:

Ackermann, Rolf: Zu Funktionen und Aufgaben der Kriminalistik. Kriminalistik 5/2002, S. 297 – 304.

Ahlf, Ernst-Heinrich: Polizeiforschung am Scheideweg. Kriminalistik 10/2001, S. 618 – 627.

Artkämper, Heiko: Qualitätsstandards des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Kriminalistik 3/2002, S. 146 – 152.

Blankenburg, Erhard, Klaus Sessar und Wiebke Steffen: Die Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1978.

Bleibtreu, Eike und Jaeger, Rolf: Die qualitätsmindernde Wirkung integrierter Polizeiführungen. der kriminalist 10/2001, S. 386 - 392

Bundeskriminalamt (Hg.): Forschungsdokumentation 2001 des BKA. Projektsammlung aus der kriminalistisch-kriminologischen Polizeiforschung, Stand: April 2001

Jaeger, Rolf: Die Demütigung der Kripo. In: Rückert, Sabine: Tote haben keine Lobby, Hamburg 2000.

Rückert, Sabine: Tote haben keine Lobby, Hamburg 2000.

Stock, Jürgen und Arthur Kreuzer: Drogen und Polizei: eine kriminologische Untersuchung polizeilicher Rechtsanwendung. Bonn 1996.

Zusammenarbeit von Polizei und Rechtsmedizin bei der Bearbeitung von schweren Straftaten gegen Leben und Gesundheit in Mecklenburg-Vorpommern

Klaus-Peter Philipp

Um es vorwegzunehmen: die Zusammenarbeit zwischen der Rechtsmedizin und der Polizei in Mecklenburg-Vorpommern ist grundsätzlich gut, was aber nicht bedeutet, dass es nicht noch besser sein könnte. Deshalb soll in diesem Beitrag aus rechtsmedizinischer Sicht auf einige Problemfelder eingegangen werden und daraus resultierend Fragen nach der Vermittlung rechtsmedizinischer Kenntnisse in der Aus- und Fortbildung der Landespolizei gestellt werden.

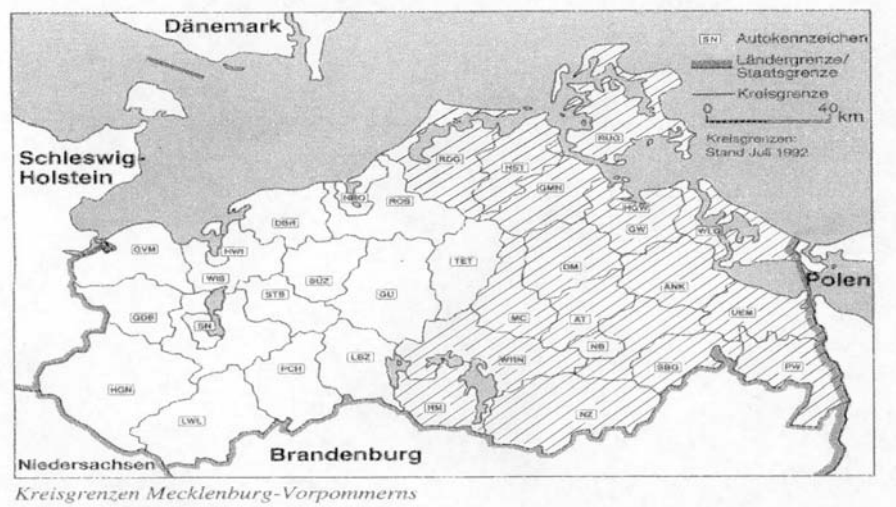
Zumindest einige der hier anzusprechenden Schwerpunkte ergeben sich aus strukturellen Gegebenheiten des Landes. In Mecklenburg-Vorpommern leben etwa 1,8 Millionen Menschen. Es ist mit ca. 80 Einwohnern pro Quadratkilometer das am dünnsten besiedelte Bundesland der Republik. Administrativ ist Mecklenburg-Vorpommern gegenwärtig in 6 Stadt- und 12 Landkreise gegliedert, einzige echte Großstadt ist Rostock. Die Wirtschaft des Landes ist vorwiegend von der Landwirtschaft, dem Handel, der Werftindustrie und dem Tourismus geprägt.

Ein besonderes Problem ist der Alkoholkonsum, der seit 1998 um 20 % gestiegen ist. Laut Gesundheitsbericht des Sozialministeriums leben etwa 70.000 Alkoholabhängige und 180.000 Gefährdete in diesem Bundesland. Für die Region Ostvorpommern wird von der regionalen Suchtberatungsstelle ein Verbrauch von 16 Litern reinen Alkohols pro Kopf und Jahr angegeben. Damit steht Mecklenburg-Vorpommern in diesem Punkt an der Spitze aller Bundesländer.

Nach Angaben des Leiters des Landeskriminalamtes (Weitemeier 2000) zeichnet sich die Gewaltkriminalität in Mecklenburg-Vorpommern durch einen hohen Anteil Tatverdächtiger unter 21 Jahren von 57,3 % (Bundesdurchschnitt 43,7 %), durch eine häufige Alkoholisierung der Tatverdächtigen von 32 % (Bund 24,5 %) und besonders durch einen hohen Anteil von Gruppentaten von 68,5 % gegenüber 54,1 % Bundesdurchschnitt aus.

Die rechtsmedizinische Versorgung wird durch die beiden Universitätsinstitute in Rostock und Greifswald gewährleistet. Das Versorgungsgebiet des Institutes für Rechtsmedizin Greifswald umfasst den östlichen Landesteil, d. h. die Region Vorpommern und angrenzende Teile Mecklenburgs (s. Karte). In dieser, vorwiegend ländlich geprägten Region gibt es nur drei größere Städte, in denen jeweils weniger als 70.000 Einwohner leben.

Abb. 1: Zuständigkeitsbereiche der rechtsmedizinischen Institute in Mecklenburg-Vorpommern



Das Institut für Rechtsmedizin der Universität Greifswald hat zurzeit 16 Mitarbeiter, darunter drei Ärzte, eine Chemikerin und eine Biologin. Neben den universitären Aufgaben werden am Institut pro Jahr ca. 250 gerichtliche Leichenöffnungen, 6 500 Blutalkoholbestimmungen, ca. 780 toxikologisch-chemische Untersuchungen durchgeführt und ca. 70 Spurenvorgänge bearbeitet.

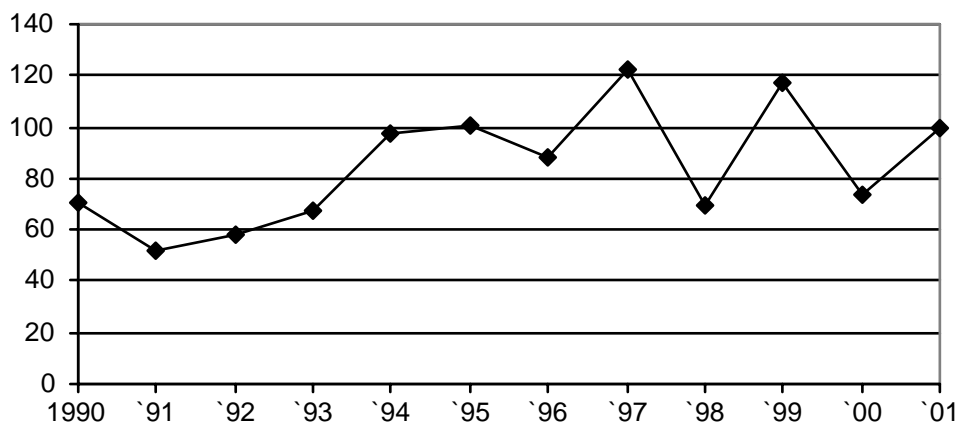
Inanspruchnahme des gerichtsärztlichen Bereitschaftsdienstes

Durch die drei Ärzte wird ein durchgehender Bereitschaftsdienst für das Versorgungsgebiet gewährleistet.

Ebenso wie das Rostocker Institut liegt auch das Greifswalder eher im nördlichen Randbereich des Zuständigkeitsgebietes. Während das Rostocker Institut in der Landeshauptstadt Schwerin noch eine Außenstelle unterhält und der westliche Landesteil verkehrstechnisch besser erschlossen ist, so ist der östliche Landesteil praktisch nur über Landstraßen zu erreichen, eine Entlastung wird hier erst mit der Fertigstellung der A 20 im Jahre 2005 zu erwarten sein. So beträgt von Greifswald aus die weiteste Entfernung in südlicher Richtung ca. 130 km und bis zur Nordspitze Rügens immerhin ca. 100 km.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Inanspruchnahme des gerichtsärztlichen Bereitschaftsdienstes zwischen 1990 und 2001.

Abb. 2: Inanspruchnahme des rechtsmedizinischen Bereitschaftsdienstes



Ob der Bereitschaftsdienst überhaupt in Anspruch genommen wird, setzt zunächst erst einmal die Kenntnis über eine solche Einrichtung voraus. Zu Beginn der 1990er Jahre erfolgte der Aufbau der Landespolizei mit neuen Strukturen und weitgehenden personellen Veränderungen. Verwaltungsgebietsreformen führten dann nach wenigen Jahren wiederum zu Strukturveränderungen in der polizeilichen Zuständigkeit. Der Anstieg der Zahl der Einsätze des rechtsmedizinischen Bereitschaftsdienstes ab 1994 entspricht dem Ende der Umstrukturierungsphase und der Herstellung stabiler Kooperationsbeziehungen zu den Polizeidienststellen. Dennoch war noch lange feststellen, dass bei einzelnen Beamten und kleineren Dienststellen Unklarheiten bestanden, ob und wie der diensthabende Rechtsmediziner erreichbar ist.

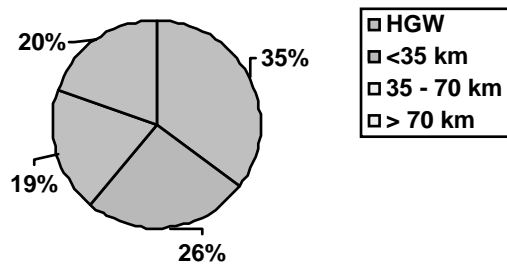
Leichenschau und Todesfallbearbeitung

Wird der Rechtsmediziner bei vorsätzlichen Tötungsdelikten in der Regel noch zur Ereignisortleichenchau gerufen, so sind die Entscheidungsprozesse, die im Vorfeld der meisten Anforderungen des rechtsmedizinischen Bereitschaftsdienstes ablaufen oft nur schwer nachvollziehbar. Sicher spielen Kosten- und Aufwandsüberlegungen eine nicht geringe Rolle, wie eine Auswertung der Einsätze zwischen 1990 und 2001 in Bezug zur Entfernung des Ortes zum Institut zeigt (s. Abb. 3).

Danach finden 61 % der Einsätze im Stadtgebiet von Greifswald und in einem Umkreis von 35 km statt. Die schnelle Verfügbarkeit und der geringe Aufwand erleichtert sicher die Entscheidung den Rechtsmediziner hier auch schon mal zur „normalen“ Leichenschau anzufordern, insbesondere wenn z. B. die Umstände ungünstig sind, Leichenfäulnis eingetreten ist oder kein anderer Leichenschauarzt erreichbar ist. Die Erwartung an den Rechtsmediziner, er möge doch durch äußere Leichenschau die Todesursache auch bei Sterbefällen erkennen, bei denen keine Zeichen für Gewalteinwirkungen vorliegen, sich keine sonstigen äußerlichen Hinweise auf die Todesursache finden und keine Informationen zu möglichen Erkrankungen vorliegen, lässt Unkenntnis über die rechtsmedizinischen Möglichkeiten erkennen. Dahinter steht offenbar der Gedanke der Staatsanwaltschaft eine Obduktion zu vermeiden und damit Kosten zu sparen. Führt

jedoch die Ereignisortleichenchau in solchen Fällen erwartungsgemäß zu keinem ausreichenden Ergebnis und muss schließlich doch obduziert werden, so hat das dann eine Erhöhung des Aufwandes zur Folge.

Abb. 3: Rechtsmedizinische Einsätze in Bezug zur Entfernung des Einsatzortes



Auf der anderen Seite werden Angaben des Leichenschauarztes und von Zeugen unkritisch entgegengenommen und somit der erste Anschein zur Arbeitsgrundlage gemacht. So wurde in einem Fall an einem Samstagabend ein junger Mann mit Blut im Gesicht tot auf der Toilette einer Szenedisko aufgefunden. Da der Überfall einer verfeindeten Skinheadgruppe angekündigt gewesen sei, stand vermeintlich fest, dass ein Totschlagsdelikt vorliege. Auf eine rechtsmedizinische Leichenschau wurde angesichts des scheinbar klaren Sachverhaltes verzichtet und die Obduktion als Formsache für den darauffolgenden Montag angesetzt. Der diensthabende Rechtsmediziner wurde am Sonntag lediglich ins Institut bestellt, um die Leiche schon mal einzulagern. Eine in diesem Zusammenhang aus Eigeninitiative durchgeführte Leichenschau ließ erhebliche Zweifel an einem gewaltsamen Todesfall aufkommen, so dass auf einer umgehenden Obduktion bestanden wurde. Im Ergebnis wurde ein natürlicher Tod mit einer agonalen Sturzverletzung festgestellt.

Mangelnde kritische Betrachtung und eine vorschnell gefasste Bewertung, von der man sich nur schwer wieder trennen kann, führt dann auch schon mal dazu, dass störende Details, der angenommenen Version „passend“ interpretiert werden. Bertelmann u. Philipp (1996) berichteten so u. a. von einem als Suizid dargestellten Tötungsdelikt durch Bruststich, bei dem jegliche typischen Zeichen für eine suizidale Beibringung fehlten, die einzig vorhandene Stichwunde eher für fremde Hand sprach und am Tatort kein Stichwerkzeug gefunden wurde. Dies wurde dann in die Suizidversion mit dem Hinweis auf eine möglicherweise erhaltene Handlungsfähigkeit eingeordnet. Die Frage nach entsprechender Spurenlage konnte nicht beantwortet werden. In diesem Fall lag es offenbar weit jenseits der Vorstellungskraft des jungen Ermittlungsbeamten, dass auch eine 68jährige Frau zur Täterin werden kann, wenn sie seit 25 Jahren von ihrem alkoholab-

hängigen Mann misshandelt wird. Ein Blick auf die frischen Misshandlungsspuren im Gesicht der Frau, hätten allein schon Anlass sein können, die Suizidversion kritisch zu prüfen.

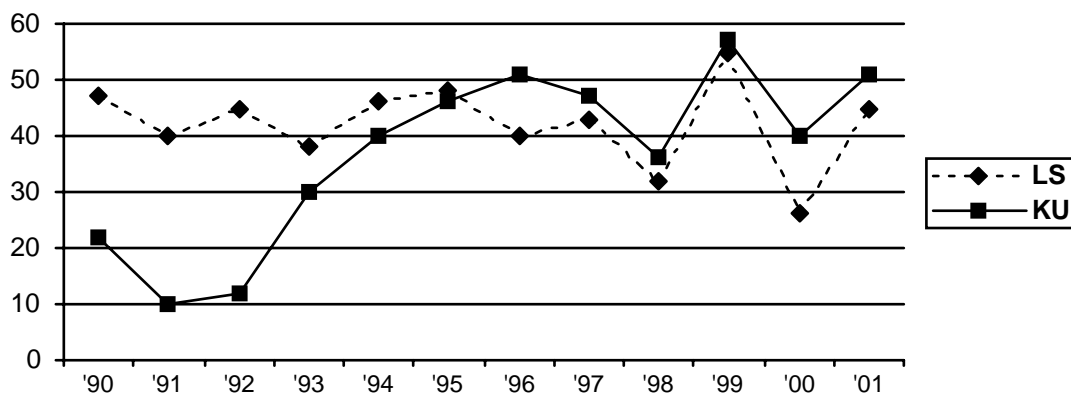
Da nicht alle 35 km ein rechtsmedizinisches Institut zu errichten ist, muss gerade in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern jeder rechtsmedizinische Einsatz vor Ort gut begründet sein. Die Antwort auf die Fragen, wann und unter welchen Fragestellungen der Einsatz des Rechtsmediziners vor Ort sinnvoll ist, in welchen Fällen eine rechtsmedizinische Leichenschau oder eine Obduktion erforderlich ist, verlangt bei dem Anfordernden, d. h. bei Polizei und auch von der Staatsanwaltschaft, ausreichendes Wissen über die Erkenntnismöglichkeiten des rechtsmedizinischen Sachverständigen. Typisches Beispiel ist die Beurteilung von Verletzungen lebender Personen.

Rechtsmedizinische körperliche Untersuchung von lebenden Personen

Wird die Arbeit des rechtsmedizinischen Sachverständigen in erster Linie noch mit der Untersuchung von Todesfällen durch Leichenschau oder Leichenöffnung in Verbindung gebracht, ist doch fest zu stellen, dass noch lange nicht ausreichend bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft bekannt ist, dass der Rechtsmediziner auch zur Begutachtung von Verletzungen an lebenden Personen befähigt ist.

Die Auswertung unserer Bereitschaftsdiensteinsätze nach Leichenschau (LS) und körperliche Untersuchung (KU) seit 1990 macht dies deutlich.

Abb. 4: Einsatzhäufigkeiten Leichenschau und körperliche Untersuchung



Danach wurde bis 1992 der Bereitschaftsdienst vorwiegend zur Leichenschau eingesetzt. Nach 1995 war das Institut häufiger mit körperlichen Untersuchungen lebender Personen befasst. Diese Veränderung des Anforderungsprofils ist einmal auf die bereits angesprochene Stabilitätsphase innerhalb der Polizeistrukturen und zum Zweiten auf das Resultat unseres Engagements in der Aus- und Fortbildung der Landespolizei seit 1990 zurück zu führen. In unseren Lehrveranstaltungen nehmen dabei Informationen zu den rechtsmedizinischen Erkenntnismöglichkeiten bei der Beurteilung von Verletzungen an lebenden Personen einen breiten Raum ein.

Die Fragestellungen reichen hier von der Differenzierung zwischen Selbst- oder Fremdbeibringung, Unfall oder Vorsatztat, über Fragen nach der Rekonstruktion von Handlungsabläufen bis zur Beurteilung des Schweregrades von Verletzungen und damit zur strafrechtlichen Einstufung des Ermittlungsverfahrens. Bei Ermittlungen zu Straßenverkehrsunfällen ist z. B. über die Verletzungen zu klären, wie und in welcher Position eine Person angefahren wurde. Der hohe Alkoholkonsum in Mecklenburg-Vorpommern führt dann schon mal dazu, dass Personen auf der Straße liegend ihren Rausch auszuschlafen versuchen und dabei überrollt werden. Auch muss in einem dünnbesiedelten Flächenland damit gerechnet werden, dass die Polizei nicht gleich am Unfallort erscheint. Dann findet man die Insassen bereits außerhalb des Fahrzeuges vor, stellt fest, dass alle unter Alkoholeinfluss stehen und alle hinten gesessen haben wollen. Zur Klärung der Sitzposition im Unfallfahrzeug müssen dann detaillierte Kenntnisse über die Verletzungen aller Insassen, zum Unfallablauf, zu Unfallschäden am Fahrzeug und ggf. Spurenuntersuchungen zusammengetragen werden.

Bei der Beurteilung von Verletzungen an lebenden Personen kommt noch ein zeitliches Problem hinzu, denn Verletzungen unterliegen bekanntlich heilungsbedingten Veränderungen. Da ist es dann schon ärgerlich, wenn zwei Wochen nach dem Unfall die fünf verletzten Insassen zur Klärung der Sitzposition begutachtet werden sollen. Steht dann das Unfallfahrzeug noch beim Abschleppunternehmen im Freien, damit dem Regen ausgesetzt und sind noch keine Spuren gesichert, muss man schon viel Glück haben, noch zu einem eindeutigen Ergebnis zu kommen.

Befundberichte der behandelnden Ärzte, die zumeist eingeholt werden, sind in der Regel nicht auf die speziellen Fragestellungen ausgerichtet, die durch die Ermittlungsverfahren aufgeworfen werden. So werden gerade äußere Verletzungen, die oft für die Beurteilung dieser Fragen sehr aussagekräftig sind pauschal als „multiple Schürfungen und Prellungen“ genannt, ohne Lage, Form und Größe zu beschreiben. Bei Sexualstraftaten erleben wir immer wieder, dass bei der Untersuchung durch den Gynäkologen weitere Misshandlungsspuren, z. B. Strangulationen durch Würgen nicht ausreichend erkannt und bewertet werden.

Wie bereits eingangs angesprochen, werden in Mecklenburg-Vorpommern verhältnismäßig viele Gewaltstraftaten als Gruppentaten begangen. Charakteristisch für den östlichen Landesteil ist dabei die Begehungsweise durch Fußtritte. Henn und Mitarbeiter (2000) veröffentlichten eine Studie über Tötungsdelikte aus dem Untersuchungsgut der rechtsmedizinischen Institute Hamburg und Greifswald, bei denen ausschließlich Fußtritte oder Fußtritte in Kombination mit anderen Gewalteinwirkungen zum Tode des Opfers führten. Danach beträgt der Anteil dieser Vorfälle im Versorgungsgebiet des rechtsmedizinischen Institutes Greifswald bis zu 30 % der vorsätzlichen Tötungsdelikte, während im Hamburger Raum dieser Anteil im gleichen Zeitraum nur 2,5 % gemessen an der Zahl der Tötungsdelikte betrug. May (2002) erfasste zwischen 1990 und 2000 unter den 216 vorsätzlichen Tötungsdelikten im Sektionsgut des Greifswalder Instituts

79 Taten, die unter Einsatz von Fußritten begangen wurden. Aus den dargestellten Zahlen und Fällen über vollendete Tötungsdelikte durch Fußritte muss auf einen entsprechend hohen Anteil nichttödlich ausgehender Körperverletzungsdelikte durch Fußritte geschlossen werden. Hier stellt sich die Frage nach der Einschätzung der Gefährlichkeit der Misshandlung des Opfers und damit nach der Straftatschwere. Mit dieser entscheidenden Frage werden im sog. ersten Angriff wesentliche Weichenstellungen vollzogen. Aber nach welchen Kriterien erfolgt diese Bewertung, wie sind die Entscheider qualifiziert?

Werden Tritte mit schweren Schuhen – insbesondere Springerstiefeln – noch in der Regel als gefährliche Körperverletzungen eingestuft, so ist in der Rechtsprechung immer wieder zu erleben, dass Fußritte mit Sport- und Freizeitschuhen als nicht so gefährlich betrachtet werden, obwohl die Mehrzahl tödlich endender Vorfälle eben mit solchem Schuhwerk begangen werden. May (2002) konnte unter den von ihr ausgewerteten Fällen aus dem Greifswalder Sektionsgut 20 mal das Schuhwerk der Täter erfassen. Dreimal trugen die Täter schwere Schuhe, wie Arbeitschuhe mit Stahlkappen oder so genannte Springerstiefel, in 16 Fällen jedoch leichte Schuhe (Halb- und Turnschuhe) und in einem Fall lediglich Hausschuhe. Mit den Ergebnissen experimenteller Fußritte an Dummies konnte Glißmann (2002) die rechtsmedizinische Erfahrung bestätigen, wonach Tritte gegen am Boden liegende Personen grundsätzlich als lebensgefährdende Behandlung angesehen werden müssen und dass auch Tritte, selbst ein einzelner Tritt, mit leichterem Schuhwerk zu lebensgefährlichen Verletzungen bzw. zum Tode des Geschädigten führen können. Entscheidend für die Gefährlichkeit von Fußritten ist weniger das Schuhwerk als die freigesetzte Gewaltintensität und damit die konkreten Folgen, die deshalb detailliert und sachkundig dokumentiert werden müssen.

Bei Straftaten gegen das Leben und die Gesundheit, die aufgrund der Tatschwere bereits im ersten Angriff von den drei Kriminalpolizeidirektionen unseres Einzugsbereiches bearbeitet werden, nimmt die rechtsmedizinische körperliche Untersuchung der beteiligten Personen einen festen Platz ein. Der relativ hohe Anteil von Rohheitsdelikten in unserer Region hat uns die Erfahrung eingebracht, dass dabei nicht nur die Geschädigten, sondern auch die Tatverdächtigen, sofern sie in polizeilichem Gewahrsam sind, in die Untersuchungen einzubeziehen sind. Sofern es von der Staatsanwaltschaft für erforderlich gehalten wird, erfolgt die Ausfertigung eines vorläufigen Gutachtens auch zeitnah zur Vorlage bei der haftrichterlichen Vorführung.

Wir müssen aber immer noch feststellen, dass die Einschaltung des rechtsmedizinischen Sachverständigen bei Ermittlungsverfahren, die von regionalen, nachgeordneten Dienststellen bearbeitet werden, nur sporadisch und zögerlich erfolgt. Aus den Telefonaten bei der Anforderung ist dann gelegentlich eine Unsicherheit über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Rechtsmediziner herauszuhören.

So wie vom Rechtsmediziner erwartet wird, dass er sich in juristische und polizeiliche Denkkategorien hinein versetzt und diese in seinen Gutachten berücksichtigt, so ist auch

für die Arbeit des Polizeibeamten die Kenntnis rechtsmedizinischer Betrachtungsweisen erforderlich. Dabei sollte der Arbeitsinhalt den Umfang und die Tiefe des notwendigen Fachwissens bestimmen.

Ein großes Potenzial sehen wir in stabilen personellen Besetzungen von Fachdezernaten, d. h. in Spezialisierungen auch auf Seiten der Polizei. Nicht zu unterschätzen sind dabei positive Effekte auf die Arbeit durch das Herstellen von kollegialen Kontakten zwischen Sachbearbeiter und Sachverständigem, was in der Vergangenheit auch zu gemeinsamen wissenschaftlichen Publikationen (Weinke u.a. 1998) führte. Investitionen in vertiefende, zielgerichtete Weiterbildungen machen schließlich auch erst Sinn, wenn das erworbene Wissen dann in der Praxis auch längerfristig angewendet werden kann. Mit Interesse verfolgen wir als Vertreter einer spezialisierten Fachdisziplin deshalb die Diskussionen zur Polizeiausbildung in Deutschland (vgl. z.B. May 2002; Quambusch 2000).

Aus dem Blickwinkel des rechtsmedizinischen Sachverständigentätigkeit ergeben sich zwangsläufig immer wieder Hinweise, die den Fortbildungsbedarf deutlich machen und die wir in unseren Lehrveranstaltungen auch umzusetzen. Neben den bereits angesprochenen Themen Leichenschau, Todesursachenfeststellung und der Beurteilung von Verletzungen Lebender stehen dabei auch noch folgende Fragen und Probleme im Mittelpunkt unserer Fortbildungsveranstaltungen:

Tatortarbeit:

- Informationsverluste bei der Übergabe des Falles zwischen untergeordneten, regionalen an übergeordnete Polizeidienststellen – ein zentraler Kriminaldauerdienst ist an den Polizeidirektionen unseres Bereiches nicht eingerichtet.
- Veränderungen am Ereignisort werden durch zuerst am Tatort eintreffende Schutzpolizeibeamte zugelassen bzw. nicht registriert, z. B. wird eine unter einem Rettungsturm am Strand aufgefundene Leiche schnell abgeräumt, bevor die ersten Urlauber zum Baden kommen, durch die Obduktion soll dann die Erhängungssituation geklärt werden. Hier stellt sich die Frage nach der Qualifizierung von Schutzpolizeibeamten.
- Die Informationen zur Vorgeschichte bzw. zur Auffindungssituation, die zur Obduktion vorgelegt werden sind oft unzureichend.

Tataufklärung und Feststellung der Schuld:

- Es entsteht nicht selten der Eindruck, dass mit der Täterfeststellung ein Qualitätsbruch in den Ermittlungen einsetzt. Gerade bei den für unsere Region typischen Gruppentaten reicht die Feststellung der Täterschaft allein nicht aus, sondern der

konkrete individuelle Schuldanteil muss ermittelt werden. Vor Gericht heißt es dann sonst, alle Tatverdächtigen hätten nur daneben gestanden.

- Spurenräger, wie z. B. Bekleidung, sind zu sichern, auch wenn die Täter zunächst geständig sind. Aus einer detaillierten Beschreibung der Blutspurenlage kann gegebenenfalls auf den individuellen Tatanteil geschlossen werden.
- Alkoholbedingte Schuldinderung – die Gewaltkriminalität in M-V ist u. a. auch durch einen hohe Anteil alkoholisierter Täter charakterisiert, so dass spätestens in der gerichtlichen Hauptverhandlung die Frage nach alkoholbedingter Schuldinderung steht. Der ermittelnde Polizeibeamte muss dabei über die Grundlagen der Beurteilungskriterien informiert sein, denn der Sachverständige ist bei seiner Gutach-
tenerstellung wesentlich auch auf das Ermittlungsergebnis, auf eine detaillierte Aufklärung der Tathandlung einschließlich des Vor- und Nachtatgeschehens angewiesen. Dies gilt besonders, da in der Rechtsprechung seit einiger Zeit jetzt die Gesamttatumstände für die Schuldfähigkeitsbeurteilung mehr Gewicht erhalten.

Alkohol im Straßenverkehr:

- Die Bedingungen des Flächenlandes haben einen erheblichen Anteil von Nachtrunkbehauptungen bei Straßenverkehrsunfällen zur Folge, dieser kann auf ca. 10 % geschätzt werden.
- Die Doppelblutentnahme wird pauschal eingesetzt und ist dabei aufgrund logistischer Probleme, d. h. zu langer Zeitintervalle bis zur Zuführung zur Blutentnahme zumeist zur Widerlegung ungeeignet.

DNA-Analyse:

- Polizeibeamte und besonders Kriminaltechniker müssen informiert sein über Abläufe und den Aufwand bei der DNA-Analyse sowie über neue Entwicklungen, aus dem Labor müssen Hinweise zur Qualität der Spurensicherung zurückfließen.
- Über den Beweiswert einzelner Spurenräger muss verantwortungsvoller nachgedacht werden z. B. wenn bekannt ist, dass ein einzelner Bankräuber im zuvor gestohlenen Fluchtfahrzeug saß, ist es sicher vertretbar Haar- und Faserspuren auch von der Rückbank zu sichern. Aber müssen sie deswegen auch untersucht werden?
- Enge und stabile Kooperationsbeziehungen zwischen Labor und Polizeibeamten können sich letztlich auch kosten- und aufwandreduzierend auswirken und der Überlastung der Untersuchungsstellen entgegenwirken.

Unter den aufgeführten Beispielen befinden sich viele Selbstverständlichkeiten. Die Praxis zeigt, dass dennoch immer wieder darauf hingewiesen werden muss. Der Weg zur Verbesserung in der Arbeit führt für uns dabei nur über Aus- und Fortbildung.

Dies war auch der Grund, dass sich unser Institut seit Bildung der Landespolizei unmittelbar nach der Wende in der Aus- und Fortbildung zunächst in der Landespolizeischule Neustrelitz und jetzt im Fortbildungsinstitut an der Fachhochschule Güstrow engagiert. Zum Unterricht an der Bildungseinrichtung der Landespolizei kommen noch Informationsveranstaltungen im Institut mit Lehrsektionen und Fortbildungen in einzelnen Polizeidienststellen dazu. Angesichts der Personaldecke von nur drei Ärzten bedeutet dies einen erheblichen Aufwand. So betrug der Zeitaufwand für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen 50 Unterrichtsstunden im Jahr 2001 und in der ersten Hälfte des Jahres 2002 auch schon 43 Stunden. Durch die weiten Anfahrtswege (die Landespolizeischule in Güstrow ist 115 km von Greifswald entfernt) erhöht sich der Zeitaufwand noch zusätzlich.

Für den lehrenden Rechtsmediziner ist jedoch die große Aufmerksamkeit und das Interesse, mit dem der vermittelte Inhalt aufgenommen wird, jedenfalls sicheres Zeichen für den Bedarf und zugleich Motivation. Manchmal wünschte man sich so eine rege Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen auch von unseren Medizinstudenten. Vielleicht ist es die für Polizeibeamte ungewohnte Betrachtungsweise des Sachverständigen außerhalb polizeilicher Strukturen, die die rechtsmedizinischen Lehrveranstaltungen besonders interessant macht. Jedenfalls sehen wir uns kaum in der Lage, allen Anforderungen nachzukommen. Und hier liegt auch ein für uns bisher unlösbares Problem!

Die vielfältigen Aktivitäten in der rechtsmedizinischen Aus- und Fortbildung für die Landespolizei – die Rostocker Kollegen engagieren sich bei der Ausbildung im Fachbereich Polizei an der Fachhochschule Güstrow – erfahren keine Anerkennung durch die Hochschulen bzw. das Kultusministerium. Für Hochschuleinrichtungen ist der Lehrumfang neben der Forschung Gradmesser für Personal- und Sachmittelausstattung, allerdings bezieht sich dies auf die universitäre Lehre. Alle Bemühungen, die wir in der Vergangenheit gemeinsam mit der Leitung der Landespolizeischule unternommen haben, führten lediglich zu einem fruchtlosen Briefwechsel zwischen zwei Beamten des Innen- und Kultusministeriums. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Bildungsmaßnahmen für die Landespolizei nicht als Lehrexport anerkannt werden können. Damit bleibt unser Engagement in der polizeilichen Aus- und Fortbildung praktisch unser „Privatvergnügen“ mit der Folge, dass die in dieser Zeit liegenbleibende Arbeit damit nicht entschuldigt werden kann.

Die Empfehlung, für die Lehrveranstaltungen Honorar bei der Landespolizei einzufordern, was wir bislang noch nicht taten, würde nur diesen Zustand zementieren. Dabei könnte doch das Problem z. B. durch eine Dienstvereinbarung zwischen Innen- und Kultusministerium gelöst werden. Damit würde seitens der Bildungseinrichtungen der Landespolizei auch mehr Planungssicherheit bestehen.

Literatur:

- Bertelmann, K.; Philipp, K.-P.: Tötungsdelikte im Obduktionsgut des Instituts für Rechtsmedizin Greifswald aus den Jahren 1970 – 73, 1980 – 83 und 1990 – 93. Poster zur 5. Frühjahrstagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin 1996 Rostock
- Henn, V.; Lignitz, E.; Philipp, K.-P.; Püschel, K.: Zur Morphologie des Tottretens. Teil 1 und 2. Arch. Kriminol. 205 (2000) 15 – 24; 65 – 74.
- Gleißmann, C.: Wirkung von Fußtritten gegen Kopf und Thorax. Med. Diss.; Greifswald 2002.
- May; Ch.: Vorsätzliche Tötungsdelikte durch Fußtritte im Sektionsgut des Instituts für Rechtsmedizin Greifswald in den Jahren 1990 – 2000. Med. Diss.; Greifswald 2002
- Quambusch, E.: Konzertierte Aktionen gegen die Kreativität der Kriminalisten. Kriminalistik 12 (2000) 817 – 820.
- Schurich, F.-R.: Kriminalistik – eine aussterbende Disziplin? Kriminalistik 4 (1998) 255 – 260.
- Soiné, M.: Straf(verfahrens)recht und Kriminalistik. Kriminalistik 4 (1998) 247 – 254.
- Weinke, H.; Philipp, K.-P.; Qualmann, H.: Atypische Befunde bei einem Ertrinkungstod - Aufklärung durch exakte Ereignisortarbeit. Kriminalistik und forens. Wiss. 71/72 (1988) 59 – 62.
- Weitemeier, I.: Pressekonferenz des LKA Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin 4. 8. 2000

Zusammenarbeit von Polizei und Sozialarbeit am Beispiel des Projektes „Gegen Angst in belastenden Lebenslagen“ (G. A. I. L.)

Hans-Joachim Asmus

Das Projekt „Gegen Angst in belastenden Lebenslagen“ wurde im April 1998 in der Polizeidirektion Magdeburg implementiert. Die Polizeidirektion begann sich in dieser Zeit in verschiedenen Bereichen der Prävention zu profilieren und so war die Dissertation des Diplom-Sozialarbeiters Siegfried Schmitt „Sozialarbeit und Polizei – Sozialarbeit im Polizeirevier als neues Arbeitsfeld der sozialen Arbeit“ (2000) willkommen und bildete die Basis für die Initiierung eines Hilfsnetzes, welches den Personen zugute kommen sollte, die in einer Not- und Krisensituation (zunächst) nicht in der Lage sind, eigenständig mit aktuellen Konflikten und Problemen umzugehen. Die Polizei sollte vor Ort entscheiden, ob ein sozialarbeiterischer Bedarf nach ihren Maßnahmen weiterbesteht und dementsprechend die Mitarbeiter des Projektes bei Einwilligung der Klientel hinzuziehen.

Das Projekt soll eine Lücke im Dienstleistungssystem der sozialen Arbeit ausfüllen, da nach Auffassung der Polizei und der Projektbetreiber nach Behördenschluss die Klienten nicht schnell genug Hilfe von Seiten der Ämter, aber auch von freien Trägern, erhalten. Die Hauptaufgaben der Projektmitarbeiter sind:

- die Krisenintervention u n d
- die schnelle und kompetente Vermittlung von Klienten an zuständige Hilfestellen der kommunalen und der freien Träger zur abschließenden professionellen Behandlung der Klienten.

Die schnelle Erreichbarkeit der sozialen Arbeiter, wurde durch die Unterbringung der Projektmitarbeiter in den Polizeirevieren der Polizeidirektion Magdeburg erreicht. Die sozialen Arbeiter verfügen über Mobiltelefone und einen Pkw. Die Einsatzzeit wurde festgelegt auf werktäglich von 16:00 Uhr bis 01:00 Uhr und an Wochenenden sowie an Feiertagen rund um die Uhr.

Die Projektmitarbeiter waren ABM-Kräfte, wobei die Frauen überwiegend aus erzieherischen Berufen, die sie in der DDR innehatten, die Männer überwiegend aus technischen, naturwissenschaftlichen Berufen kamen. Fast alle Mitarbeiter bildeten sich parallel zur Projektarbeit als Diplomsozialpädagoge an der Fachhochschule in Magdeburg oder als Fachkraft in der sozialen Arbeit an der dortigen Fachschule weiter. Im Jahre 2002 werden fast alle Mitarbeiter einen qualifizierten Abschluss haben.

Alle Mitarbeiter brachten von ihrer Berufsentwicklung und ihrem Alter her gesehen Lebenserfahrung mit. Sie sind zwischen 33 und 56 Jahre, wobei die Mehrzahl über 44

Jahre alt ist. Im Jahr 2001 waren 11 Frauen und 5 Männer in dem Projekt beschäftigt. Zu Beginn des Projektes waren es 21 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Projekt ist nach einmaliger Verlängerung nicht mehr weiter vom Arbeitsamt finanziert worden, wobei eine halbjährige Pause von April 2000 bis November 2000 durch ehrenamtliche Tätigkeit der ABM-Kräfte bestritten wurde. In der Folge wurde das Projekt bisher von keiner sozialen Institution übernommen.

Zu dem Projekt sind zwei Untersuchungen durchgeführt worden, deren wichtigste Ergebnisse zum Thema „Zusammenarbeit von Polizei und Sozialarbeit“ im Folgenden referiert werden.

Die erste Untersuchung wurde im Rahmen einer Diplomarbeit von dem Studenten der Fachhochschule der Polizei, Thomas Kriebitzsch (2000), durchgeführt. Es handelte sich um eine Fragebogenerhebung, bei der die Polizeibeamten der Polizeireviere, die mit den Projektmitarbeitern zusammenarbeiteten bzw. zusammenarbeiten sollten, befragt wurden. Von 200 befragten Polizeibeamten füllten 149 den Fragebogen aus. Dies entspricht einem Rücklauf von 75 %.

Die zweite Untersuchung wurde von Frau Prof. Aila-Leena Matthies und mir initiiert. Studierende der Fachhochschule Magdeburg-Stendal/Fachbereich Sozialarbeit interviewten mittels Leitfragen alle Projektmitarbeiter im Jahre 2000 und 2001. Die Interviews wurden verschriftlicht und mit der Textanalysenmethode der „Grounded Theory“ von Strauss und Corbin (1998) ausgewertet. Auf deren Grundlage werden verschiedene Diplomarbeiten von zukünftigen Sozialarbeitern entstehen. Frau Matthies hat die Interviews vorab gesichtet und für einen Forschungsbericht ausgewertet (2002). Aus diesem Bericht werde ich einige zentrale Ergebnisse in den Vortrag einfügen.

Zusätzlich führte Aila-Leena Matthies Experteninterviews durch und zwar mit dem Abteilungsleiter der Polizei der Polizeidirektion Magdeburg sowie mit der Abteilungsleiterin des Sozialministeriums, der Obdachlosenhilfe und der (ehemaligen) Sozialbeigeordneten.

Von den Ergebnissen der Untersuchung sollen 3 Aspekte hervorgehoben werden:

1. Akzeptanz des Projektes bei den Polizeibeamten
2. Kooperation zwischen Sozialarbeitern und Polizei
3. Entlastung oder Belastung der Polizei durch das Projekt

1. Akzeptanz des Projektes bei den Polizeibeamten:

Bei Kooperationen werden häufig zu Beginn die Weichen gestellt, die das weitere Fortschreiten befördern oder belasten. Voreinstellungen gegenüber den Kooperationspartnern und Informationen zum Projekt sind hierbei Parameter, die auf die weitere Entwicklung der Zusammenarbeit Einfluss nehmen können. In der Fragebogenerhebung

wurden deshalb die Polizeibeamten zu diesen Aspekten befragt. Eine komplementäre Befragung der Sozialarbeiter wurde nicht durchgeführt.

Etwa 30 % der Polizeibeamten fanden, dass sie nicht ausreichend über das Projekt informiert waren und 21 % verhielten sich anfänglich skeptisch gegenüber einer Kooperation mit den Mitarbeitern des Projektes. Zusätzliche 44 % verhielten sich zunächst neutral abwartend, das sind immerhin 66 von 149 Polizeibeamten. Da die Frage, ob es den Polizeibeamten schwergefallen war, sich an den Gedanken zu gewöhnen mit „Nicht-Polizeibeamten“ täglich zusammenzuarbeiten, ähnliche Ergebnisse hervorrief, kann davon ausgegangen werden, dass hier ein zentrales Motiv bei der skeptischen Minderheit vorlag (35 % brachten teilweise oder überwiegend ihre Distanz zum Ausdruck mit „Nicht-Polizeibeamten“ zusammenzuarbeiten.). Nach diesen Ergebnissen zu Beginn des Projektes ist es um so bemerkenswerter, dass, nachdem Erfahrungen über gemeinsame Einsätze vorlagen, 94 % wenigstens im Großen und Ganzen die Zusammenarbeit positiv bewerteten, wobei 36 % der Polizeibeamten fünf und mehr Kooperationen angaben, 42 % über zehn Kooperationen.

2. Kooperation zwischen Sozialarbeitern und Polizeibeamten

In der Berliner Studie von Renate Haustein und Jürgen Schedel (1998: 6) zu Kooperation von Polizei und Sozialarbeit wird die „Inanspruchnahme der polizeilichen Schutzfunktion“ am häufigsten genannt, die das Zusammentreffen zwischen den beiden Berufsgruppen kennzeichnet. Das Berliner Ergebnis wird vor dem Hintergrund eines eigenen Zugangs der Sozialarbeiter zu ihrem Arbeitsfeld verständlich, während in dem Magdeburger Projekt die Verhältnisse umgekehrt sind. Die Polizei ruft bei bestimmten Ereignissen, bei denen sie einen sozialarbeiterischen Bedarf sieht, die Kooperationspartner zur Hilfe. Um einen Eindruck von den Ereignissen zu vermitteln, die zur Kooperation führten, führe ich Ihnen die Probleme der Klienten auf, die nach Angaben der Projektmitarbeiter am häufigsten vorgekommen sind (vgl. Matthies 2002: 25):

- Streitigkeiten in der Familie zwischen den Eltern,
- Alkoholprobleme,
- Eltern-Kind-Konflikte, vermisste Kinder,
- Todesnachrichten,
- Gewalt, wo Kinder und Frauen in Gefahr sind,
- allgemeine Orientierungs- und Ratlosigkeit,
- Suizid,
- Nachbarschaftskonflikte,
- Drogenprobleme,
- psychische Erkrankungen, verwirrte Menschen

- Ausländer, die Hilfe brauchen.

Bei diesen Problemen handelt es sich üblicherweise um Situationen, in denen die Polizeibeamten mit zwei widerstreitenden Erwartungen bzw. Handlungsaufforderungen von Seiten der Klientel konfrontiert werden. Auf der einen Seite geht es um Forderungen rechtlich administrative Maßnahmen zu ergreifen, auf der anderen Seite geht es um Bitten nach sozialer Hilfe. Beide Vorgehensweisen schließen sich aufgrund ihrer unterschiedlichen Voraussetzungen und unterschiedlichen Handlungslogiken gegenseitig aus. Um die Aussage thesenartig zu pointieren: Soziale Hilfe untergräbt die erfolgreiche Möglichkeit polizeilicher Maßnahmen, wie umgekehrt polizeiliche Maßnahmen erfolgreiches soziales Helfen unterminieren. Es ist diese strukturelle Ambivalenz in den o. g. Situationen, die die Schnittstelle für die Kooperation zwischen Polizei und Sozialarbeit systematisch ermöglicht. Der bloße Verweis auf eine zeitliche Lücke im sozialen Dienstleistungssystem, nämlich in den Abend- und Nachtstunden sowie an den Wochenenden und Feiertagen, verkürzt das unterliegende Strukturproblem polizeilichen Handelns bei solchen Ereignissen. Die häufige Erwartung der Klientel, insbesondere der Opfer und der Hilflosen, die Polizei soll neben ihren Maßnahmen auch soziale Hilfe leisten, wird auch in den Einstellungen der Polizeibeamten reflektiert. 59 % der befragten Beamten trauten sich zu, die sozialarbeiterischen Leistungen der Projektmitarbeiter bei solchen Ereignissen wenigstens teilweise zu erbringen. Es sind besonders die Jüngeren, d. h. die Beamten unter 35 Jahren und eher die Frauen, die sich eine sozialarbeiterische Kompetenz zuschreiben. Die Geschlechterrelation lautet 78,6 % zu 57,4 % zugunsten der Frauen und die Altersrelation 70 % zu 51 % zugunsten der Jüngeren.

In dem Ergebnis könnte auch eine Abwertung der beruflich kompetenten Sozialarbeit durch die Polizeibeamten enthalten sein. Möglicherweise hätten dann die Polizeibeamten wahrgenommen, dass die Projektmitarbeiter zum Zeitpunkt der Erhebung noch Nachholbedarf in der Krisenintervention, Mediation, Suchtberatung, Suizidprävention und der geschlechterorientierten Beratung in Gewaltsituationen haben (Matthies 2002: 26), die in solchen Situationen professionell gefordert wären. Fragt man die Polizeibeamten nicht, ob sie sich persönlich soziales Helfen zutrauen, sondern ob sie das aufgrund ihrer institutionellen Zugehörigkeit tun sollten, so verringert sich die Zustimmung auf 38 %, 21 Prozentpunkte weniger als bei der Frage nach der personalen Kompetenz.

Die dargestellten Ergebnisse beruhen nicht nur auf der Besonderheit des Magdeburger Projektes, sondern haben allgemein verbreitete Veränderungen des Berufes der Polizei zur Basis. Das Tätigkeitsfeld der Polizei ist (Zeit der 70er Jahre) in einem gewichtigen Teil durch sozialpräventive Anforderungen in Bewegung geraten, wobei die Polizei zwischen eigenständiger sozialpräventiver Arbeit (vgl. Herold 1973) und der Kooperation mit sozialen Hilfeberufen schwankt. Im Magdeburger Projekt zeigt sich diese ambivalente Haltung durch die Spannung zwischen eigener Kompetenzzuschreibung und dem institutionellen bzw. traditionellen Verständnis von Polizeiarbeit.

Auf der einen Seite betont die Polizei den staatlich-gesetzlichen Auftrag, der den Normbrecher und die Gefahr zum Adressaten hat und die Sozialarbeiter das helfende und verstehende Berufsbild, welches aus der Perspektive des Not leidenden Klienten formuliert wird. In der Fragebogenerhebung als auch in den Interviews ist dieses Spannungsverhältnis am jeweiligen Verständnis füreinander und den wechselseitigen Informationswünschen konkretisiert worden.

48 % der Polizeibeamten halten den Informationsaustausch nur in Teilen oder überhaupt nicht für ausreichend. Und 49 % erhalten nach ihrer Auffassung selten oder gar nicht zweckmäßige Rückinformationen nach dem Einsätzen der Projektmitarbeiter. Diese Angaben korrespondieren mit dem Verlangen von 42 % der Polizeibeamten nach mehr Verständnis für die polizeiliche Vorgehensweise.

Spiegelbildlich zu den Ergebnissen, die die Polizeibeamten betreffen, sind die Antworten der interviewten Projektmitarbeiter. Jeder zweite Mitarbeiter gibt an, dass manchmal versucht wird, von ihm Zuarbeit für die polizeiliche Ermittlungsarbeit zu erhalten und sieht darin die berufliche Glaubwürdigkeit, die notwendige Vertrauensbasis zur Klientel gefährdet (Matthies 2002: 39). Es gibt eine schwache Tendenz, dass die Polizeibeamten häufiger die Mitarbeiterinnen als die Mitarbeiter nach polizeirelevanten Informationen fragen.

Trotz gegenseitiger Angewiesenheit und der damit einhergehenden Tendenz zur Harmonisierung der Beziehungen bleiben die Spannungen zwischen den dominanten Zielbestimmungen der Berufe auf der Ebene wechselseitiger Erfahrungen und Wahrnehmungen erhalten. Das Aufrechterhalten der beruflichen Identität der Projektmitarbeiter wird obendrein durch die räumliche Nähe von Polizei und sozialer Hilfe erschwert. Aber ebenso verlocken manche Fragen von Polizeibeamten nach der Klientel die Sozialarbeiter, personengebundene Auskünfte zu geben, da sie den Sozialarbeitern eher menschlich und nicht polizeilich motiviert erscheinen. Aila-Leena Matthies (2002: 41) weist in ihrem Forschungsbericht auf eine bedeutsame Beobachtung hin, die die Schwierigkeit der Projektmitarbeiter zeigt, sich in jedem Fall von der Polizei abzugrenzen: Manche der Mitarbeiter schildern nämlich ihre Fälle eher in der Sprache der Polizei, statt mit sozialarbeitereigenen Begrifflichkeiten.

Projektiv möchte ich die dargestellten Ergebnisse zur Kooperation folgendermaßen bewerten: Das Projekt einer Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialarbeit zur Bewältigung von in Not und Krisen geratener Menschen wurde zum Zeitpunkt der Untersuchungen von einer allgemeinen wechselseitigen Akzeptanz getragen. Um diese zu erhalten, müssten die als Spannungen wahrgenommenen Aspekte der Kooperation ausdrücklich zwischen den Gruppen thematisiert und Lösungsmöglichkeiten erörtert werden.

3. Entlastung oder Belastung der Polizeiarbeit durch das Projekt?

Diese Frage ist sinnvoll nur aus der Perspektive der Polizei zu beantworten. Für die Projektmitarbeiter wird ja erst durch die Polizei eine Zugangschance zur sozialen Hilfe und damit auch eine Berufschance eröffnet. Es liegen auf deren Seiten also keine Be- oder Entlastungen durch das Projekt vor.

Zunächst einmal kann festgehalten werden, dass die Kooperation zu keiner (wahrgenommenen) zusätzlichen Arbeitsbelastung der Polizei führte. 91 % der Beamten sehen keine oder fast keine zusätzliche Belastung.

Fragt man umgekehrt nach der Erleichterung der polizeilichen Tätigkeit durch das Projekt, so betonen dies ein Drittel der Beamten und zusätzliche 42 % stimmen dem teilweise zu. Dementsprechend verneinen 87 % der Beamten die Frage, ob das Projekt völlig überflüssig sei. Und letztlich wünschen 82 % das Projekt als dauerhafte Einrichtung, wobei die älteren Beamten dies noch häufiger wünschen als die jüngeren. Die Motive hierfür sind aber wahrscheinlich unterschiedlich: Die Älteren wünschen die Beibehaltung des Projektes eher aus Entlastungsgründen, die jüngeren eher, weil sie die Notwendigkeit sozialer Hilfe sehen, die im Anschluss an solche Einsätze notwendig sind.

Bemerkenswert sind auch die Rückwirkungen des Projektes auf die Polizeiarbeit selber. 60 % der Beamten geben an, sie hätten durch das Projekt mehr Zeit für ihre eigentlichen Polizeiarbeiten. Zählt man die teils/teils-Antworten hinzu, so sind sogar 81 % der Beamten davon überzeugt.

Aus der Sicht der Polizei sind demnach zwei Motive für den Bestand des Projektes von besonderer Bedeutung: Zum einen stellt die Zusammenarbeit überwiegend keine zusätzliche Belastung dar und zum anderen ermöglicht sie eine Konzentration auf die eigentlichen Aufgaben.

4. Schlussbemerkung:

Das Projekt „Gegen Angst in belastenden Lebenslagen“ hätte aufgrund der strukturellen Bedingungen, auf die die Polizei bei den genannten Handlungsfeldern stößt, eine gute Chance dauerhaft institutionalisiert zu werden. Die Polizei kann der Ambivalenz solcher Einsatzsituationen entrinnen, die polizeiliches Handeln erschwert und unbefriedigende Lösungen zur Folge hat. Und die Projektmitarbeiter bekommen Zugangschancen, soziale Hilfe vor Ort zu praktizieren. Diese beiderseitige Chance wurde trotz verschiedener Spannungen in der Kooperation von Seiten der Polizei und der Projektmitarbeiter mit beachtlichem Erfolg wahrgenommen. Dass die ABM-Maßnahme trotzdem – wenigstens bisher – nicht in eine dauerhafte Einrichtung überführt werden konnte, liegt von Beginn an in deren defizitärer Eingliederung in das vorhandene soziale Dienstleistungssystem der Stadt Magdeburg. Erschwert wurde die Institutionalisierung des Projektes auch dadurch, dass die vorhandenen sozialen Institutionen wenig gewillt waren, von einem Denken in Zuständigkeiten abzurücken und die soziale Arbeit von den Problemlagen her zu definieren.

Literatur:

- Haustein, Renate und Jürgen Schedel: Jugend, Sozialarbeit, Polizei. Sozialpädagogisches Institut Berlin, Berlin 1998.
- Herold, Horst: Gesellschaftlicher Wandel durch die Polizei? In: Grundlagen der Kriminalistik, Band 11, Hamburg 1973.
- Kriebitzsch, Thomas: Gegen Angst in belastenden Lebenslagen (G.A.I.L.): Ein Projekt zur Unterstützung der Magdeburger Polizei - Einstellungen und Meinungen. von PolizeibeamtenInnen zur Zusammenarbeit mit den MitarbeiterInnen des G. A. I. L.-Projektes, Diplomarbeit, FH Polizei LSA, Aschersleben 2000.
- Matthies, Aila-Leena: Chancen und Probleme in der Zusammenarbeit zwischen sozialer Arbeit und Polizei; Wissenschaftliche Auswertung des Projektes „Gegen Angst in belastenden Lebenslagen“ (G.A.I.L.) in Magdeburg, Hochschule Magdeburg-Stendal, Februar 2002.
- Schmitt, Siegfried: Sozialarbeit und Polizei. Sozialarbeit im Polizeirevier als neues Arbeitsfeld der sozialen Arbeit. Neuwied 2000.
- Strauss, Anselm L. et Juliet M. Corbin: Techniques and Procedures for Developing Grounded Theory, Sage Publications 1998.

Wie sieht die Lehrerschaft¹ die Aktivität der Polizei in der Schule?

Eckhard Schäfer

In Zeiten, in denen von autonomer Schule gesprochen bzw. geträumt wird, ist es einmal angebracht, zu fragen, wer da so alles zusätzlich zu den Lehrenden und Lernenden in die Schule kommt. Regulär wären das der zuständige Schulrat, die besorgte Mutter, der Helfer in Nöten – der Schulsozialarbeiter –, die Referendarin – die hier ausgebildet werden soll –, aber auch die Polizisten mit einem zuvörderst repressiven Auftrag. Nicht so regulär: die vielen Studenten, die eine Befragung machen wollen, die Vertreter eines Schulbuchverlages oder die Presse. Gott sei Dank sind Wahlwerbung und Handel in der Schule verboten. Auch sollte darüber nachgedacht werden, ob man die Schule, wegen der schnellen Erreichbarkeit vieler Menschen, als Multiplikationsebene für neue Parolen missbrauchen darf.

Im Zusammenhang mit dem Begriff „Autonomie“ stellt sich also die Frage nach der möglichen zusätzlichen Einflussnahme von außen. Orientierung liefert hier z.B. die ältere Sozialpsychologie, die von „ingroup“ und „outgroup“ spricht, von „wir“ und „ihr“. Eine wichtige These wäre, dass keine Institution qua Zusammenarbeit eigene Einflussgebiete verlieren möchte.

Was den Schulsozialarbeiter betrifft, so war lange festzustellen, dass dieser von der Schule in Baden-Württemberg jahrzehntelang konsequent ferngehalten wurde. Das Schulklima meinten die Lehrer bekanntlich selber im Griff zu haben. Schließlich hätten sie doch die Schulpädagogik studiert. Sie fragten sich, ob die Sozialarbeiter wohl schulisch ernst zu nehmen seien?

Was ist nun mit den Polizeibeamten? Strafverfolgung haben sie natürlich gelernt und in dringenden Fällen müssen sie auch auf dem Rektorat vorsprechen, um dann einer Straftat nachgehen zu können. Aber sie kommen seit etlichen Jahren auch zu Präventionsveranstaltungen mit den Themen Gewalt, Drogen, Jugendschutz u.ä.

Kann man denn den pädagogischen Teil ihres Wirkens bezüglich Humanismus und Schülerzentrierung überprüfen? Sollte der Klassenlehrer nach Möglichkeit im Schulzimmer bleiben, damit er höre, wie und was sie vortragen? Immerhin ist die Polizei als staatliche Organisation mit dem Machtmonopol ausgestattet. Das spürt jeder Beteiligte, wenn die Beamten bewaffnet das Schulhaus betreten. Den Lehrern in Baden-

¹ Es wird hier aus Vereinfachungsgründen die männliche Schreibweise verwendet (der Schüler, der Lehrer, der Polizist).

Württemberg dagegen wurde vor mehr als drei Jahrzehnten per Erlass die Möglichkeit der körperlichen Machtausübung verboten.²

Die Schule als die zentrale Sozialisationsagentur mit ihren unterschiedlichen Funktionen, wie z.B. Qualifikation und Selektion, muss versuchen, in einer sich stark verändernden Gesellschaft zunächst alle eigenen Ressourcen zu nutzen.³ Doch sie spürt auch, dass sie nicht mehr alles alleine erreichen kann und sich „in das gesellschaftliche Umfeld hinein“ öffnen sollte.⁴ Was denken Lehrer, wenn sie in amtlichen Verlautbarungen neuerdings lesen: „Die Anwesenheit der Polizei an den Schulen muss ein Stück weit Normalität werden und sich zu einer Form der polizeilichen Präsenz und Bürgerorientierung entwickeln. Deshalb sind regelmäßige Sprechstunden der Polizei an den Schulen eine sinnvolle und begrüßenswerte Einrichtung?“⁵

Ergibt sich da angesichts der gleichzeitig angestrebten Entwicklung zu einer „autonomen Schule“ nicht ein Widerspruch? Die Polizei könnte doch in vereinzelten Fällen einen noch viel stringenteren Einfluss nehmen.⁶ Viele Lehrer kennen noch den Gedanken der 68er: „Ja kein Law-and-Order-Prinzip in die Schule bringen.“ Immerhin arbeitet die Polizei nach einem „artfremden“ Wertesystem, nämlich dem der Kontrolle und der Legalität. In der Schule dominiert das Wertesystem von Bildung und Erziehung, zumal demokratische Führungsstile die Individualität betonen. Von hierher haben die Lehrer, im Gegensatz zur Polizei, einen größeren Ermessensspielraum.

Offensichtlich hat sich in den letzten zehn Jahren in unserer Gesellschaft soviel Brutalität, Hass und Feindschaft zu unserem Leben gesellt⁷, dass Einrichtungen wie die Kommunale Prävention, Netzwerk gegen Gewalt u.ä. entstehen konnten, ohne dass ein Beigeschmack zurückbliebe. Der hier verwandte Begriff vom „Beigeschmack“ wird vom Landesdatenschutzbeauftragten von Baden-Württemberg unterstützt (der sein Büro im Innenministerium hat), und der feststellt: „Die Überwachung nimmt überall zu. Aber die

² Die körperliche Züchtigung in der Schule ist in Baden-Württemberg mit Erlass vom 1.7.1970 verboten. (Ministerium für Kultus und Sport, Baden-Württemberg, Stuttgart, in: Kultus und Unterricht, 1970, S.778). Es gab bereits einen einschränkenden Erlass zum Gewohnheitsrecht der körperlichen Züchtigung von 16.1.1953 (in: Kultus und Unterricht, 1953, S. 62). Im Schulgesetz von Baden-Württemberg ist das Verbot erst seit 1983 enthalten (in: Kultus und Unterricht, 1983, S. 584 f.). Es steht in § 90, Absatz 3. Angaben im Jugendrecht finden sich in § 13 – elterliche Sorge -, Absatz d: Züchtigungsrecht (vgl. Ribbert, F. Jugendrecht/Jugendhilfe, Paderborn 1985, S. 124/125)

³ Engemann Christa: Impulse – Das Reformkonzept Hauptschule. In: Elternjournal 3, 1998, S.13; Erlasse Az.: SM-42-6920.1 und KM-32-6920.1; Kultus und Unterricht, 2.5.2000, S.9.

⁴ Staatsministerium Baden-Württemberg (Hrg.): Bericht und Empfehlungen der Zukunftscommission Gesellschaft 2000 der Landesregierung von Baden-Württemberg. Stuttgart 1999, S.104.

⁵ Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Hrg.): Pressemitteilung Nr. 271/2000, (Gemeinsame Pressemitteilung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, des Innenministeriums und des Sozialministeriums) 19.12.2000: Vorbeugung hat Vorrang – Netzwerk gegen Gewalt an Schulen gegründet.

⁶ Polizeidienstvorschrift (PDV) 382, „Bearbeitung von Jugendsachen“, Ausgabe 1995 für Baden-Württemberg vom 5.6.1996, Az.: 3-112/PDV 382

⁷ Feltes, Thomas: Kommunale Kriminalprävention in Zeiten globaler Verunsicherung? Gastkommentar in: KKP aktuell 3/2001, S. 1-2

Transparenz muss Grenzen haben“.⁸ Die hier angesprochene Neubewertung des Sicherheitsgedankens macht vor der Schule nicht Halt. Das wird auch daran sichtbar, dass der Begriff „Prävention“ ein gängiges Wort in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie geworden ist. Indirekt steht dieser Begriff bereits in den Lehrplänen.⁹ In den einzelnen Polizeigesetzen und Dienstvorschriften wird sie direkt angesprochen.

Wie funktioniert die Zusammenarbeit von Schule und Polizei?

Berichte und Zeitungsdokumentationen darüber gibt es vonseiten der Polizei¹⁰ mehr als von Lehrern.¹¹ Polizeibeamte berichten von unterschiedlichem Verhalten des Lehrpersonals. „Meine persönlichen Erfahrungen mit Rektoren und Lehrern sind äußerst unterschiedlich... Grund für eine schlechte Zusammenarbeit zwischen Polizei und Lehrern können die unterschiedlichen Ausbildungs- und Berufsauffassungen sein. Grundsätzlich muss ein Polizeibeamter sehr schnell eine Entscheidung, die bis zum Schusswaffengebrauch führen kann, herbeiführen. Bei Rektoren und Lehrern ist die Entscheidungsdauer wesentlich länger und meist auch von pädagogischen Überlegungen geprägt.“¹²

„Die Direktion einer städtischen Grundschule gibt sich aufgeschlossen der Kooperation mit uns gegenüber und bestätigt diese auch gegenüber den Eltern ihrer Schüler... Als es dann zu verschiedenen Vorkommnissen (Erpressung, Körperverletzung) an ihrer Schule kommt – angezeigt durch Eltern – verweigert sie die Zusammenarbeit mit uns, demontiert die Vorfälle... und wünscht nicht, dass Beamte/innen an ihre Schule kommen.“¹³

Andere Autoren sprechen von Schwellen, die bei den Schulen noch unterschiedlich hoch seien.¹⁴ Häufig werden Gymnasiallehrer genannt, die Vorbehalte hätten oder man stelle sich die Frage, warum sich diese oder jene Schule noch nicht dem „Bündnis für Erziehung“ angeschlossen habe.¹⁵

Von der Lehrerseite ist in Voruntersuchungen zur hier vorzustellenden Studie im gesamten süddeutschen Raum immer ein deutliches Lob für die polizeiliche Verkehrserziehung geäußert worden, aber auch einzelne Stimmen zu strukturellen Schwierigkeiten

⁸ Staatsanzeiger Baden-Württemberg, Nr. 44, 12.11.2001, S.3

⁹ Beispiel: Bildungsplan für die Hauptschule, Baden-Württemberg, Stuttgart 1994, S. 141, 160, 197, 200, 218

¹⁰ Bauer, Manfred et al.: Kooperation von Schule und Polizei. In: Hessische Polizeirundschau, 1995, Jg. 22, 1, S. 9-10. Gewerkschaft der Polizei – Sozialwerk GmbH (Hrg.) Polizei – Dein Partner. Wiesbaden 2000, darin S.13, 15, 20 – 22. Habschick, Klaus: Untersuchung zur Akzeptanz polizeilicher Präventionsarbeit in Schulen am Modell des Polizeipräsidiums Hagen. In: Kriminalist 1994, Jg. 26, 7/8, S. 363-369. Brackmann, Winfried: Zusammenarbeit zwischen Schule und Polizei in der Verkehrserziehung. In: Beispiele, die in Niedersachsen Schule machen 15, 1997, H.4, S.22-24. Landesinstitut für Schule und Weiterbildung, Soest (Hg.).

¹¹ Dahlhoff, Benno: Ein Polizist in der Schule. In: Unterricht Biologie 20, 1996, S. 41-45.

¹² Persönliches Schreiben vom 21.12.2000.

¹³ Persönliches Schreiben vom 19.12.2000.

¹⁴ Persönliches Schreiben vom 26.1.2001.

¹⁵ Äußerung von den Organisatoren der zweiten Tagung „Bündnis für Erziehung“ in Stuttgart, 27.2.2002

auf anderen Gebieten. Auch sie wünschen sich, dass die Formen der Kooperation noch ausgelotet werden sollen.¹⁶

Die Rektorin einer bekannten Nürnberger Grundschule berichtete, dass uniformierte Beamte zwei Kinder aus dem Klassenzimmer zum Zweck einer Abschiebung abholten, ohne dass weder sie, noch die Sekretärin, noch der Hausmeister etwas davon erfuhren.

Dagegen nimmt sich das nachfolgende Beispiel harmlos aus: In einer Bietigheimer Hauptschule überlegt sich nach einer Körperverletzung durch einen Schüler das Lehrerkollegium, zusammen mit der Polizei, den Schulausschluss und die anderweitige schulische Unterbringung eines Schülers. Dieser Ausschluss wird beschlossen. Die Lehrerkonferenz wartet noch heute auf ein Signal von der Polizei, wie denn die weiteren Beobachtungen dieses Schülers verliefen.

Noch harmloser: In einem polizeilichen Aufruf an die Erziehungsberechtigten wird durchgängig das Mittel der Ironie verwendet.¹⁷

Ergebnisse einer Befragungsstudie zum Bild der Polizei

Im Folgenden wird nun ein breiteres Meinungsbild unter Lehrern gegenüber der Tätigkeit von Polizeibeamten in der Schule von Baden-Württemberg vorgestellt. Eine mögliche Akzeptanz von polizeilichen Tätigkeiten in der Schule könnte die zukünftige Kooperationen auf eine gute Basis stellen.

Dazu wurde für Lehrer ein Fragebogen erstellt.

Die Rektorate der Schulen wurden im Schulhalbjahr 2000/2001 gebeten, den Kollegen die Fragebogen vorzulegen. Durch frankierte Rückumschläge wurde es den Schulleitungen ermöglicht, die anonymen Stellungnahmen gesammelt zurückzusenden.

Die Erhebung fand innerhalb einer repräsentativen Stichprobe des Landes Baden-Württemberg in 200 Schulen statt. Über 5000 Lehrer sämtlicher Schularten, von der Förder- bis zur Berufsschule, waren angesprochen. Da die Teilnahme freiwillig und anonym war, kamen nur 2775 verwertbare Bogen (ca. 55 %) zurück.

Männer und Frauen waren ungefähr gleich vertreten. Die Altersgruppen verteilten sich wie folgt: vier Fünftel der Lehrer waren 39 Jahre alt und älter, ein Fünftel unter 39 Jahren.

Die Schularten waren prozentual vertreten: Förderschule 10,4; Grundschule 10,0; Hauptschule einschließlich Werkrealschule 14,2; Realschule 17,1; Gymnasium 23,2; Kaufmännische Berufsschule zusammen mit beruflichem Gymnasium 8,7 und gewerbliche Berufsschule 16,4.

¹⁶ Stöppler, Reinhilde: Verkehrserziehung an Schulen für Geistigbehinderte (Sonderschulen). In: Zeitschrift für Heilpädagogik, 5/2000, S.199-203, hier S. 201.

¹⁷ Das Papier (ohne Copyright) „Wie bringe ich mein Kind auf krumme Wege?“ wurde anlässlich eines präventiven Elternabends (März 2002) in Bietigheim-Bissingen ausgeteilt.

Nach Arbeitsfeldern geordnet verteilen sich die Lehrer prozentual: Klassenlehrer 67,1; Fachlehrer und andere 25,6; Rektoren und Konrektoren 7,3. Innerhalb dieser genannten Verteilung nahmen 9,7% der Kollegen die Aufgaben als Vertrauens-, Beratungs-, Koordinations- und Präventionslehrer wahr.

Ergebnisse:

Die Antworten der Gesamtheit, der Geschlechter und der Schularten sind in den Tabellen abgebildet. Die Antworten der anderen Untergruppen werden, soweit sie sich signifikant unterscheiden, nur erwähnt. Überhaupt setzen alle nachfolgenden Kommentare signifikante Unterschiede voraus.

Frage 1: Wurden von Ihnen im letzten Schulhalbjahr Polizeibeamte in der Schule gesehen?

Die Frage wird (in %) bejaht von:

Allen Lehrern	Lehrerinnen	Lehrern	Lehrern der/des						
			Förder-schule	Grund-schule	Haupt-schule	Real-schule	Gymna-sium	Kaufm. Berufs-schule	Ge-werbl. Berufs-schule
55,4	54,5	55,0	64,8	63,3	68,8	56,6	45,7	46,9	49,2

Diese Frage zielt auf das generelle Registriert-, Beachtetwerden auf dem Schulgelände ab. Um als Polizei ausgemacht zu werden, sind die Beamten in der Regel uniformiert bzw. sie sind durch die im Schulbereich parkenden Dienstfahrzeuge auszumachen. Nur bei guter Kenntnis werden Beamte in Zivil und die entsprechenden Fahrzeuge mit bestimmten Kennzeichen festgestellt. Selbstverständlich muss ein individuelles Interesse an diesem Registrieren oder die entsprechende Gleichgültigkeit eingerechnet werden.

Am häufigsten wird die Polizei in den Förder-, Grund und Hauptschulen gesehen. Die eindeutigsten Informationen darüber haben die Schulleiter, die Koordinations- und die Klassenlehrer. Ebenfalls besser informiert sind die älteren Kollegen. Lehrer der Stadt Heidelberg äußern sich häufiger als andere im Lande.

Auf die Teilfrage hin, was denn der Anlass des Aufenthaltes von Polizeibeamten in der Schule gewesen sein könnte, sollen jetzt nur jene Lehrer antworten, welche die Polizei auf schulischem Areal sahen. Auch von diesen kennen 10% den Anlass nicht. Jene, die die Anlässe kennen, geben mitunter mehrere an.

Die *polizeilichen Ermittlungen und Amtshilfen* werden an erster Stelle genannt. Diese repressiven Aktionen fallen besonders in den Förder-, Haupt- und gewerblichen Berufsschulen auf. Ebenfalls häufig gilt das für die Schulen der Landeshauptstadt.

Aus zusätzlichen schriftlichen Kommentaren gehen u.a. hervor: Abschiebung eines Schülers, Verhaftung eines Schülers, Feuerfehlalarm, Begleitung eines Notarztes, Konflikt zwischen deutschen und ausländischen Schülern, zivile Drogenkontrolle.

An zweiter Stelle wird eine *pädagogische Mitarbeit* genannt. Besonders erwähnt wird dies von den Grundschulen und Schulen im ländlichen Raum. In den Kommentaren finden sich u.a.: das Überbringen der gelben Mützen, die Schulwegbegehung, die Fahrradprüfung, die Beobachtung des Verhaltens am Zebrastreifen, die Beteiligung einer Kommissarin am Sexualkundeunterricht einer dritten Klasse, das Kennenlernen einer Hundestaffel, der Lerngang zur örtlichen Polizeiwache, die Planung eines Stadtteilprojektes.

Den dritten Platz nimmt die *Präventionsarbeit* ein.

Es folgen noch der Schutz der Schule anlässlich größerer, öffentlich zugänglicher, Schulfeste (hier z.B. in Gymnasien) oder die Beobachtung von Arealen der Brennpunktschulen und die Besuche bei der Herstellung von Kontakten. Am Rande werden auch Werbeveranstaltungen für den Polizeiberuf genannt.

Die Frage nach den Anlässen geht auf die obigen Gedanken bezüglich der unterschiedlichen Systemzugehörigkeit von Schule und Polizei zurück. Diesem Gedanken wird noch in einer Folgeuntersuchung nachgegangen.

Frage 2: Gibt es an Ihrer Schule eingespielte Kontakte zur Polizei?

Die Frage wird (in %) bejaht von:

Allen Lehrern	Lehrerinnen	Lehrern	Lehrern der/des						
			Förderschule	Grundschule	Hauptschule	Realschule	Gymnasium	Kaufm. Berufsschule	Gewerbl. Berufsschule
44,6	44,4	44,8	52,6	51,8	59,1	43,6	43,5	29,7	33,3

In der Regel weiß mehr als die Hälfte der Lehrer nichts Genaues über eingespielte Kontakte. Doch signifikant deutlich zeichnen sich diese in den Förder-, Grund und Hauptschulen ab. Recht gut informiert sind u. a. die Lehrer in ländlichen Regionen.

Auf die Teilfrage hin, in welcher Form diese Kontakte ablaufen, werden neben pädagogischen Aktivitäten die Besuche der Jugendsachbearbeiter, die Arbeitsgemeinschaften von Schule, Polizei und anderen Institutionen sowie die persönliche Kontaktpflege genannt.

Frage 3: Hat die Polizei in Ihrer Schule die pädagogische Arbeit schon unterstützt?

Die Frage wird (in %) bejaht von:

Allen Lehrern	Lehrerinnen	Lehrern	Lehrern der/des						
			Förderschule	Grundschule	Hauptschule	Realschule	Gymnasium	Kaufm. Berufsschule	Gewerbl. Berufsschule
56,6	57,8	55,8	63,1	62,7	68,3	59,5	57,9	41,8	41,2

Wieder melden sich generell die Lehrer von Förder-, Grund- und Hauptschulen am meisten. Ebenfalls in Erscheinung tritt diese Unterstützung deutlich im ländlichen Raum.

Auf die Teilfrage hin, in welcher Form die Unterstützung gegebenenfalls geschah, ergeben sich folgende Antworten:

- An erster Stelle erscheint die *pädagogische Mitarbeit* (vgl. Frage 1b; jedoch deutlich auf Förderschule, Grundschule und Hauptschule bezogen),
- an zweiter Stelle die *Präventionsaktionen* (jedoch am meisten auf die Gymnasien, die kaufmännischen und die gewerblichen Berufsschulen bezogen).

Frage 4: **Wie stehen Sie zur Präventionsarbeit der Polizei in der Schule?**

Die Frage wird (in %) zustimmend beantwortet von:

Allen Lehrern	Lehrerinnen	Lehrern	Lehrern der/des						
			Förderschule	Grundschule	Hauptschule	Realschule	Gymnasium	Kaufm. Berufsschule	Gewerbl. Berufsschule
88,9	88,6	89,7	90,9	89,5	92,6	86,4	88,7	85,8	88,7

Eine einheitlich hohe Zustimmung ist zu erkennen. Unter den Schularten ist sie bei Förder-, Grund- und Hauptschulen am höchsten.

Frage 5: **Sehen Sie Probleme, wenn Polizeibeamte in Uniform Unterricht halten?**

Bevor auf das Ergebnis eingegangen wird, sei angemerkt, dass eine ganze Reihe von Lehrern sich an dem Terminus „Unterricht halten“ stört. „Welcher Unterricht?“ „Polizisten halten keinen Unterricht, sie informieren.“ „Sie können nur von den Lehrkräften in den Unterricht einbezogen werden.“ „Besuchsweise.“ „Es gibt wenig Polizeibeamte mit kindgemäßer Unterrichtsbefähigung“.

Zur Anzeige wird der QuickTime™
 Dekompressor "GIF"
 benötigt.

An dieser Stelle soll durch die Karikatur¹⁸ verdeutlicht werden, dass Polizeibeamte und Lehrer vom beruflichen Habitus her immerhin etwas Gemeinsames haben: sie befehlen. Nach Ansicht der oben genannten Kollegen besteht aber ein Unterschied zwischen informierend-warnend und professionell-unterrichtend.

Probleme mit dem Auftreten in Uniform werden (in %) gesehen (bejahend bzw. unentschieden) von:

Allen Lehrern	Lehrerinnen	Lehrern	Lehrern der/des						
			Förderschule	Grundschule	Hauptschule	Realschule	Gymnasium	Kaufm. Berufsschule	Gewerbl. Berufsschule
14,7	15,4	14,4	10,1	10,5	9,2	16,7	18,8	14,6	17,3

Obwohl die Zahl der Kritiker nicht sehr hoch ist, gibt es doch beim Ankreuzen viele zusätzliche Anmerkungen: „Das Menschliche kommt eher ohne Uniform rüber.“ „Junge Schüler beeindruckt das.“ „Ab Klasse 8 entsteht ein Feindbild.“ In den Gymnasien, den

¹⁸ Karikatur (2002) von Siegfried Scholz, Markgröningen-Unterriexingen

Real- und den Berufsschulen zeigen sich mehr Probleme mit dem Auftreten in Uniform als in den anderen Schulen.

Frage 6: Was erwarten Sie, wenn Polizeibeamte zu präventiver Arbeit in die Schule kommen?

Die Ergebnisse haben folgende Reihenfolge: Aufklärung, bessere Motivation durch Berichte über das Alltagsgeschehen bei der Polizei, Abbau von Berührungängsten und Vorurteilen, schülergemäße, sensible Vortragsweise u. a. Das, was Lehrer am meisten erwarten könnten – die auf die Schüler eingestellte Methode –, kommt hier erst am Schluss. Lediglich die Grundschullehrer weisen in dieser Erwartung höhere Werte auf.

Die höchsten Werte (in %) ergeben sich für Aufklärung bei:

Allen Lehrern	Lehrerinnen	Lehrern	Lehrern der/des						
			Förder-schule	Grund-schule	Haupt-schule	Real-schule	Gymna-sium	Kaufm. Berufs-schule	Ge-werbl. Berufs-schule
39,7	39,5	40,2	39,0	28,6	35,5	43,0	42,1	48,1	39,5

Die Lehrer von Realschule, Gymnasium und kaufmännischer Berufsschule erwarten ganz besonders die spezielle Aufklärung ihrer Schüler durch die Polizei.

Vielfach wird der Wunsch formuliert, den Schülern klarzumachen, was es für Konsequenzen nach sich zöge, wenn sie mit dem Gesetz in Konflikt kämen. Die Polizeibeamten sollen mit aktuellen Beispielen abschrecken, Signale setzen. Die Schüler ihrerseits stellen die Fragen: „Wie weit darf die Polizei in meine Persönlichkeitsrechte eingreifen? Wie steht es mit der Aussageverweigerung, der Untersuchungshaft und der Ausweisungspflicht?“

Der Wunsch nach individueller Beratung haben besonders die Schulleiter. Letztere bitten auch deutlich um die notwendige Absprache aller Aktionen mit den Lehrern.

Frage 7: Falls die spezielle Gewaltprävention der Polizei an Ihrer Schule schon stattgefunden hat, was war hierzu der Anlass?

Teilfrage 7.1: Hat eine solche Präventionsveranstaltung an Ihrer Schule schon stattgefunden?

Die Frage wird (in %) bejahend beantwortet von:

Allen Lehrern	Lehrerinnen	Lehrern	Lehrern der/des

			Förder- schule	Grund- schule	Haupt- schule	Real- schule	Gymna- sium	Kaufm. Berufs- schule	Ge- werbl. Berufs- schule
20,7	23,7	17,7	28,2	20,7	29,4	26,9	19,6	10,0	10,2

Die überwiegende Mehrheit der Lehrer hat eine polizeiliche Präventionsveranstaltung noch nicht erlebt. Manche schreiben gleich auf den Fragebogen ein großes „Nein“. Einige halten es aber für überfällig, dass so etwas auch bei ihnen durchgeführt wird.

Von bereits realisierten Präventionsveranstaltungen wird in Förder-, Haupt- und Real-schulen am meisten gesprochen. In gleicher Weise melden sich Lehrer aus der Stadt Heidelberg zu Wort. (Im Gebiet jener Stadt wurde zuvor viel auf präventivem Sektor experimentiert.)

Teilfrage 7.2: Was war hierzu der Anlass?

An erster Stelle stehen kritische Situationen und strafbare Anlässe innerhalb und außerhalb der Schule. Das reicht von Mobbing und Besuch von Neonazis in der Schule über das „Abzocken auf dem Schulhof“, den Tod eines Schülers am Bahndamm bis hin zur Vergewaltigung durch Schüler.

An zweiter Stelle folgen selbstgeplante Präventionsveranstaltungen der Lehrer, welche zum Teil auch auf Elternwünsche zurückgingen. Die wachsende Gewaltbereitschaft erfordere dies. Erst an dritter Stelle seien es die Angebote der Polizei gewesen, die mitunter sogar auf die Zusammenarbeit von Kommune und anderen Institutionen zurückgingen.

Frage 8: Haben Sie das Ringbuch „Herausforderung Gewalt“ (Lehrerhandreichung) schon einmal gesehen?

Es handelt sich hierbei um eine stabile (schon von Papier und Farbe her) und inhaltlich interessant aufgemachte Lehrerhandreichung, die das Innenministerium Baden-Württemberg herausgegeben hat.¹⁹ Wir haben uns mit der Frage begnügt, ob die Kollegen die Handreichung wenigstens „gesehen“ haben, um festzustellen, ob sie in der Flut von anderen Alltagsmaterialien des Lehrerzimmers registriert wurde. Diese Handreichung wird seit 1998 allen allgemeinbildenden Schulen durch die zugeordneten Jugend-sachbearbeiter der Schutz- und Kriminalpolizei direkt überbracht.²⁰

Die Frage wird (in %) bejahend beantwortet von:

¹⁹ Innenministerium Baden-Württemberg im Auftrag der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder (Hg.): Herausforderung Gewalt. Stuttgart 1998.

²⁰ Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 12/4728, 22.12.1999, S. 7.

Allen Lehrern	Lehrerinnen	Lehrern	Lehrern der/des						
			Förder-schule	Grund-schule	Haupt-schule	Real-schule	Gymna-sium	Kaufm. Berufs-schule	Ge-werbl. Berufs-schule
18,4	20,0	17,1	30,7	25,7	28,1	22,7	13,0	4,2	8,6

Durchschnittlich kennen über 80 % der Lehrer die Handreichung nicht. Die Lehrer fragen gelegentlich sehr originell zurück: „Gibt’s das überhaupt?“ „Ist das eine Werbung für das Buch?“ Oder sie merken an: „Gesehen vielleicht, aber es ist nicht greifbar.“ „Warte seit 1998 darauf.“ „Der Rektor könnte es für die Hauptschule haben.“ In der Tat sind Lehrer der Förder- und Hauptschule sowie die Schulleiter besser informiert. Erwähnt werden in diesem Zusammenhang alternative Materialien der Polizei oder das Programm „Faustlos“²¹. Selbstverständlich kommen auch zustimmende Bemerkungen von den Lehrern, denen die nachgefragte Handreichung bekannt bzw. zugänglich ist.

Zusammenfassung und Ausblick:

Die zentrale Frage „Wie stehen Sie zur Präventionsarbeit der Polizei?“ wird von einer starken Mehrheit der Lehrer dieser repräsentativen Stichprobe in Baden-Württemberg positiv beantwortet.

Das Programm „Herausforderung Gewalt“ ist vielen Lehrern unbekannt, obwohl es in den Schulen vorliegen müsste.

Eine pädagogische Einbeziehung der Polizei ist in Förder-, Grund- und Hauptschulen geläufiger als in anderen. Es wirkt sich auf die Ergebnisse einer Akzeptanzbefragung positiv aus, wenn die Polizei zuvor in einer Schulart oder einer Region besonders aktiv war (letzteres wird an den Ergebnissen für die Stadt Heidelberg ablesbar).

Eine vorläufige aber durchaus wichtige Erkenntnis aus der Studie ist, dass die Lehrerschaft und die Polizei sich zuerst mit den unterschiedlichen Systemen der Partnerinstitution vertraut machen müssen. Erst dann kann der Schritt folgen, die strukturellen Hemmnisse der Kooperation in unserer Gesellschaft zu verringern.²² Es muss noch eine Auseinandersetzung mit einem wichtigen Sachverhalt erfolgen. Dieser wird durch den überspitzten Satz einer Lehrerin vertreten, welche schreibt: „Die Polizei hat die Rolle eines Verfolgers und widerspricht der eigentlichen pädagogischen Arbeit.“ Die Lehrerin steht mit dieser Auffassung unter den befragten Kollegen nicht alleine da.

²¹ Cierpka, Manfred; Ott, Isabell, Schick, Andreas: Faustlos. Heidelberg 1999, (wissenschaftliche Experimentalform); Krannich, Sabine; Sanders, Manfred; Ratzke, Catharina; Diepold, Barbara; Cierpka, Manfred: Faustlos – Ein Curriculum zur Förderung sozialer Kompetenzen und zur Prävention von aggressivem Verhalten bei Kindern. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 46, 1997, S. 236-247.

²² vgl. Fn. 4: Bericht der Zukunftskommission Baden-Württemberg, 1999, S. 178

Wenn die Achtung vor der Arbeit der jeweils anderen Seite wächst, kann die Polizei den gleichen gesellschaftlich regulären Experten-Part in der Schule übernehmen wie der Katastrophenschutz, der Umweltschutz, die Gesundheitsaufklärung, die Werbung für Bürgerdienste u. a.

Die vorliegenden Ergebnisse werden den beteiligten Schulen wieder zur Kenntnis gebracht – in der Hoffnung, dass sich daraus eine Bewusstseinsbildung für eine Rollenklärung entwickelt, um dann die notwendige gemeinsame Präventionsarbeit voranzutreiben.

Zero Tolerance oder Community Policing **Ein Essay zur Geschichte und zum Stellenwert** **eines Ideologiestreits**

Joachim Kersten

1. Sind so viele Bücher...

Das Büro, das ich von August 1999 bis März 2001 an der Northwestern University als DAAD-Professor benutzen durfte, gehört Wesley Skogan. Es gab dort außer einem Schreibtisch, einem Stuhl, dem PC und ein paar Ablageflächen eigentlich nur Bücher in Regalen, die bis zur Decke gehen. Die dort in Zweierreihen hintereinander gelagerte englischsprachige Literatur hatte fast ausschließlich mit Polizeithemen zu tun. Als Skogan mir dieses Büro zeigte, wies er auf die Klassikerecke hin. Dort fanden sich zu meiner Freude auch die Romane von Joseph Wambaugh. Falls ich aber wirkliche gute neue Bücher über Polizei bräuchte, solle ich in sein anderes Büro an der Northwestern im Institute for Policy Research kommen. Skogan leitet seit zehn Jahren ein bedeutendes Forschungsprojekt zur Wirkung des *community policing* in Chicago (CAPS). Entsprechend geräumig ist das Forschungsgebäude, und auch dort ist sein Büro bis zum Rand mit kriminologischer Fachliteratur, zu einem großen Teil über Polizei, vollgestopft.

Meine deutschsprachige Literatursammlung zum Thema Polizei passte ohne Mühe einreihig in eine untere Regalabteihälfte in Wesleys kleinem Büro. Es stellen sich zwei Fragen: Einmal warum gibt es in Deutschland so wenige Bücher, die sich qualifiziert mit Polizei auseinandersetzen? Warum gibt es überhaupt nichts, was man mit den amerikanischen Forschungsprojekten zu Polizeithemen vergleichen könnte? Unser Polizeipersonal ist zweifelsohne besser ausgebildet und durch Gesetz und Vorschriften „zurechnungsfähiger“ als die in dieser Beziehung äußerst heterogene amerikanische, könnte man einwenden. Zum anderen fragt man sich, wenn es in den USA seit so vielen Jahren viele und gründliche Untersuchungen über Polizei und Gesellschaft gibt, warum es dort immer noch keine bessere Polizei gibt? Warum reiht sich in Metropolen der USA wie New York, Los Angeles, Chicago und Philadelphia ein Polizeiskandal an den nächsten (vgl. Rashbaum 2000; Purdum 2000; Conroy 2001)? Warum entsteht häufig der Vorwurf des *racial profiling*, also eines immanenten Rassismus in der Polizei (Weiser 2000)? Handelt es sich bei der Wissenschaft über Polizei und, auf der anderen Seite, der polizeilichen Alltagspraxis um die zwei Seiten eines Grand Canyon oder gänzlich unverbundene Kontinente (vgl. dazu auch Reicherz 2001)?

Seit den 60er Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts hat sich die kritische Gesellschaftswissenschaft in den USA und etwas später auch bei uns mit dem Projekt einer gewaltfreieren und gerechteren Gesellschaft befasst. Nicht Staatsanwälte und Ermittler sondern Sozialwissenschaftler und Journalisten haben Praktiken von Unrecht und Unterdrückung, sowie die Ursachen von Gewalt analysiert und damit auch die Funktion, die Polizei darin hatte. Die skeptische Grundhaltung der Sozialwissenschaften und der kriti-

schen Zeitgenossen kommt nicht von ungefähr. Im Hinblick auf die Geschichte der USA und Deutschlands kann es wenig Zweifel daran geben, dass die Gewaltlizenz der Polizei über lange Phasen ein Unterdrückungsmittel darstellte. Polizeimacht, auch als Ausübung von massiver Gewalt, diente zur Verteidigung von Besitzrechten gegenüber breiten Randschichten, Herrschaftsinteressen und staatlichen Ordnungsvorstellungen, gelegentlich aber auch zur Verteidigung der Demokratie, z.B. während der SA-Rotfront Gemetzel der Weimarer Republik.

2. Geschichte und Bild der Polizei

In der Geschichte der amerikanischen Polizeien lassen sich vier Entwicklungsphasen voneinander unterscheiden:

- Die Anfangsphase im 19. Jahrhundert zeichnet eine Polizei im Besitz und zu Diensten von lokalen Machthabern, eine weitgehend „ungesetzlich“ agierende Größe (Greene 2000: 205).
- Dem folgt eine „Reformära“ von etwa 1920 bis in die 60er Jahre des 20. Jahrhunderts, in der sich eine geregelte professionelle Form zu etablieren sucht.
- Daran schließt sich eine kurze „professionelle“ Ära der Polizei an.
- An deren Ende entwickeln sich als Ausweg aus dem Ende der 60er Jahre einsetzenden massiven Effizienz- und Legitimationsverlust der US-Polizei die zwei bedeutenden Strategiekonzepte *community policing* und *zero tolerance* (Nulltoleranz).

Auf fast schon tragische Weise überlagert sich in den USA der Höhepunkt der professionellen Ära, also die Phase der weitgehend staatlichen und nicht *private security* Zuständigkeit für Sicherheit, mit einer Eskalation von Krisen im Bereich der Straßen- und Gewaltkriminalität. Die „professionelle Ära“ der Polizei ist gleichzeitig auch die Phase ihrer maximalen Distanz und Arroganz gegenüber der amerikanischen Öffentlichkeit, besonders aber gegenüber Ghettobewohnern, rebellierenden studentischen Vietnamkriegsgegnern, Bürgerrechtsaktivisten und anderen gesellschaftskritischen sozialen Bewegungen. Zum gleichen Zeitpunkt erreichen die Kriminalitätsraten damals ihr höchstes Niveau. Die ehemaligen Arbeiterwohnbezirke der Innenstadt werden zu Problemzonen mit einer außerordentlich hoher Sichtbarkeit von Kriminalität. Ghettos werden bewohnt von arbeitslosen Minderheitsangehörigen und Wohlfahrtsempfängern. Es gibt ausgedehnte *race riots* in Los Angeles, Detroit, Philadelphia und Newark und gleichzeitig beginnt sich das großstädtische Drogenproblem abzuzeichnen (Greene 2000, p. 206). Die Filme der frühen 70er Jahre haben Polizei und Verbrechen zum Gegenstand. „Dirty Harry“ und „French Connection“, aber auch „Taxi Driver“ sind so gesehen öffentlichkeitswirksame Versionen einer Kritik an Gesellschaft und Kriminaljustiz. Sie handeln vom Versagen der Polizei und von ihrem Unvermögen, Opfer wirksam vor krimineller Gewalt zu schützen.

Zur gleichen Zeit beginnt in westlichen Kulturen ein Wandel im Sicherheitsempfinden der Bevölkerung. Dieser Paradigmenwechsel gründet sich auf eine verbreitete Empfindung des „Ausgeliefertseins“ gegenüber den ökonomisch-technologischen und sozialen Veränderungen. Gemeint sind damit beispielsweise das Schwinden des sekundären Sektors, das Bewusstwerden der Umweltgefährdung/-zerstörung und auch die Sichtbarkeit von sozio-kulturellen Veränderungen durch Masseneinwanderung. Zusammen führt dies bei breiteren Teilen der Bevölkerung von Industriegesellschaften zu einem „Opfergefühl“ und verlagert die Aufmerksamkeit weg von den Problemen des Täters hin zum Schicksal des Opfers. Vor allem Frauen und Kinder werden als tatsächliche oder potentielle Gewaltopfer identifiziert. Der skandinavische Kriminologe Nils Christie hat als erster Anfang der 80er Jahre darüber spekuliert, wie sich Empfindungen von Empathie gegenüber Devianten und Marginalisierten in ein Gefühl von eigener Unsicherheit gewandelt haben. Aus diesem Wandel resultiert in den 70er und 80er Jahren ein neues Sicherheitsbedürfnis und eine Renaissance punitiver Haltungen.

Die urbanen Krisen, die in den USA zu Beginn der 60er Jahre einsetzen, haben insofern mit der Polizei zu tun, als dass sie deren Ohnmacht offen legen und ihr Fehlverhalten deutlich machen. Die Polizei ist trotz ihrer Professionalität dem Chaos der Moderne, der Anomie als Folge des Zusammenbruchs traditionellerer Formen von normativer Orientierung und sozialer Kontrolle nicht gewachsen. Die Konsumgesellschaft eröffnet neue Kriminalitätsgelegenheiten, Sozialisationsverläufe von Kindern und Jugendlichen werden instabiler und deren subkulturelle Bindungen stärker (Burke 2000). Zu dieser Zeit steigen die Kriminalitätsraten, obwohl immer weniger Kriminalität der Polizei gemeldet wird. Nur wenige stimmen allerdings in den Ruf der radikalen Bewegungen ein, die wollen, dass man die Polizei abschafft. So lassen die Krisen in der Öffentlichkeit den Ruf nach einer effizienteren, kompetenteren Polizei als zuständiger gesellschaftlicher Instanz lauter werden. Aus dieser Krise der Polizeipraxis und der Wahrnehmung von Polizei durch die Bevölkerung rühren die idealtypischen Pole des Spektrums zwischen Nulltoleranz und *community policing*.

In eben dieser Zeit bis etwa 1975 erfahren in allen westlichen Ländern die Gesellschaftswissenschaften mit Soziologie, Kriminologie, Psychologie und Sozialarbeit eine explosive Ausbreitung. In Seminaren und Forschungsinstituten wird intensiv über den maroden Zustand der Metropolen geforscht und über Modelle der Verbesserung nachgedacht. Aber auch das kann nichts daran ändern, dass die Wirklichkeit außerhalb der Studierstuben und Lehrstuhlbüros, vor allem aber auch außerhalb der Polizeiwachen schwieriger, unübersichtlicher und feindlicher wird. Allerdings mit sehr unterschiedlichen Konsequenzen für Akademiker und Polizisten. Je weniger Kompetenz man der Polizei für die Lösung der anstehenden Probleme zutraut, um so stärker ist der Legitimationszuwachs für das sozialwissenschaftliche Projekt der Gesellschaftsverbesserung, und in seiner Folge auch für die Sozialpädagogik.

Die gesellschaftskritische Intelligenz ist der Polizei selten wohl gesonnen. Vielen Wort- und Schriftführern der Sozialwissenschaft zufolge ist die Polizei für den schlechten Zu-

stand der Welt geradezu hauptverantwortlich. Polizisten gelten nicht als Partner für Projekte der Gesellschaftsreform durch Intellektuelle und soziale Bewegungen, sondern als bewaffnete Hauptgegner von Veränderung, als Verteidiger des status quo der Gesellschaft. Aus dieser Frontstellung zwischen Polizei und Gesellschaftsveränderung bezieht das Gesinnungsspektrum der radikalen akademischen Kritik seinen Nachwuchs. Polizisten werden als Schinderknechte des Kapitals und des Faschismus identifiziert und zu „pigs“ oder „Bullenschweinen“ herabgewürdigt.

Während angesichts der Studentenunruhen in den Medien und bei Teilen der Bevölkerung nach einer durchsetzungsfähigeren Staatsmacht gerufen wird, rührt im Westen Deutschlands das schlechte Bild der Polizei bei den gesellschaftskritischen Bewegungen aus „handfesten“ Erlebnissen bei Demonstrationen und zunehmend aus dem Wissen um die verbrecherische Mittäterschaft deutscher Polizisten im Nationalsozialismus. Nach dem Kriegsende geschah statt einer Auseinandersetzung mit dieser historischen Bürde und einer konsequenten De-Nazifizierung in bestimmten Landesteilen, z.B. Schleswig-Holstein, eine Re-Nazifizierung, beziehungsweise ein rituelles Reinwaschen von Ex-Nazipolizisten durch ein Netzwerk brauner *old boys*, die sich, gedeckt durch Justiz und Politik, gegenseitig Positionen in Kripo und Schutzpolizei verschaffen konnten. Zum verdrängten Verbrechen gesellt sich das Unvermögen der für die Nachkriegspolitik Verantwortlichen, aber auch von Kriminologie und Soziologie, sich das kriminelle Erbe einzugestehen, statt die Legende von der „sauberen Ordnungspolizei“ aufrecht zu erhalten (Janßen 2001). Später befassen sich historische Analysen wie Christopher Brownings Bericht über „Ganz gewöhnliche Männer“ beim Endlösungseinsatz in Polen sowie Hans Joachim Heuers Untersuchung über den Gestapo-„Berufsalltag“ mit diesem Kapitel deutscher Polizeigeschichte. Aber auch die weniger grauenhafte Geschichte, die Siegfried Lenz in seiner „Deutschstunde“ über die Liebe des deutschen Polizisten zu seiner Pflicht erzählt, nimmt diesen Scham- und Tabubereich ins Visier. Eine offensive Auseinandersetzung mit den Offizialdelikten, den Nazi-Polizeiverbrechen und der nachfolgenden Strafvereitelung durch Polizei und Justiz des Nachkriegsdeutschland findet nicht statt. Auch dies füttert ein Vierteljahrhundert später die Legitimationsstrategien der RAF, die den Krieg gegen Staat, Polizei und Gesellschaft eröffnen.

Aber auch die moderatere Reformperspektive der Sozialarbeit sieht die Polizei als Antithese jeglicher Pädagogik, Therapie und sozialen Heilungsaussicht für die Probleme der Gesellschaft. Vieles, was damals von Soziologie und Pädagogik entworfen wurde, erinnert an die Helden des berühmten spanischen Romans. Die Don Quijote-Soziologie und ihr etwas behäbigerer Assistent, der sozialpädagogische Sancho Pansa, kämpfen für eine Gesellschaftsreform als exaktes Gegenteil einer polizeilichen Praxis: Einbeziehen nicht aus- und wegschließen; zusammenfinden, nicht auseinandertreiben. Integration der Randgruppen statt deren Kontrolle; den allseitigen herrschaftsfreien Diskurs statt Sanktionen. Statt autoritärer Maßnahmen will man das Bunte und Gesunde, Freiheit statt Uniform, Powerfrau statt Schutzmann. Aber die romantisch überhöhte Angebetete (Arbeiterklasse und Randschichten) will sich einfach nicht retten lassen, und der feind-

liche Drache ist nicht mehr als eine Windmühle mit ihren Flügeln. Die soziologischen Erklärungen drehen sich schwindelerregend im Kreise und die Pädagogik steht dabei hilflos vis-a-vis.

3. Andere Zeiten, andere Anforderungen

Seit dem Ende der 60er Jahre bis in die 80er Jahre durch eine kritische Öffentlichkeit und soziale Bewegungen unterstützt stehen die Befürworter der Gesellschaftsreform durch Pädagogik statt Polizei heute vor mehreren Problemen. Die Frage, ob Polizei in der „globalisierten Postmoderne“ noch als Kontroll- und Kampforgan des Kapitalismus gegen die Arbeiterklasse zum Einsatz kommt, ist überholt. Polizeiliches Gegenüber ist nicht mehr die Fabrikarbeiterklasse (*blue collar working class*), die von der Mitte des 19. bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts die Fabrikhallen und Mietskasernen der entstehenden Industrienationen bevölkert hat. In postindustriellen Gesellschaften handelt es sich seit drei Jahrzehnten eher um ein inkohärentes Segment von Unterschicht: Zuwanderer, Gelegenheitsarbeiter und Sozialhilfeempfänger, häufig durch Arbeitsmarkt und Sozialabbau in Konkurrenz zueinander. In Deutschland glauben nur noch einige Seminar marxisten und die Anhänger des Skinhead-Kults ernsthaft an ein kulturelles Leitbild von „Arbeiterklasse“ (eben „*working class*“, wie es in der Skinhead Legendenbildung genannt wird). Somit musste sich die traditionelle Polizeikritik von einer zentralen Legitimationsgrundlage verabschieden, nämlich von der Polizei als Unterdrückungsapparat, der „die“ Arbeiterklasse in Schach hält.

In Deutschland hat seit mindestens drei Jahrzehnten und verstärkt seit der Vereinigung eine andere Sicht auf Opfer und Täter, zentral in den Medien, die traditionelle Polizeikritik links liegen gelassen. Zielrichtung und Legitimität polizeilicher Arbeit wurden neu orientiert. Es geht nicht mehr darum, dass Polizei zuviel tut. Man macht ihr den Vorwurf, dass sie nicht genug tut, nicht ausreichend hart gegen prügelnde Ehemänner, Skinheads, Neonazis und Kinderschänder vorgeht. Gerade in gesellschaftskritischen sozialen Bewegungen von Frauen- bis Anti-Nazi hat sich eine Sicht durchgesetzt, die der Polizei eine friedensbewahrende, eine Schutzfunktion zuordnet. Geschützt werden sollen durch Strafverfolgung Frauen und Kinder als Opfer von häuslichen Gewaltschauplätzen, ausländische Mitbürger, Elends- oder Kriegsflüchtlinge als Opfer von Gruppierungen „nationalgesinnter“, d.h. hassorientierter Jugendlicher sowie Kinder, Frauen und Männer als Opfer organisierten Handels mit Sex- und Drecksarbeitskräften. Und wenn die Besitzer von Arbeitsplätzen („Arbeiterklasse“) am liebsten nicht allzuviel mit der Polizei zu tun haben möchten, in ihrer Mehrzahl denken sie gewiss nicht an die Abschaffung dieser Institution. Es gibt ausreichend Gelegenheiten, bei denen die Polizei als gewaltlizenzierte Macht (als *police force*, nicht als *police service*) Castortransporte, Flughafenbaustellen oder rechtsradikale Parteien und ihre Anhängergruppen vor Gegendemonstranten schützen muss. Trotzdem hat sich das Gesamtbild von Polizei zumindest so differenziert, dass auch bei solchen Anlässen die Argumentationsbasis der traditionellen Polizeikritik schmaler wird.

Nach zehn Jahren weitgehend wirkungsloser Entrüstungsroutine und punktueller Feuerwehrtätigkeit der Sozialpädagogik, Jugendpolitik und Jugendgerichtshilfe gegenüber einem unerwartet heftigen Aufflammen von Brandherden der neuen deutschen Hasskriminalität, begangen durch Jugendliche und junge Männer, ist man sich selbst auf der kritischen Seite weitgehend darüber einig, dass die Gesellschaft für die Eindämmung solcher Missstände auch eine Polizei braucht, vielleicht eine bessere als die, die man hat. Statt des radikalpädagogischen Kampfrufs „WEG MIT DER POLIZEI!“ wird nun verhalten der gemeinsame Weg mit der Polizei avisiert. Über die Marschroute ist man sich allerdings nicht im Klaren, denn sie geht in zwei völlig entgegengesetzte Richtungen. Während die eine Fraktion ein sozialpädagogisiertes *community policing* als Dienstleistung favorisiert, wollen andere, bemerkenswerterweise vormals strikte Gegner jedes „*law and order*“ Denkens, vor allem ein strikteres Reagieren der Polizei auf Gewalt und urbane Desintegrationserscheinungen. *Community policing* oder *zero tolerance* sind die Extrempunkte des Spektrums der akademischen Kontroverse über Polizeistrategie. Das Urheberrecht auf diese Debatte haben allerdings nicht die streitlustigen Kombattanten der Kritischen Kriminologie, die sich auf zwei vermeintlich extreme Pole von Polizeistrategie beziehen. Die Frage, ob Nulltoleranz, traditionelle Polizeipraxis oder gemeindenaher Polizei als Strategie der Ordnungswahrung und Kriminalitätsbekämpfung erfolgreicher ist, wurde vor allem durch die Medien in einer Zeit steigender Besorgnis über „immer schlimmere“ Jugendgewalt auf die kriminalpolitische Tagesordnung gebracht.

4. Ein wahres Wunder steht in der Zeitung

Die deutschen Medien schreiben bei Skandalen gern von „der“ Polizei als „Schlägertruppe“, aber abgesehen davon haben sie von jeher ein unbefangeneres Verhältnis zur Ordnungsmacht als Soziologie und Pädagogik. Medien und Polizei brauchen sich gegenseitig. Die fliegenden Händler auf dem gierigen Markt der schlechten Nachrichten über Gewalt, Opfer und Tätermonster wollen Bilder und Geschichten verkaufen. Die Polizei liefert und bezieht über affirmative Medienpräsenz Legitimität, nicht zuletzt auch über *reality-TV* und über die Fahndungssendungen der privaten und öffentlichen Kanäle. Teile der Medien sind zu einem „Gesprächspartner“ im kriminalpolitischen Diskurs geworden, den man nicht mehr ignorieren kann. Und sie werden zu einer zentralen Herausforderung für eine sachgerechte und informierte Auseinandersetzung über Kriminalitätsprobleme.

Medien brauchen Bilder über Kriminalität. Das Problem liegt darin, dass sie am liebsten Bilder über die Abteilung von Kriminalität zeigen, die am meisten Angst macht, aber am seltensten vorkommt (Warr 2000: p. 467). Entgegen dieser Routine entdecken Nachrichtenmagazine wie SPIEGEL und Focus plötzlich mitten im jahrzehntelang abschreckendsten Sinnbild des „alles wird immer schlimmer, immer krimineller, immer gewalttätiger“, im angeblich unregierbaren Kriminalitätsmoloch New York das Licht am Ende des Tunnels: Der Kriminalität kann Einhalt geboten werden. Ein echtes Wunder, aber es

geschah nicht durch die heilenden Hände Mildtätiger, sondern durch einen knallharten Bürgermeister und seinen nicht minder hartgesottenen Polizeichef Bratton. Dass Giuliani als *mean*, also gemein bzw. niederträchtig in die Annalen eingehen werde, wie J. Traub im Frühjahr 2001 in der New York Times schrieb, muss man bezweifeln. Nach dem 11.9.2001 steht der Name Rudolph Giuliani für einen unermüdlichen Einsatz des Bürgermeisters nach der Terrorattacke auf das World Trade Center. Dies und nicht die Kriminalitätsbekämpfung durch Nulltoleranz wird als sein Hauptverdienst in die Geschichtsbücher eingehen. Im Unterschied zur Kreuzzugs- und Wildwest-Rhetorik von Präsident Bush rief Giuliani unmittelbar nach der Katastrophe zur Toleranz gegenüber den New Yorker und amerikanischen Muslimen auf. Die New York Times bemerkte, dass diese bemerkenswerte und couragierte Sensibilität des Bürgermeisters sich deutlich von der Strategie des *racial profiling* im Rahmen der *zero tolerance* als Polizeistrategie abhebe. Letztere soll als Nulltoleranz gegenüber Ordnungsverstößen und Kleinkriminalität sowie als Verdrängung des „Gesocks“ von Bettlern, Obdachlosen, Autoscheibenputzern und Cliques aus den Konsumbereichen Manhattans die Kriminalität der Stadt reduziert haben. Möglich geworden sei dies durch intensivere Kontrolle, nämlich die permanente computergestützte (*compstat*) Überwachung von Kriminalitätsschwerpunkten (*hot spots*) und von Verdächtigen (*stop & frisk*) durch Verkehrs- und Zivilstreifen. Am Ende des Kriminalitätsjahrhunderts und seinem Angstklima sei so mit probaten Polizeimitteln ausgerechnet in New York die Kriminalität drastisch reduziert worden. Übersehen werden störende Details und Ungereimtheiten. Zu einem Zeitpunkt, als die New Yorker Öffentlichkeit schon zunehmende Skepsis gegenüber ihrer *zero tolerance* Polizei bekundete, verkaufte sich das Konstrukt einer kausalen Beziehung zwischen Kriminalitätsrückgang (=Lebensqualität) und Nulltoleranz als Polizeistrategie in Deutschland wie ein Allheilmittel. Das „Beweismaterial“ aus New York behagte der wegen Wiedervereinigungs-Blues deprimierten und insofern auch extrem wundergläubigen deutschen Öffentlichkeit über alle Maßen. Wenn Bürgermeister Giuliani und sein Polizeichef Bratton mit hartem Durchgreifen die Megastadt vom Bösen reinigen konnten, so soll die Polizei auch bei uns wieder „richtige“ Polizei werden, überall Ordnung herstellen, besonders in den Problemzonen, und zwar durch härteres Durchgreifen im Alltagsgeschäft.

5. „Richtige“ Polizei?

Nulltoleranz (*zero tolerance*) und „Gemeinwesenpolizei“ (*community policing*) könnten als historisch gewachsenes Geschwisterpaar angesehen werden. In den USA verläuft die Abwendung vom polizeilichen Nichtstun (*non- bzw. under-enforcement*, wenn man so will „*full tolerance policing*“) in zunächst einmal zwei völlig entgegengesetzte Richtungen. Als sich Polizeiarbeit mangels Ressourcen aus Slums und problematischen Wohngebieten zurückzog, um sich auf gelegentliche Auftritte als Arschtritt-Polizei („*kick ass*“ *policing*; so Wilson und Kelling, zitiert in Greene 2000: 218) zu beschränken, so beruhte dies nicht auf einem Konsens, sondern auf *Laisser-faire*. Im Gegensatz zur bürgernahen Polizeitätigkeit, die des Konsenses weit über den Polizeiapparat hinaus bedarf, ist

Nulltoleranz eine Entscheidung von oben. Allerdings kann sie wie im Fall New York Zustimmung finden und das nicht nur bei Reichen, Managern und Touristen. Auch in Europa zeigen die Wahlerfolge der Rechtspopulisten von LePen bis Schill die Attraktivität punitiver Konzepte. Die Vertreib- und Kontrolltaktik des NYPD hatte durchaus nachweisbare Effekte, z.B. wurden auch bei geringen Verdachtsanlässen Durchsuchungen nach Schusswaffen durchgeführt. Dies bewirkte, dass es für junge Männer, ob aus Gangs oder nicht, zu riskant wurde, noch Waffen mit sich zu führen. Ein drastisch erhöhtes Festnahmerisiko für die Träger illegaler Schusswaffen macht jede Stadt sicherer. 1998 verzeichnete das NYPD allein in den Kategorien „Öffentliche Ordnung/Waffenkontrolle“ (*Quality-of-life-enforcement/hand-gun check*) 300 000 Festnahmen. Der ohnehin im Wandel befindliche öffentliche Handel mit illegalen Drogen wurde zusätzlich erschwert bzw. vertrieben. Dies ließ öffentliche Plätze und Parks sicherer und ansehnlicher werden und verhinderte zudem inter- und intra-gang Gewaltkonflikte. Deshalb stießen die *stop&frisk*-Routinen der Streifenpolizisten bei den Vertretern von diskriminierten Minderheiten nicht von vorne herein auf Ablehnung. Auch wenn sie als lästig empfunden wurden, erkannte man doch ihre ordnungsstiftende und friedensbewahrende Funktion. Was bei den Minderheiten und schließlich bei der Mehrheit der New Yorker keinen Zuspruch mehr finden konnte, war das Verhalten der Polizisten während dieser Kontrollen: die Rückkehr zur „*kick ass*“-Strategie vor allem gegen schwarze junge Männer. Auch wenn die Touristen ein Manhattan frei von Bettlern, Huren, Obdachlosen, Gangs und Junkies noch so toll fanden, den New Yorkern behagte die 180-Grad Wende in der urbanen Sozialpolitik nicht, deren Bestandteil die Nulltoleranz war. Allen voran wichtige Meinungsführer wie Late Night Show Star David Letterman zogen eine negative Bilanz. Letterman eröffnete seine abendliche Sendung mit einem zynischen Scherz: „Was für ein wunderbarer Tag heute in New York, meine Damen und Herren. Sonnenschein, Wärme, die Menschen sind fröhlich und lieben einander, und die New Yorker Polizei hat einen schwarzen Tatverdächtigen heute NUR VERWUNDET...“. Schließlich kritisierte selbst Bratton als Vater des Konzepts die Konsequenzen des harten Durchgreifens bei den Minderheiten der Stadt. Insgesamt traten die anti-sozialen Säulen des Konzepts immer deutlicher zutage. Das „*defining deviancy down*“ der Nulltoleranz bedeutete ein radikales in Frage stellen der Grundlagen von Zivilgesellschaft und liberaler Politik. James Traub zitiert im *New York Times Magazine* eine politische Verfechterin der neuen Unerbittlichkeit: „Wir glauben nicht mehr, dass wir uns mit den Wurzeln für Armut und Rassismus befassen müssen, um Kriminalität zu bekämpfen. Kriminalität wurzelt nicht in Armut und Rassismus. Ihre Wurzel sind KRIMINELLE (Hervorhebung J.K.), und was die Ursachen für Kriminelle sind, darüber können wir debattieren“ (Traub 2001: 66).

Der durch Nulltoleranz zum Disneyland-Schaustück mutierte Times Square konnte nicht auf die gesamte Stadt New York mit ihrer monumentalen Ungleichheit zwischen Arm und Reich und zwischen Zentrum und Peripherie ausgedehnt werden. Die Unterdrückung des Bösen sei Bürgermeister Giulianis ganze Leidenschaft. Auch wenn ihm

Bilder einer Ausstellung missfielen, zeigte er Nulltoleranz und verweigerte dem Museum städtische Mittel. Aber Giuliani tue nichts für die Kultivierung des Guten, schrieb die New York Times. Synchron zur polizeilichen Nulltoleranz wurde das Schulwesen zum Opfer von massiven Kürzungen. Dienstleistungen, speziell für ärmere Teile der Stadt wurden reduziert und die Wohnungspolitik Giulianis wird einhellig als Katastrophe angesehen. Ein derart radikales Abwrackprogramm kann sich keine Stadt langfristig erlauben, schon gar nicht New York. Teile der New Yorker Öffentlichkeit sahen die Giuliani-Therapie als plastische Chirurgie, eine Schönheitsoperation mit viel Silikon, harten Schnitten und Straffungen, um die problematischen Tiefenschichten der Stadtentwicklung zu verbergen.

Ein Aspekt, den SPIEGEL, Focus und der Rest des Nulltoleranz-Fanclubs zu erwähnen vergaßen: Das von den Medien zum Erfolgsmodell gekürte NYPD ist ein chronischer Problemfall. Regelmäßig müssen in New York City hohe Regierungskommissionen die Missstände in der Polizeiorganisation der Stadt untersuchen. Die neueste Skandalbilanz erstreckt sich auf den Vorwurf der rassistisch begründeten Diskriminierung (*racial profiling*). Das hat den von Polizeigewerkschaften und sogar von Ex-Polizeichef Bratton beklagten Vertrauensverlust des NYPD bei den ethnischen Minderheiten der acht-Millionen-Stadt verstärkt. Nach New York reisen zwar jährlich 37 Millionen Touristen und freuen sich über den vom sozialen Unrat gereinigten Times Square. In New York City stammen aber 35 % der Wohnbevölkerung aus anderen Ländern. Den Migranten erschienen Fälle von widerrechtlicher Polizeigewalt gegen unbewaffnete, zum Teil hilflose Verdächtige (die Fälle Louima, Diallo und Doorsman) als skandalöse Spitze eines Eisberg polizeilichen Gewaltmissbrauchs. Das dokumentierte Versagen der zuständigen Beamten des NYPD angesichts der massiven sexuellen, gewalttätigen und kriminellen Übergriffe während der Puerto Rican Parade des Jahres 2000 im Central Park gegen etwa fünfzig weibliche Opfer belegte für viele Amerikaner, dass Nulltoleranz eine arbiträre, wenn nicht willkürliche Polizeistrategie darstellen könnte und nicht aus Gründen des Opferschutzes angewandt wird.

Als Kriminologen bezweifeln J. Eck und E. Maguire (2000) in ihrer vergleichenden Analyse den kausalen Zusammenhang zwischen Polizeistrategie und Kriminalitätsrückgängen. B. Johnson und seine Mitautoren (2000) beschreiben die sich partiell überlagernde Wirkung von selektiver sowie intensiver Strafverfolgung im Rahmen der Nulltoleranz und von strukturellen Veränderungen im New Yorker Drogenkonsum und -verkauf sowie dem zugehörigen subkulturellen Wertesystem. Allgemein hebt die wissenschaftliche und auch polizeiinterne Kritik als zentrales Problem von Nulltoleranz auch in England hervor, dass die konzentrierte Polizeipräsenz in Brennpunkten der Kriminalität als Rassismus aufgefasst werden müsse (Burke 2000). Das bereits erwähnte *racial profiling* zerstöre ein wesentliches Fundament langfristig erfolgreicher Polizeistrategie in städtischen Zonen mit hohen Raten von Kriminalität und Viktimisierung. Dem Vertrauensverhältnis zu Minderheiten und ihren Sprechern/Vertretern werde seine Grundlage entzogen. Die Folge der Einschüchterung der „üblichen Verdächtigen“ und

der Verlagerung von Szenen in weniger kontrollierte Regionen durch Nulltoleranz-Polizeipräsenz und verwandte Strategien sei eine sinkende Kooperations- und Anzeigebereitschaft. Dadurch würden die Kriminalitätsraten sinken, so dass die Strategie allerdings nur in einer kriminologischen Optik der geringsten Einfallskraft Erfolge zeitigen kann. Weil Nulltoleranz langfristig weder konsens- noch zurechnungsfähig (*accountable*) sein könne, müsse die Polizei zum Feind des jeweiligen Gemeinwesens werden. Sei sie dies geworden, so dauere es lange Zeit, bis sie sich wieder als zivile Ordnungskraft etablieren könne. Wolle das Gemeinwesen eine zeitweise und selektive Normverdeutlichung und Strafverfolgung durch Polizei, so könne eine lokal und temporär erhöhte Kontrollintensität und Präsenz ein erfolgreicher Ansatz sein, um Kriminalität und Dissozialität einzudämmen.

6. Bürgernahe Polizei

Die Forschung zur Polizeigeschichte in den USA zeigt die systematische Beziehung zwischen „Gemeinschaftsnähe“, Korruption und Gewaltmissbrauch als „privaten“ Charakterzug der ersten mit Polizeiaufgaben beauftragten Kräfte (Forst 2000: 27ff.). Trotz der allgegenwärtigen Betonung von Gemeinwesen (*community*) und Kommunitarismus in den USA hatte die amerikanische Polizei häufig keine andere Tradition in den Gemeinden des 19. Jahrhunderts als die, eine „gesetzlose“ Form der Gewaltlizenz zu verkörpern. Man ist als unterwürfiger Vollzugsgehilfe von gewählten und um ihr einträchtiges Amt buhlenden örtlichen Politikern korrupt, gewalttätig gegen Minderheiten und Arme und dazu explizit rassistisch. Das Konzept der gemeinwesenorientierten Polizei (*community policing*) formiert sich in den USA nicht in dieser Phase und auch nicht in der so genannten Reformära, sondern ein Jahrhundert später auf dem Höhepunkt der „Professionellen Ära“. Die ansteigenden Kriminalitätsraten lassen den Eindruck von Inkompetenz entstehen. Das Aneinandergeraten der amerikanischen Polizei mit Minderheiten (*African-Americans* und *Latinos*) und mittelschichtstämmiger Bürgerrechts- und Anti-Vietnam-Bewegung an den amerikanischen Universitäten kulminiert 1968 beim gewalttätigen Einsatz der Polizeikräfte am Rande des demokratischen Parteikongress in Chicago. Beides führt dazu, dass Polizei und Polizisten für viele Bürger zum beherrschenden Symbol des brutalen und hässlichen Amerika werden.

Vor allem diese Legitimitätskrise bildet den Anfang einer Umorientierung der Stadtpolizeien, die über die Zwischenschritte des *team policing* und des *community relations policing* zum Konzept des jetzt uneinheitlich und mit wechselnder Begeisterung praktizierten *community policing* wird. Auf der organisatorisch-bürokratischen Ebene bezeichnet diese Orientierung auf die „Gemeinde“

- betont informelle Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und anderen Diensten;
- eine Orientierung auf Dienstleistungen (*service* statt *force*);

- eine verstärkte Autonomie lokaler Polizeikräfte und weniger Zentralisierung im Polizeiapparat;
- eine gewachsene Rechenschaftspflicht (*accountability*) des polizeilichen Handelns gegenüber der Öffentlichkeit;
- eine personenbezogene Kontinuität der zuständigen Streifenbeamten (*beat officers*) und die lokale Begrenzung des Streifendienstes;
- präventive Aktionen haben für die beteiligten Beamten Vorrang vor Einschreiten und Strafverfolgung;
- und schließlich eine stärkere Beteiligung der Öffentlichkeit an polizeilichen Belangen.

Alle beteiligten Institutionen und Organisationen der jeweiligen Gemeinde arbeiten zusammen und zwar nicht immer notwendig unter steter Berücksichtigung einer Priorität polizeilicher Interessen. Die verbindlichen und längerfristig angelegten *consultations*, also die gegenseitig ausgetauschten Informationen, Einschätzungen, Absprachen und aufgrund von Zuständigkeit und Kompetenz übernommenen Aufgaben führen zu Dezentralisierung und Machtabbau, auch bei der Polizei.

Probleme des Konzepts *community policing* liegen zunächst vor allem darin, dass es einen Nischenstatus zugewiesen bekommt. Es bezieht lediglich marginale Aspekte der Polizeipraxis ein und kann von daher leicht als Programm für Softie-Polizisten („die mit dem weichen Herz“) trivialisiert werden. Durch die Nähe zwischen Bürgern und Polizisten belebt sich zudem das alte Problem der Korruptionsanfälligkeit, das man in der *professional era* unbedingt loswerden wollte und mit dem *community policing* durch die Hintertür wieder einführt. Als kurzfristige Verbesserung des polizeilichen Ansehens funktioniert das Konzept nur in solchen *communities*, die bereits Strukturen und Netzwerke informeller sozialer Kontrolle aufweisen können. Dies ist aber in den Krisenzonen am Innenstadtrand der amerikanischen Großstädte, den *inner city neighborhoods* als verelendeten Slumbezirken mit extrem hoher Belastung durch Kriminalität und Viktimisierung, mit ihrer durch Gangs organisierten *smack-* und *crack-*Ökonomien überhaupt nicht der Fall (aufschlussreich dazu Johnson et al. 2000). Dort tritt die Polizei auch nach der Einführung des *community-* und *problem-oriented policing* zunächst weiterhin so auf wie vorher während der *professional era*: Uniformiert, im Streifenwagen, als ungeliebte, zum Teil verhasste „Besatzungsmacht“.

Wenn man eine langfristige Bilanz der Erfolge des amerikanischen *community policing* ziehen will, muss man dazu bereit sein, einen traditionellen (und in sich unzuverlässigen) Maßstab für polizeiliche Effizienz radikal in Frage zu stellen. An ihm werden seit eh und je polizeiliche Erfolge gemessen und mit seiner Hilfe sollte der angebliche Erfolg der *zero tolerance* des NYPD „bewiesen“ werden: die Offizialdaten der polizeili-

chen Kriminalstatistik. Eine Umorientierung in der Effizienzmessung ist für die kurzfristige Denkweise von Kriminalpolitik, Medien und Fliegenbeinzähl-Kriminologen eine gleichermaßen absonderliche Vorstellung. Eine längerfristige Perspektive ist aber bei der Polizeiforschung immer angemessen, weil sich Veränderungen in dieser Organisation mit der Fließgeschwindigkeit eines Gletschers ereignen. Aus längerfristiger Perspektive stellt *community policing* eine Gegenbewegung und eine Konsequenz gegenüber der Tatsache dar, dass Polizei von 1960 bis weit in die 80er Jahre hinein Legitimität und Kompetenz verloren und verscherzt hat. Und das ausgerechnet dort, wo die Probleme am größten sind und wo die privat finanzierte Alternative zur uniformierten Polizei, nämlich der Einsatz von privater Sicherheit, nicht zur Verfügung steht. Es geht um die erwähnten *inner-city neighborhoods*. Wo die meiste Kriminalität geschieht, sind paramilitärischer Habitus und radikale *non-intervention* der staatlichen Ordnungsmacht weniger Folge der wissenschaftlichen Einsicht dieser Zeit, dass nämlich Kriminalitätsanstiege nicht unmittelbar mit Polizeidichte, Polizeistrategien etc. zu tun haben. Auf Seiten der Polizeiführung und Politik dient das Ganze anderen Zwecken: Es ist die beste Ausrede für weniger polizeiliche Dienstleistung zu einer Zeit knapper Ressourcen. Burke (2000) nennt es: „Eine sehr genehme Form des Zusammenspiels zwischen einem liberalen, anti-repressiven Diskurs der Kriminaljustiz und den ökonomischen Interessen von Polizeimanagern, die mit knappen Ressourcen auskommen müssen. Diese inoffizielle und nicht explizit gemachte de-facto Non-Intervention hatte die unbeabsichtigte Folge, dass die nun tolerierte Devianz oberhalb der Schwelle lag, die von der Bevölkerungsmehrheit als akzeptabel angesehen wurde.“

7. Ausblick

Überall entwickeln sich Ansätze des *community policing* und zum Teil gelingt es, aus dem Nischen- und Feigenblatt-dasein herauszutreten und zum PRINZIP der polizeilichen Organisation und Tätigkeit zu werden. Das könnte man als den systematischen und langfristigen Versuch der Polizei auffassen, in den vernachlässigten Brachlandschaften der Innenstadtrandgebiete wieder Fuß zu fassen, und dies weniger als Oberaufseher der Wiederaufforstung von Strukturen informeller und formeller sozialer Kontrolle, denn vielmehr als Akteure in einem Verbund von Bewohneraktivisten, sozialen Dienstleistern und ehrenamtlichen Helfern.

„Das Konzept ist gut, die Praxis funktioniert nicht“, so lautet häufig die Kritik an der Strategie des amerikanischen *community policing*. Und diesen Einwand hört man auch häufig von Polizisten. Dabei werden die langfristigen Auswirkungen solcher Programme wie CAPS in Chicago nicht ausreichend berücksichtigt, weil sie sich eben nicht in Tatverdächtigenstatistiken oder gar Rückgängen von Kriminalitätsraten darstellen lassen. Wie schon mehrfach nachgewiesen wurde, führt ein verbesserter sozialer Zusammenhalt nicht nur zu einem anderen Sicherheitsempfinden der Bevölkerung, sondern auch zu einer Erhöhung der Wahrscheinlichkeit, dass Strafanzeigen erstattet werden bzw. die Polizei verständigt wird. Anders ausgedrückt: *community policing* kann über

längere Zeit zu einem Ansteigen der gemeldeten Kriminalität führen, und dies wird traditionell als Misserfolg der Polizei gewertet. Die Auswirkungen des *community policing* auf die gemeldete Kriminalität sind abgesehen von solchen paradoxen Effekten eher bescheiden. Was sich ändert, ist

- die Qualität der Interaktion zwischen Polizei und Bevölkerung;
- die Nähe der Polizei zur Gemeinde und zu den konkreten Problemen der jeweiligen Wohnbevölkerung;
- die Struktur des Polizeiapparats und seiner Funktion als Dienstleister;
- Berufsverständnis, -motivation und -zufriedenheit von Polizisten. Diese können sich durch *community policing* Programme in positiver Richtung verändern (Greene 2000, p. 299f).

So betrachtet ist *community policing* ein Instrument des Wandels in der Polizei, und wo bürgernahe Polizei sich etabliert und wirkliche Erfolge zeitigt, wissen das die beteiligten Dienstleister und Bewohner. Dieser Wandel ist nach zwanzig Jahren noch in den Kinderschuhen. Und der ärgste Feind dieses Wandels ist die Polizeiorganisation selbst, schreibt Greene (2000, p. 357).

Der Gegensatz, den die deutsche akademische Debatte zwischen bürgernaher Polizei (als Übertragung des amerikanischen *community policing* auf deutsche Verhältnisse) und, auf der anderen Seite, Nulltoleranz (hier vor allem, indem sie Medienkonstrukte reproduziert) aufbaut, ist kein reales Abbild polizeilicher Tätigkeit, weder in den USA, noch bei uns. Der Dualismus zwischen diesen Extremen dient der Verortung der Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz auf einem normativen Spektrum. Die Pole dieses Spektrums sollen eine ideale Polizei als Gegenüber einer schlechten kennzeichnen. Ideologisch wird *community policing* mehr oder minder gleichlautend mit „guter Polizei“, und der irreführende Medienbegriff „Nulltoleranz“ mit Brachialgewalt gleichgesetzt. Ein Gutteil der deutschen Polizeikritik, auch die der durch interne Streitereien kollabierten Organisation der „Kritischen Polizisten“ neigt zu solch normativer Sichtweise. Man glaubt an idealtypischen Gegenüberstellungen wie der Papst an seine Unfehlbarkeit und die Todsünde der anderen. Und man reagiert beleidigt, wenn auf Widersprüche und die wenig erfolgversprechende Übertragbarkeit überseeischer Erfolgsrezepte hingewiesen wird.

Die entscheidende Frage ist aber nicht, ob *community* oder *zero tolerance policing*. Es muss darum gehen, ob polizeiliches Handeln im Rahmen demokratischer Spielregeln der Zivilgesellschaft konsensfähig ist oder nicht. Die überkommenen Maßstäbe der Effizienzmessung mit dem ewigen Schielen auf die Kriminalstatistik, deren Daten in Deutschland ohne zuverlässige und regelmäßige *crime victim surveys* als Kontrastfolie noch weniger Aussagekraft haben als die anderer westlicher Gesellschaften, werden immer untauglicher, auch wenn man Medien und Leichtgläubige nach wie vor damit „abfüttern“ kann. Effizienz durch Nulltoleranz ist eine Medien- und Touristenversion

von Sicherheitspolitik und *community policing* das Disneyland für altgewordene „Junge Kriminologen“ und selbstgesprächsversessene „Kritische Polizisten“. Maximaltoleranz, also Nullverfolgung, ein alter Traum von staatskritischen Propheten auf soziologischen Lehrstühlen kann in diesem Sinne eine schlechte Praxis darstellen, ein Vorwurf, den man den Polizeikräften der neuen Bundesländer angesichts der regionalen Dominanz des „rechten Lebensstils“ und seiner Vorliebe für Gewalt und Dehumanisierung machen kann. Zustimmungsfähiger scheint (das Legalitätsprinzip aufweichende) tolerante Polizeiarbeit wie sie momentan in den Aussteigerprogrammen für Rechtsradikale praktiziert wird. Die Sozial- und Jugendarbeit hat seit mehr als zehn Jahren mit dieser Zielgruppe mentalhygienische Probleme und scheint überfordert zu sein. Konsensfähig scheint aber auch eine verstärkte Normverdeutlichung und des Opferschutzes im Bereich „häuslicher Gewalt“. Bei „wiederholten und schweren Fällen“ der Misshandlung in Familien kann nun in verschiedenen Bundesländern durch PolizeibeamtInnen gegen Misshandler ein Platzverweis mit Rückkehrverbot ausgesprochen werden. In Bereichen von Gewalt in Intimbeziehungen, in denen Misshandlung wahrscheinlicher und schwerwiegender ist, kann diese Normverdeutlichung durchaus auch eine befriedende Wirkung auf das umgebende Gemeinwesen haben. Und das wäre dann *community policing* im eigentlichen Sinne, genauso wie die notwendige Normverdeutlichung gegenüber gewalttätigen Glatzen, Fußball-Hooligans oder autonomen Gelegenheitskriegern. Realitäts- und praxisfremde ideologische Positionen um den konstruierten Gegensatz zwischen Härte (Nulltoleranz) und ökologisch korrekter Kuschelpolizei bleiben Tummelplatz von kritischen Kritikern und haben mit einer Diskussion um eine stärker konsensfähige Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben und Pflichten, also mit der Zukunft der Institution mit Gewaltlizenz in einer gefährdeten Zivilgesellschaft wenig zu tun.

Literatur:

- Behr, Rafael (2000), Cop Culture - Der Alltag des Gewaltmonopols. Opladen
- Belluck, Pam (2000), „Blighted areas are revived as crime rate falls in cities“, The New York Times, 29. Mai, p. 1, A12
- Blair, Jayson (2000), „Toll in attacks rises to 50, with 15 arrests“, The New York Times, 18. Juni, online version: <http://www.nytimes.com/library/nationalregional/061800ny-central-park.html>
- Blumstein, Alfred /Joel Wallmann (2000) (eds.), The Crime Drop in America. Cambridge UK
- Browning, Christopher R. (1999), Ganz normale Männer. Reinbek bei Hamburg
- Burke, Roger Hopkins (1998) (ed.), Zero Tolerance Policing. Leicester UK
- Burke, Roger Hopkins (1998), „A Contextualisation of Zero Tolerance Policing Strategies“, Zero Tolerance Policing, hrsg. v. R. H. Burke, Leicester UK, pp. 11 - 38

- Cervantes, Miguel de (2000), Don Quijote. München.
- Chivers, C. J. /Kevin Flynn (2000), „Mob attacks on women in the Park stun city”, The New York Times, 13. Juni, online version: <http://www.nytimes.com/library/nationalregional/061300ny-central-park.html>
- Chivers, C. J. / William K. Rashbaum (2000), „Inquiry focuses on officers' responses to violence in park after parade”, The New York Times, 14. Juni, online version: <http://www.nytimes.com/library/nationalregional/061400ny-central-park.html>
- Conroy, John (2001), „Annals of police torture – What price freedom?” Chicago Reader 30, no. 23, 2. März, pp. 1,14-17, 20f.
- Crowther, Chris (1998), „Policing the excluded society”, Zero Tolerance Policing, hrsg. v. R. H. Burke, Leicester UK, pp. 69 - 79
- Eck, John E. /Edward R. Maguire (2000), „Have changes in policing reduced violent crime? An assessment of the evidence”, The Crime Drop in America, hrsg. von A. Blumstein und J. Wallmann, Cambridge UK, pp. 207 - 265
- Greene, Jack R. (2000), „Community Policing in America: Changing the nature, structure, and function of the police” Policies, processes, and decisions of the criminal justice system, Criminal Justice 2000, vol. 3, National Institute of Justice, U.S. Department of Justice, Washington D.C., pp. 299 - 370
- Flynn, Kevin (2000), „9 police officers face disciplinary action after inquiry in central park attacks”, New York Times, 4. July, online version: <http://www.nytimes.com/library/nationalregional/070400ny-central-park.html>
- Forero, Juan (1999), „Report says most officers cited for brutality or misconduct are not punished”, The New York Times, 30. Dezember, p. A23
- Forst, Brian (2000), „The Privatization and Civilianization of Policing”, Boundary Changes in Criminal Justice Organizations - Criminal Justice 2000, vol. 2, National Institute of Justice, U.S. Department of Justice, Washington D.C., pp. 19 – 79
- Haynes, V. Dion (2000), „L.A. agrees to U.S. oversight over police”, Chicago Tribune, 4. November, p. 4
- Hedges, Chris (2000), „Accusations of errant police clique roil a New Jersey city”, The New York Times, 13. Mai, p. A14
- Heuer, Hans-Joachim (1997), Geheime Staatspolizei. Berlin/New York.
- Jackson, David (2000), „3 unsolved slayings link police, mob crews”, Chicago Tribune, 24. Oktober, p. 1, 12
- Janssen, Karl-Heinz (2001), „Massenmord in Grün – Eine Ausstellung zeigt: Auch die Polizei war an NS-Verbrechen beteiligt”, DIE ZEIT, Nr. 20 vom 10.Mai; http://www.zeit.de/2001/20/Kultur/200120_tenhompel.html

- Johnson, Bruce/Andrew Golub/Eloise Dunlap (2000), „The rise and decline of hard drugs, drugs markets, and violence in Inner-City New York”, *The Crime Drop in America*, hrsg. v. A. Blumstein und J. Wallmann, Cambridge UK, pp. 164-206
- Kersten, Joachim (2000), „Police powers and accountability in a democratic society”, *European Journal on Criminal Policy and Research* 8, pp. 237-245
- Lenz, Siegfried (1973), *Deutschstunde*. München
- Montjardet, Dominique (2000), „Police and the Public”, *European Journal on Criminal Policy and Research* 8, no 3., pp. 353 - 378
- Punch, Maurice (2000), „Police Corruption and its Prevention” *European Journal on Criminal Policy and Research* 8, no 3., pp. 301 -324
- Purdum, Todd S. (2000), „Los Angeles agrees to changes for Police”, *The New York Times*, 21. September, p. A 14
- Rashbaum, William K. (2000), „Eight identified in videos arrested in Central Park sex attacks”, *New York Times*, 16. Juni, online version: <http://www.nytimes.com/library/nationalregional/061600ny-central-park.html>
- Amadeu Recasens (2000), „The Control of Police Powers”, *European Journal on Criminal Policy and Research* 8, no 3., pp. 23 -245
- Reicherz, Jo (2000), „Empirisch-wissenssoziologische Polizeiforschung in Deutschland”, *Polizei & Wissenschaft* 1, pp. 4-12
- Silverman, Eli B. (1998), „Below Zero Tolerance: The New York Experience”, *Zero Tolerance Policing*, hrsg. v. R. H. Burke, Leicester UK, pp. 57 - 67
- Skogan, Wesley /Susan M. Hartnet/Jill DuBois (1999), *Community Policing in Chicago, Years Five and Six: An Interim Report*. Illinois Criminal Justice Information Authority: Chicago, IL.
- Skogan, Wesley /Susan M. Hartnet/Jill DuBois/Jennifer T. Comey/ Marianne Kaiser/Justine H. Lowig (Institute for Policy Research, Northwestern University)(2000), *Problem Solving in Practice: Implementing Community Policing in Chicago*. National Institute of Justice: Washington, DC.
- Traub, James (2001), „Giuliani’s New York (Giulianis Internalized)”, *The New York Times Magazine* 11. Februar, pp. 62-67, 91, 100, 104
- „How to Recruit Police Officers” (2000), editorial in *The New York Times*, 9. Oktober, p. A 26
- Wadham, John (1998), „Zero Tolerance Policing: Striking the balance, rights and liberties”, *Zero Tolerance Policing*, hrsg. v. R. H. Burke, Leicester UK, pp. 49 - 56
- Walker, Samuel (2001), *Police accountability – The role of citizen oversight*. Belmont (USA).

Wambaugh, Joseph (1974), *The Onion Field*. New York, N.Y.

Wambaugh, Joseph (1976), *The Choirboys*. New York, N.Y.

Warr, Mark (2000), „Fear of Crime in the United States: Avenues for Research and Policy”, *Measurement and Analysis of Crime and Justice - Criminal Justice 2000*, vol. 4, National Institute of Justice, U.S. Department of Justice, Washington D.C., pp. 451 - 489

Weiser, Benjamin (2000), „New York Police accused of bias - Federal Inquiry finds racial profiling in street searches”, *The New York Times*, 5. Oktober, p. 1, C27

Die Polizei im Netzwerk institutionalisierter sozialer Kontrolle – aus der Sicht der Polizisten

Gisbert van Elsbergen

1. Einführung

„Ich denke, der Vorteil ist, dass der Bürger mitbekommt, dass die Polizei und Kommune, dass die also erstens zusammenarbeiten und zweitens auf dem Gebiet der Kriminalprävention was machen“ (Polizist 2: 9). Dieses Zitat ist einem Interview mit einem Polizeibeamten entnommen, der seiner Sichtweise zum Thema Ausdruck verleiht. Diese polizeilich geprägten Sichtweisen werden im vorliegenden Beitrag dargestellt. Zu berücksichtigen bleibt, dass hier versucht wird, einen Perspektivenwechsel zu vollziehen, um die Aussagen den nötigen Interpretationen zu unterziehen. Auf der einen Seite werden einzelne Passagen aus den geführten Interviews wiedergegeben, andererseits werden sie jedoch bereits thematischen Unterbereichen zugeordnet, die vorher festgelegt wurden. So ist dieser Beitrag eine Mischung aus der Sichtweise von Polizisten, welche Stellung sie zur kommunalen Kriminalprävention beziehen, gleichzeitig ist er jedoch bereits eine Interpretation des Forschers und seiner Forschungsschwerpunkte.

Die folgenden Ausführungen stellen meine ersten Ergebnisse des Dissertationsvorhabens „Chancen und Risiken kommunaler Kriminalprävention“ dar. Dieses Projekt ist angesiedelt zwischen einer Form von Gemeindeforschung, wie sie u.a. von Sachs Pfeiffer (1991) beschrieben wird, und einer Art Polizeiforschung (vgl. Kreissl 1991). Sie ist sui generis mit dem Bereich der kommunalen Kriminalprävention am nächsten verwandt, beschäftigt sich allerdings „nur“ mit dem Gegenstand Polizei. Beispielhaft können hier Studien von Behr (2002), Hüttermann (2000) und Krasmann (1996) genannt werden. Generell könnte man das hier vorgestellte Forschungsvorhaben schlicht unter die Reihe der Studien zu abweichendem Verhalten subsumieren, das gekoppelt ist an soziale Kontrolle (vgl. Schumann 1991). Ferner sind Aspekte der Organisations- oder Netzwerkanalyse in dieser Studie ebenso mit enthalten, die allerdings eine untergeordnete Rolle spielen.

Die zentrale Frage, die an das Datenmaterial gestellt werden soll, lautet: Wie stellt sich das Netzwerk institutionalisierter sozialer Kontrolle aus der aktiven Rolle der Polizisten dar? Für diesen Zweck soll sich das Netzwerk institutionalisierter sozialer Kontrolle auf die Gremien, Arbeitsgruppen und runden Tische beziehen, die in der kommunalen Kriminalprävention aktiv sind.

Die direkten Funktionen der sozialen Kontrolle¹, wie sie von Angehörigen von Polizeiinspektionen, mobilen Wachen und Polizeidirektionen bei der Strafverfolgung ausgeübt

¹ Siehe diverse Beiträge in Peters 2000.

werden, sollen hier keine Rolle spielen. Vorrangig sind nur die Funktionen der Polizei, die im Zusammenhang mit der kommunale Kriminalprävention stehen.

Die Arbeit der Polizei ist seit Anfang der 1990er Jahre geprägt von der Mitarbeit an Runden Tischen, in Vereinen, im Aufstellen von Präventionsbeauftragten und weiteren Aufgaben, die alle in Verbindung mit kommunale Kriminalprävention gebracht werden können. Feltes und Gramkow (1994) zeichnen die Entwicklung nach, wie sie sich für die Polizei dargestellt hat. „Die Idee der gemeinwesenbezogenen Polizeiarbeit (community policing) geht davon aus, dass der Funktionsbereich der Polizei im Gemeinwesen ausgeweitet werden muss, allerdings nicht aus vordergründig politischen Gründen, sondern weil gerade mit der zunehmenden Differenzierung von Gemeinschaft und rückläufiger gegenseitiger Abhängigkeit untereinander eine Institution benötigt wird, die für die verschiedenen Unordentlichkeiten und Konflikte des Alltags zuständig ist“ (Feltes/Gramkow 1994: 18). Diese vielfältigen neuen Aufgaben und Kooperationen der Polizei werfen immer wieder Fragen auf. Zu einigen Forschungsfragen liegen bereits viele theoretische Untersuchungen (vgl. Obergfell-Fuchs 2000) wie auch einige empirische Forschungen vor (z.B. Kant u.a. 2000).

Prinzipiell muss zwischen Forschungen „über“ und Forschungen „für“ kommunale Kriminalprävention unterschieden werden. Die Forschungsberichte von Berweger/Elsbergen (1998) und Elsbergen/Berweger (1998) stellen typische Ergebnisse vor, die in der kommunale Kriminalprävention praktische Verwendung finden sollen (vgl. Elsbergen 2000: 143). Eine Involvierung der ForscherInnen in das Feld war zwangsläufig gegeben und konnte nicht verhindert werden (Lamnek 1989: 369). Vergleichbare Probleme wie die des „going native“ treten u.a. häufiger bei Forschungen auf, die die Methode der teilnehmenden Beobachtung einsetzen.

Dieser Beitrag stellt einen Versuch dar, eine neue Perspektive bzw. Sichtweise „über“ das Phänomen kommunale Kriminalprävention zu eröffnen. Aus der Datenfülle des Dissertationsprojektes können allerdings nur einige Teilergebnisse vorgestellt werden.

2. Methodisches Vorgehen

Die hier vorliegenden Ergebnisse und Befunde sind als konzeptionelle Ausführungen zu begreifen. Das Phänomen bzw. die Strategie der „kommunalen Kriminalprävention“ steht im Mittelpunkt und soll vorrangig untersucht werden. Dabei spielen die Akteure mit ihren biographischen Eigenheiten eine untergeordnete Rolle. Bei diesem Forschungsvorhaben handelt es sich nicht um eine konkrete Fallstudie, so dass von keiner klassischen Einzelfallstudie gesprochen werden könnte. Im Falle einer derartigen Mikroanalyse stünde ein bestimmtes Gremium oder eine Arbeitsgruppe in einer Kommune oder einer Stadt zur Untersuchung an. Datenschutzgründe waren ausschlaggebend dafür, sich nicht einer Kommune oder eines bestimmten Gremiums forschungstechnisch

anzunehmen, um wie bereits erwähnt, mikro-soziologische Forschung zu betreiben. Hier stößt empirische Forschung aus den oben genannten Gründen an ihre Grenzen.

Unter den vielen Formen von qualitativen Interviews entschied ich mich für eine Interviewart, die als Mischform aus narrativer und leitfadenorientierter Befragungsart klassifiziert werden könnte (s. Flick 1999: 94f.). Bestimmte Themen sind durch einen Leitfaden vorgegeben, der vorher entwickelt wurde. Ein sklavisches Abarbeiten des Leitfadens wurde allerdings nicht für sinnvoll erachtet. Waren Themen nach Meinung des Interviewers beantwortet, ging das Interview weiter und konnte somit einen gewissen Freiheitsgrad bzw. Offenheit behalten, ohne zu sehr in Frage-Antwort-Spiel zu verfallen. Die Offenheit blieb eines der zentralen Momente, die es ermöglichte, nicht nur vorher ausdrücklich abgesprochene Bereiche zu beforschen, sondern den Blick unverstellt auf andere Themen zu werfen, die vorher nicht im Visier waren oder die sich erst in einer späteren Phase als interessant herauskristallisierten.

Der Leitfaden umfasst für das gesamte Dissertationsvorhaben folgende thematische Bereiche:

- Welche Vorstellungen von kommunaler Kriminalprävention gibt es?
- Welche Probleme spielen außer Kriminalität in der Kommune eine Rolle?
- Wo liegen Risiken in der kommunalen Kriminalprävention?
- Sind politische Einflussphären auf Handlungsfelder vorhanden?
- Welche Verbindungen von Sozial- und Kriminalpolitik bestehen?
- Welche Rolle spielt die Polizei im Kanon der Institutionalisierung?
- Welche Schwierigkeiten gibt es bei der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure in derartigen Gremien? u.v.m.²

Im Vorfeld wurde eine umfassende Suche bzw. Recherche nach Personen betrieben, die zum einen in die Belange der kommunalen Kriminalprävention involviert sind und zum anderen sich freiwillig für ein qualitatives Interview zu Verfügung stellten. Auf die Freiwilligkeit wurde sehr großen Wert gelegt. Unwillig oder ungern durchgeführte Interviews können tendenziös eingefärbt sein und was noch schlimmer wäre, falsche Informationen liefern.

Die Interviews wurden aus insgesamt vier verschiedenen Bereichen (siehe Abbildung 1) mit beteiligten Personen, die in einem Zusammenhang mit kommunale Kriminalprävention stehen, realisiert. In diesem Beitrag sollen einige erste Ergebnisse aus dem Bereich „Polizei“ vorgestellt werden, bezogen auf die Fragestellung: Wie sieht sich die Polizei als Part eines Netzwerkes institutionalisierter sozialer Kontrolle, also in der kommunalen Kriminalprävention?

² Aus Platzgründen können hier nur die wichtigsten Themen kurz aufgelistet werden.

Abb. 1: Erforschte und beteiligte Felder



(Quelle: Eigene Erhebung)

Vier qualitative Interviews mit Polizeibeamten bilden die Grundlage für die weiteren wissenschaftlichen Analysen für diesen Beitrag. Die Polizeibediensteten stammen aus drei verschiedenen Inspektionen aus den Bundesländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen³. Im Zeitraum von März 2001 bis August 2002 wurden nicht nur die Interviews mit der Polizei realisiert, sondern alle übrigen zwölf aus den anderen drei Bereichen. Die Interviewfelder „soziale Institutionen“, „Wissenschaft“ und „Politik“⁴ werden für weiteren Ausführungen hier ausgeklammert⁵. Alle 16 Interviews wurden auf Tonband aufgezeichnet und anschließend transkribiert⁶.

3. Die Auswertung

Im Gegensatz zu Auswertungsstrategien für qualitatives Datenmaterial, wie sie von Hitzler (1991) oder Soeffner (2000) vertreten und umgesetzt werden, sollen im folgenden die „neuen“ Erkenntnisse nicht durch eine hermeneutische Vorgehensweise hervorgebracht werden, sondern durch einen reduktiven Auswertungsstil, wie er beispielsweise von Mayring (1990) oder Lamnek (1989) expliziert wird. „Im Zentrum steht dabei ein theoriegeleitet entwickeltes Kategoriensystem; vor der eigentlichen Analyse werden

³ Aus Daten- und Personenschutzgründen können hier keinerlei weitere Daten der Interviewten preisgegeben werden.

⁴ Unter Politik soll im folgenden die Lokalpolitik mit ihren Vertretern auf unterster kommunaler Ebene verstanden werden.

⁵ Sie werden in der Dissertation „Chancen und Risiken kommunaler Kriminalprävention“ behandelt.

⁶ Zur Methode der Transkription siehe Lamnek (1989).

durch dieses Kategoriensystem diejenigen Aspekte festgelegt, die aus dem Material herausgefiltert werden sollen. Durch diese Systematik unterscheidet sich die Inhaltsanalyse von der stärker interpretativen, hermeneutischen Bearbeitung von Textmaterial“ (Mayring 1990: 86).

Jedes Interview wurde dabei einer Methode unterzogen, die es ermöglichte sog. thematische Verläufe zu erstellen. Die Themen oder neu gebildeten Kategorien orientieren sich an dem Leitfaden. Nach der Erstellung der thematischen Verläufe erhält man sehr schnell einen Überblick über alle im Interview angesprochenen Themen. Sind alle 16 Interviews verarbeitet, können die „Ergebnisse“ in eine Themenmatrix überführt werden.

Tabelle 1: Gesamte Themenmatrix

Thema / Interview	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
	Polizei				Politik				Wissenschaft				Soz.Institutionen			
Thema a ⁷																
Thema b																
Thema c																
Thema d																
Thema e																
Thema f																
Thema g																
Thema h																
Thema i																
Thema j																
Thema ...																

(Quelle: Eigene Erhebung)

Diese Themenmatrix enthält alle Kategorien und Themen nach denen nun die Auswertung erstellt wurde. Für diesen Beitrag wurden lediglich die Aussagen zu folgenden drei Themen aus den Interviews mit den vier Polizisten herausgefiltert.

- Zusammenarbeit (mit der Kommune)
- Personelle Ressourcen
- Verhältnis zur Politik

Die reduzierte Datenbasis aus Tabelle 1 ergibt folgende Themenmatrix

Tabelle 2: Themenmatrix

⁷ Die Platzhalter a,b,c etc. werden in der Dissertation „Chancen und Risiken kommunaler Kriminalprävention“ mit den entsprechenden Inhalten gefüllt.

Thema / Interview	Polizist 1	Polizist 2	Polizist 3	Polizist 4
Zusammenarbeit				
Personelle Ressourcen				
Verhältnis zur Politik				

(Quelle: Eigene Erhebung)

Die qualitative Inhaltsanalyse konnte somit für diese Themen vorgenommen werden. (vgl. Mayring 1993: 55). Die wichtigste Technik bei der durchgeführten Analyse und Darstellung der Befunde ist der Vergleich der verschiedenen Interview-Passagen.

4. Die ersten deskriptiven Ergebnisse

Neben den drei oben genannten Themen, soll darüber hinaus der Einstieg in die Interviews mit berücksichtigt werden. Der Erfolg oder Mißerfolg hing wesentlich von der Art und Atmosphäre ab, wie sie sich im Interview darstellte. Für den Einstieg ins Interview wurde eine einheitliche Einleitungsformulierung gewählt, die bei allen 16 realisierten Interviews zum Einsatz kam. Die erste Phase⁸ der Unsicherheit sollte durch diesen Anfang des Interviews überwunden werden.

„Ja, ich möchte mit Ihnen über Chancen und Risiken kommunaler Kriminalprävention sprechen. Es ist die Frage, wie wollen wir anfangen? Das überlasse ich jetzt Ihnen. Die ersten Überlegungen sind teilweise auch die besten. Also was Ihnen also spontan einfällt zum Themenkomplex“ (Interviewer). Die Betonung lag hier eindeutig auf dem Wort „spontan“.

Der Vergleich der vier verschiedenen Äußerungen aller vier interviewten Polizisten soll den Anfang der Analyse bilden.

Polizist 1 liefert einen sehr guten Bericht über den Status Quo der Kommune x ab und erläutert in diesem Zusammenhang ebenfalls die geschichtliche Entwicklung der kommunalen Entwicklung. Es werden nicht nur alle Bereiche angesprochen, sondern auch in ihrer Wichtigkeit bewertet und in einen Kontext zum Thema Netzwerk und Austauschcharakter gebracht. Diese Schilderung erstreckt sich auf eine knappe Seite und läßt kaum ein Detail in dieser Hinsicht vermissen. Die Einschlägigkeit der Kenntnisse, die Polizist 1 im Bereich kommunale Kriminalprävention gesammelt hat, versetzt den Interviewer in Erstaunen.

Polizist 2 hingegen schildert als erstes seine Eindrücke von einer Tagung, auf der Justizminister Pfeiffer zugegen war. Dann geht er sehr schnell zum Thema kommunale Kriminalprävention zurück und entwickelt ebenfalls einen kleinen historischen Abriss, wie sich der Anfang in der Kommune X in den letzten Jahren evozierte. Doch anschlie-

⁸ Zu den verschiedenen Phasen im Interview (vgl. Honer 1993: 70f.).

End verlässt er die allgemeine Ebene, indem er sich der Arbeit einer einzelnen Arbeitsgruppe widmet. Diese wurde gebildet, um sich mit dem Thema Ausländer und Integration zu befassen. Verglichen mit der Schilderung von Polizist 1 richtet sich der Fokus von Polizist 2 sehr schnell vom Allgemeinen zum Speziellen.

Im dritten Interview gelang der Einstieg in die Thematik nicht so reibungslos wie bei den ersten beiden Interviews. Gleich nach der Einstiegsformulierung kam eine Gegenfrage vom interviewten Polizisten, ob denn auch Fragen gestellt würden. Offensichtlich bereitete dem Polizisten 3 diese Interviewform der Narration ernste Probleme. Die Situation konnte gerettet werden, indem durch einen Hinweis auf eine vorliegende Regionalanalyse in der Kommune Y den Bogen zu einem Thema gespannt werden konnte, mit Sicherheit zu erwarten war, dass auf diese Frage eine Antwort kam. Nach diesem missglückten Anfang lief das Interview ohne weitere Komplikationen weiter.

Ebenso unkompliziert wie in den Interviews 1 und 2 stellte sich der Einstieg in Interview 4 dar. Das Thema wurde dahingehend gleich vom Interviewten „beim Schopfe“ gepackt, als es um die Personen ging, die sich aktiv in der kommunalen Kriminalprävention engagieren. Diese seien nicht einfach zu aquirieren, war der weitere Anknüpfungspunkt von Polizist 4 für seine Ausführungen. Er schilderte und hinterfragte das Interesse der Personen, die eine Rolle in der kommunale Kriminalprävention übernommen hatten. Welches Ziel mochten diese Personen verfolgen? Selbstkritisch hinterfragt er das Engagement von diesen Personen, wenn es ihnen keinen Spaß mache. Dieser eher kritische Einstieg in die Thematik der kommunale Kriminalprävention unterscheidet sich deutlich von den anderen drei durchgeführten Interviews.

Nach dem Einstieg in die Thematik und den ersten Erzählungen, konnte dazu übergegangen werden, anhand des Leitfadens die entscheidenden Themen anzuschneiden, wenn sie nicht bereits im Interview von alleine, also ohne Stimulus, angesprochen wurden.

4.1 Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Zu den Institutionen gehören in erster Linie Einrichtungen der Kommune. Hierzu zählen zum Beispiel das Jugendamt und das Sozialdezernat. Um sich einen beispielhaften Überblick aller in der kommunale Kriminalprävention beteiligten Institutionen zu verschaffen, sei auf das Schaubild von Hunsicker (1998: 32) verwiesen. Die Vielfältigkeit der Kooperationsmöglichkeiten hängt natürlich von den regionalen Besonderheiten ab. Die Bereitschaft der Institutionen zur Kooperation wird allerdings vorausgesetzt.

Als eines der zentralen Themen kann die Zusammenarbeit von Polizei und anderen involvierten Institutionen in der kommunale Kriminalprävention betrachtet werden. In allen vier Interviews mit den Polizisten wurde dieses Thema zur Sprache gebracht. Der durchaus positive Eindruck, der sich in allen vier Interviews fand, ist somit auch als eines der wichtigsten Ergebnisse zu betrachten.

Stellvertretend für alle vier Meinungen soll hier die folgende Textpassage als Beispiel einer Äußerung herangezogen werden.

„Aus meiner Sicht kann ich hier sagen, für die Stadt X, ich wüßte keine Bereiche mit denen es Probleme gibt. Wenn es mal, was nicht auszuschließen ist, mal irgendwo Reibungspunkte gibt, dann wird darüber gesprochen. Aber insgesamt, rückblickend kann ich sagen, dass das sehr positiv verläuft“ (Polizist 1: 2).

Ein zweiter Ausschnitt aus dem Interview 3 bestätigt diesen positiven Eindruck der guten Zusammenarbeit. Gerade auf der untersten Ebene der kommunale Kriminalprävention ist eine gute Zusammenarbeit Grundvoraussetzung, um eine fruchtbare Arbeit mit allen Beteiligten voranzubringen.

„Ich bin damit sehr zufrieden. Wir haben neben der Arbeitsgruppe Rauschgift auch eine Arbeitsgruppe Jugend. (...) Also, die Zusammenarbeit klappt also sehr hervorragend“ (Polizist 3: 8f.).

Trotz dieses positiven Eindrucks, kann nicht verhehlt werden, dass neben den oben angesprochenen Problemen der Reibungspunkte noch gravierendere Kritikpunkte existieren, die das positive Gesamtbild in der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Institutionen und der Polizei etwas relativieren. Das schwerwiegendste Problem scheint sich in den personellen Ressourcen zu finden, die die Arbeit der Polizei in der kommunale Kriminalprävention sehr begrenzen.

4.2 Die personellen Ressourcen

Die Bereitschaft von Seiten der Polizei Zeit in die Arbeit der kommunalen Gremien zu investieren ist auf breiter Basis vorhanden. Dies zeigte auch das Entgegenkommen bei der Zusammenarbeit⁹. Doch gehen aus den vielen Inklusionen der Polizei in alle möglichen neuen Präventionsvorhaben auch Gefahren aus, wie das folgende Zitat belegt.

„Das ist ein nach wie vor gültiger Ausspruch. (++) Ich, für meinen Polizeibereich äh, der ja auch gleichzeitig auch Aufgabenbereich ist, auf den die Gesellschaft ein Anrecht hat, dass dieser speziell uns zugewiesener Aufgabenbereich ordnungsgemäß wahrgenommen wird. Äh, kann die Polizei sich nicht zuviel Präventionsgruppen leisten ähm...“ (Polizist 2: 5).

An anderer Stelle merkt der interviewte Polizist 3 an, dass von einem inflationären Anstieg bei Gründungen von Arbeitsgruppen ebenso abgesehen werden müsste, weil nicht genug Personal auf der Seite der Polizei vorhanden ist.

„Äh, und wir werden auch seitens der Polizei nur Arbeitsgruppen bilden, wenn wir irgend ein Problem definitiv auch bekämpfen wollen. Ja, wir werden also nicht eine Arbeitsgruppe gründen, weil wir so viele Ressourcen frei haben, haben wir eigentlich auch gar nicht personell. Können wir uns auch gar nicht leisten“ (Polizist 3: 9).

⁹ Siehe nochmals Punkt 4.1

Erstaunlich ist hier die fast wortwörtliche Übereinstimmung der Aussagen von Polizist 2 und 3, die diese Entwicklung betreffen.

Das Engagement der Polizei erfährt somit eine Zügelung, die sich durch die Personaldecke ergibt, auch wenn der Wille zu mehr Aktivitäten auf Seiten der Polizei vorhanden wäre. Polizist 3 führt seine persönliche Situation weiter so aus.

„Äh, im Rahmen der Kriminalprävention bin ich also für diese Dienststelle der einzige. Dann haben wir hier noch einen (++) Beauftragten für Jugendsachen, der aber für den gesamten Bereich Polizeiinspektion X zuständig ist und einen Beauftragten für Kriminalprävention. Intensiv betrieben wird es also, und dann muss man jedem eine gewisse Eigeninitiative überlassen“ (Polizist 3: 8).

Ein weiteres Engagement in diesem Bereich ist somit zwar nicht ausgeschlossen, aber eher als unwahrscheinlich zu bezeichnen. Der Wille für mehr Engagement in der kommunalen Kriminalprävention ist bei der Polizei in erhöhtem Maße vorhanden, wie bereits erwähnt, aber restringiert durch den Personalbedarf. Hier herrscht ein hohes Maß an Übereinstimmung, wenn alle vier Interviews in dieser Hinsicht nach diesem Punkt verglichen werden.

Man könnte mehr tun, wenn man einfach mehr Personal zu Verfügung hätte. Diese Tatsache betrifft allerdings auch andere Ressorts der Polizei, die durch die Reduktion des Personals gar bedroht sind. Erinnert sei u.a. an die vielfältigen Wünsche der Bürger und Bürgerinnen, mehr Polizei auf der Straße, also Präsenz, einzufordern (z.B. Reuband 2000). In manchen Bereichen spricht man schon von einem Personalnotstand, der bestimmte Innovationen behindert (s. z.B. Franken 2002: 9).

Symptomatisch für beide bisher dargestellten Themen aus den Interviews ist und bleibt die Kritik, die als negativer Beigeschmack immer haften bleibt. Ein wenig abgemildert wird dies durch die gute Zusammenarbeit, die sich aus der Sicht der Interviewpartner von Polizei und den anderen Institutionen etabliert hat.

4.3 Die Rolle der Politik

Während sich Polizist 2 gar nicht zur Rolle der Politik in der kommunalen Kriminalprävention äußert, gehen die Meinungen der anderen drei Polizeibeamten völlig in verschiedene Richtungen. Aus der ersten Äußerung geht ein sehr großer Vorwurf hervor.

„Wenn dann die Politik aus welchen Gründen auch immer nicht mitzieht, wird die Polizei auf einsamen Posten kämpfen und ist zum Scheitern verurteilt“ (Polizist 1: 11).

Bekommt die Polizei nicht die nötige Rückendeckung durch die Vertreter der Politik, nützt das ganze Engagement für kommunale Kriminalprävention der Polizeibeamten sehr wenig. Weitere Frusterlebnisse seitens der Polizei sind somit vorprogrammiert. Das nächste Zitat zielt in die gleiche Richtung.

„Also, ich will jetzt nicht schwarz sehen (++)), aber die Politik hat eine sehr hohe Verantwortung äh (++) in dem Bereich, dass man (++)), ähm, ja auch Werte ver-

mittelt, auch politisch anders vorlebt. Ne, zum Beispiel Glaubwürdigkeit, Ehrlichkeit, Charakter. (+) Egozentrik, äh, ist ja sehr stark ausgeprägt und immer wieder Elternhaus“ (Polizist 4: 24).

Beide Passagen vermitteln den Eindruck, dass die Politik nicht unbedingt der Motor wäre, den man sich von polizeilicher Seite wünschen würde. Lediglich die Meinung von Polizist 3 geht von einem positiven Eindruck aus, den er bei seiner Arbeit mit Vertretern aus der Politik gewonnen hat.

„Also ich denke, dass wir dort eine sehr gute Zusammenarbeit mit den politischen Gremien der Stadt Y haben“ (Polizist 3: 17).

Die unterschiedlichen Meinungen können, müssen aber nicht, von den regionalen Gegebenheiten abhängen. Dieser Bereich stellt sich im Moment als derjenige heraus, an dem noch am meisten gearbeitet werden muss.

5. Fazit

Alle hier dargestellten Ergebnisse lassen sich nur mit großer Vorsicht verallgemeinern. Wenn es darum geht, tendenzielle Richtungen und Entwicklungen zu begutachten, können die Interviews erste Aufschlüsse liefern. Ebenso können sie für die Planung und Durchführung weiterer Forschungen im Bereich kommunale Kriminalprävention behilflich sein. Von einer reibungslosen Etablierung der kommunalen Kriminalprävention in die Gesellschaft kann somit noch nicht gesprochen werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Der hohe Grad an Informiertheit der Polizisten in Sachen kommunale Kriminalprävention trifft für alle drei dargestellten Themenfelder zu. Ob sich dieser Trend bei den weiteren Themen (siehe Themenmatrix) allerdings fortsetzen wird, muss bei der weiteren Analyse des Materials noch nachgewiesen werden.

Die Zusammenarbeit mit den Institutionen, die sich in der kommunalen Kriminalprävention engagieren, wird von der Polizei als gut befunden, auch wenn es die einen oder anderen Probleme gibt, zu denen u.a. die personelle Auslastung bzw. Überbelastung der Polizei gehört. Sie würde sich vielleicht mehr mit der Thematik befassen, wenn sie die nötigen personellen Ressourcen hätte und der Pflichtcharakter ebenfalls etwas abgemildert würde. Als letzter Punkt bleibt schließlich der Bereich Politik zu nennen. Sie muss den nötigen Rückhalt für alle beteiligten Personen in der kommunale Kriminalprävention bieten und mit gutem Beispiel vorangehen. Dies wird kritisiert. Andererseits sind positive Erfahrungen ebenso zu benennen. Wenn diese sich mehren, können sich weitere Synergieeffekte in der kommunale Kriminalprävention einstellen.

Literatur

- Behr, Rafael (2002). Lebenswelt Polizei. Ein ethnografischer Zugang zur Berufsidentität von Polizeibeamten, in: Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social-Research [On-line Journal], Nr. 3(1), 69 Absätze.
- Berweger, Nina; Elsbergen, Gisbert van (1998). Kriminologische Regionalanalyse Herthen (unveröffentlichter Forschungsbericht), Münster: Polizei-Führungsakademie.
- Elsbergen, Gisbert van; Berweger, Nina (1998). Kriminologische Regionalanalyse Castrop-Rauxel (unveröffentlichter Forschungsbericht), Münster: Polizei-Führungsakademie.
- Elsbergen, Gisbert van (2000). Kriminologische Regionalanalyse Castrop-Rauxel: Quantitative und qualitative Ergebnisse im Überblick, in: Liebl, Karlhans; Ohlemacher, Thomas (Hg.). Empirische Polizeiforschung. Interdisziplinäre Perspektiven in einem sich entwickelnden Forschungsfeld, Herbolzheim: Centaurus: 143-156.
- Feltes, Thomas; Gramkow, Heike (1994). Bürgernahe Polizei und kommunale Kriminalprävention. Reizworte oder demokratische Notwendigkeiten?, in: Neue Kriminalpolitik, Nr. 3: 16-20.
- Flick, Uwe (1999). Qualitative Forschung. Theorie, Methoden, Anwendung in Psychologie und Sozialwissenschaften, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 4. Auflage.
- Franken, Christian (2002). "Mobile Wachen würden zu viele Kräfte binden“, in: Neue Osnabrücker Zeitung, 19. Juni 2002: 9.
- Hitzler, Ronald (1991). Dummheit als Methode. Eine dramalogische Textinterpretation, in: Garz, Detlef; Kraimer, Klaus (Hg.): Qualitativ-empirische Sozialforschung. Konzepte, Methoden, Analysen, Opladen: Westdeutscher: 295-318.
- Honer, Anne (1993). Lebensweltliche Ethnographie. Ein explorativ-interpretativer Forschungsansatz am Beispiel von Heimwerker-Wissen, Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag.
- Hunsicker, Ernst (1998). Kommunale und lokale Kriminalprävention in Osnabrück seit 1989. Erfahrungen und Arbeitsergebnisse, in: Europäische Beiträge zu Kriminalität und Prävention, Nr. 3: 25-34.
- Hüttermann, Jörg (2000). Polizeialltag und Habitus: Eine sozialökologische Fallstudie, in: Soziale Welt, Jg. 51, Heft 1: 7-24.
- Kant, Martina; Pütter, Norbert; Hohmeyer, Christine (2000). Kommunale Kriminalprävention in Deutschland. Eine quantitative Annäherung, in: Liebl, Karlhans; Ohlemacher, Thomas (Hg.): Empirische Polizeiforschung. Interdisziplinäre Perspektiven in einem sich entwickelnden Forschungsfeld, Herbolzheim: Centaurus, 201-220.
- Krasmann, Susanne (1996). Strukturen als Handlungs- und Legitimationsgenerator. Polizisten erzählen aus ihrem Berufsalltag, in: Reichertz, Jo; Schröder, Norbert (Hg.):

- Qualitäten polizeilichen Handelns. Studien zu einer verstehenden Polizeiforschung, Opladen: Westdeutscher Verlag: 78-106.
- Kreissl, Reinhard (1991). Polizeiforschung, in: Flick, Uwe u.a.A. (Hg.): Handbuch Qualitative Sozialforschung. Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen, München: Psychologie-Verlagsunion: 375-378.
- Lamnek, Siegfried (1989). Qualitative Sozialforschung. Methoden und Techniken. Band 2, München; Weinheim: Psychologie-Verlagsunion.
- Mayring, Philipp (1990). Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken, München: Psychologie-Verlagsunion.
- Mayring, Philipp (1993). Qualitative Inhaltsanalyse, Grundlagen und Techniken, Weinheim: Deutscher Studien Verlag, 4. erw. Auflage.
- Obergfell-Fuchs, Joachim (2000). Kriminologische Forschung und kommunale Kriminalprävention, in: Neue Kriminalpolitik, Nr. 2: 33-37.
- Peters, Helge (Hg.) (2000). Soziale Kontrolle. Zum Problem der Normkonformität in der Gesellschaft, Opladen: Leske & Budrich.
- Reuband, Karl-Heinz (2000): Polizeipräsenz und Sicherheitsgefühl: Eine vergleichende Analyse auf der Basis von Aggregat- und Individualdaten, in: Liebl, Karlhans; Ohlemacher, Thomas (Hg.): Empirische Polizeiforschung. Interdisziplinäre Perspektiven in einem sich entwickelnden Forschungsfeld, Herbolzheim: Centaurus: 114-131.
- Sachs Pfeiffer, Toni (1991): Qualitative Stadt- und Gemeindeforschung, in: Flick, Uwe u.a.A. (Hg.): Handbuch Qualitative Sozialforschung. Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen, München: Psychologie-Verlagsunion: 394-402.
- Schumann, Karl F. (1991): Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle, in: Flick, Uwe u.a.A. (Hg.): Handbuch Qualitative Sozialforschung. Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen, München: Psychologie-Verlagsunion: 371-375.
- Soeffner, Georg (2000): Sozialwissenschaftliche Hermeneutik, in: Flick, Uwe; Kardorff, Ernst von; Steinke, Ines (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt: 164-175.

„Wir sind unzufrieden!“
Befunde und Überlegungen zur Zufriedenheit der
Beamtinnen und Beamten mit der polizeilichen Arbeit

Manfred Bornewasser

Zufriedenheitsurteile lassen sich in vielerlei Hinsicht mit Einstellungsurteilen gleichsetzen. Sie betreffen eine positive oder negative Bewertung eines mehr oder weniger globalen und aus vielen Komponenten zusammengesetzten Objekts der Umwelt, dem man sich je nach Beschaffenheit und situativem Kontext interessiert annähert bzw. das man bewusst meidet. Dabei ist davon auszugehen, dass diese Einschätzung das Ergebnis eines kumulierten Erfahrungsprozesses ist, dass sie relativ konstant und konsistent wirkt und dass sie als eine Verknüpfung von kognitiven und affektiven Komponenten auch das Handeln der Urteilenden beeinflusst. Der Objektbereich, auf den sich Einstellungen beziehen, reicht von konkreten Gegenständen und Organisationen (z.B. die Polizei) über die eigene Person bis hin zu abstrakten Wertvorstellungen. Auch die eigene Arbeit kann zum Objekt der Einstellung geraten und spezifischen Positiv- oder Negativbewertungen unterworfen werden.

Konstitutive Merkmale der Arbeitszufriedenheit

Die Termini Zufriedenheit und Unzufriedenheit beschreiben das Wechselspiel von motivierten Handlungen und statischen emotionalen Zuständen. Zufriedenheit deutet eine Tendenz zur Ruhe, zur Gelassenheit oder zur Wunschlosigkeit an, die als emotional angenehm erlebt und aufrechterhalten wird. Zufriedenheit gilt als erstrebenswertes Ziel (und wird folglich seitens der Polizei in Zielkataloge eines qualitätsorientierten Führungs- und Steuerungssystems aufgenommen, vgl. z.B. IM NRW 2001), sie steht für Konsonanz, Gleichgewicht und Harmonie. Unzufriedenheit steht im Gegensatz dazu eher für den Dissonanz erzeugenden „Stachel in der Seele“, der nicht zur Ruhe kommen lässt, der Unerfülltheit, Unausgeglichenheit und Anspannung zum Ausdruck bringt und auf eine Veränderung oder Flucht aus der Situation mittels verschiedenster Handlungen drängt (vgl. Neuberger 1992).

Das Konzept der Arbeitszufriedenheit zeigt das Objekt an, auf den sich der emotional angenehme und auf Steigerung hin angelegte Zustand bezieht. Arbeit wird dabei in der Regel als eine zielgerichtete, Kräfte erfordernde, individuell zurechenbare Leistung begriffen, die in unserer Gesellschaft arbeitsteilig nach Regeln organisiert ist und dem Arbeitenden vergütet wird. Arbeitszufriedenheit ist folglich mit der Intention des Arbeitenden verknüpft, durch eigenes, nutzenorientiertes Handeln auf seine Umwelt einzuwirken und diese entsprechend relevanter Vorgaben zu gestalten, mit den Bedingungen eines arbeitsteilig organisierten Prozesses verbunden, in dem vielfältige Motivations- und Koordinationsprobleme zu bewältigen sind und schließlich mit dem wahrgenom-

menen Erfolg und der Beurteilung des eigenen Handelns assoziiert (vgl. Picot, Dietl und Franck, 1999).

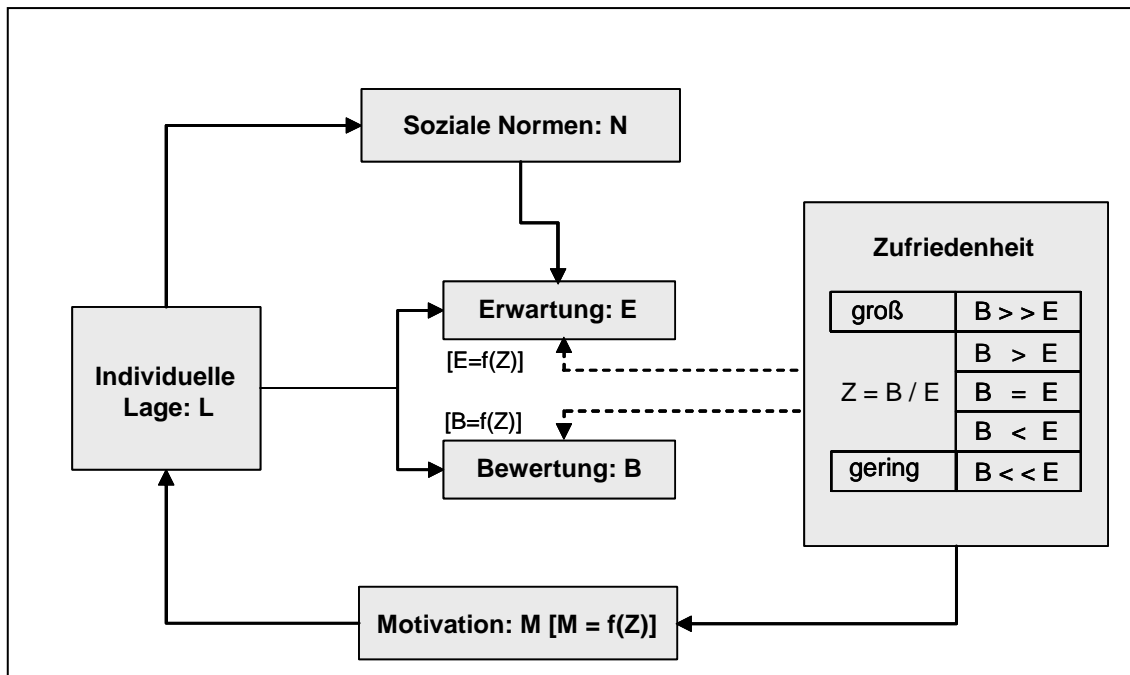
Arbeitszufriedenheit steht somit einmal in direkter Beziehung zum erzielten Erfolg und Nutzen, ist sodann aber auch mit der Arbeitsorganisation und den herrschenden Institutionen eng verknüpft. Arbeit stellt nicht die mühsame Leistung an sich dar, sondern Leistung im Kontext von geltenden Gesetzen, Verträgen, Normen und Regeln, die dem einzelnen Individuum als „Wegweiser bei der Aufstellung und Realisierung seiner Handlungspläne“ dienen. Sie „informieren über die eigenen Handlungsmöglichkeiten und -grenzen ebenso wie über die an andere zu stellenden Erwartungen“ (vgl. Picot u.a. 1999: 11). Arbeit umfaßt nicht nur die zu erbringenden Beiträge und deren differenzierte Honorierung, sondern auch die Strukturen, Normen und Regeln, in und unter denen gearbeitet wird. Arbeitszufriedenheit impliziert damit immer auch eine ablehnende oder zustimmende Stellungnahme zu den relevanten Machtverhältnissen im Betrieb oder in der Behörde.

Einstellungen basieren auf Erwartungen, wonach z.B. spezifische Handlungen zu positiv bewerteten Konsequenzen führen. Auch Zufriedenheit setzt solche Erwartungen voraus. Zufriedenheit ist Ergebnis eines Vergleichs von Erwartungen und Fakten: Der emotional positive Eindruck der Zufriedenheit ergibt sich bei Übereinstimmung, der negative Eindruck der Unzufriedenheit bei Abweichung, vor allem dann, wenn die bewerteten Fakten hinter den Erwartungen zurückbleiben, wenn sich also z.B. Karrierehoffnungen zerschlagen haben oder aber vereinbarte Ziele sich nicht realisieren lassen. Bestätigung und Nichtbestätigung von Erwartungen liegen den Empfindungen von Zufriedenheit und Unzufriedenheit zugrunde (vgl. Oliver 1980). Ein sehr anschauliches Modell zur Beschreibung der zentralen Abgleichprozesse liefert Hofstätter (1986), wobei dieses in Abb. 1 dargestellte Modell auch den nicht zu unterschätzenden Einfluß der sozialen Umwelt auf die Erwartungsbildung beschreibt und die Rückwirkungen der Ergebnisvergleiche auf die zukünftige Handlungsmotivation betont. Das Modell läßt eine spiralenförmige Entwicklung von Zufriedenheit und Unzufriedenheit erahnen, die nur durch realistische Erwartungen an sich selbst und andere, durch unvoreingenommene Bewertungen der Fakten und Gratifikationen sowie durch konstruktive Problemlösungen im Falle von Diskrepanzen zu einem angenehmen Stillstand zu bringen ist.

Arbeitszufriedenheit hängt damit entscheidend davon ab, wie Personen ihre Erwartungen gestalten und wie sie mit Enttäuschungen umgehen. Falsche Erwartungen und unangemessene Beschreibungen der Fakten können ebenso rasch zu Enttäuschungen führen wie ein inadäquater Umgang mit nicht auszuschließenden und zumutbaren Enttäuschungen. Hier zeigt sich eine zentrale Besonderheit der Arbeitszufriedenheit: Sie betrifft unmittelbar die eigenen Beiträge, ist also im weitesten Sinne an eine Bewertung der eigenen Person geknüpft. Da diese Person in ein Netzwerk von Dienststellen eingebunden ist, stellt sich die Frage, wie die verschiedenen Beiträge, die zum Erfolg der polizeilichen Tätigkeit führen, bewertet werden. Untersuchungen im Kontext der Attri-

butionsforschung zeigen, dass Erfolg bevorzugt der eigenen Person, Misserfolg hingegen anderen Personen oder Umständen zugeschrieben wird. An dieser Stelle tut sich ein Abgrund von Wahrnehmungsverzerrungen auf, die die Zufriedenheitswerte beeinträchtigen.

Abb. 1: Hofstätters Modell der Zufriedenheit als einer emotionalen Konsequenz des Abgleichens von Soll-Erwartungen und Ist-Bewertungen



Arbeitszufriedenheit wird damit letztlich aber zu einer individuell steuerbaren Größe, auf die der Arbeitgeber nur begrenzten Einfluß nehmen kann: Zu hohe Ansprüche und Erwartungen, verzerrende Beschreibungen und Bewertungen der Realität und die Weigerung oder das Unvermögen, das eigene Anspruchsniveau an die Fakten anzupassen bzw. es konstruktiv zu entwickeln, können zu fortlaufender Unzufriedenheit führen und auch die Wirkung objektiv geschaffener Verbesserungen in einer Organisation aufheben.

Einstellungsobjekte werden in der Regel als multidimensionale Konstrukte begriffen, wobei jeder einzelnen Dimension unterschiedliches Gewicht zukommt. Dies gilt auch im Falle des Objekts Arbeit. Arbeitszufriedenheit stellt immer ein integratives Globalurteil dar, das sich auf verschiedenste singuläre Facetten oder Facettenkombinationen bezüglich des eigenen konkreten Arbeitsprozesses bezieht.¹⁰ In Anlehnung an die Facettentheorie von von Rosenstiel (1996) wird mit der Arbeitszufriedenheit eine individuell-

¹⁰ vgl. z.B. die Ausführungen zu den Dimensionen des Arbeitsbeschreibungsbogen, ABB, von Neuberger und Allerbeck, 1978, oder die Erörterungen zur Material-, Personal- und Einkommenszufriedenheit von Ohlemacher, Bosold und Fiedler, 2002.

le Bewertung des eigenen Arbeitsverhaltens zum Ausdruck gebracht. Wird diese Bewertung abstrahierend auf alle Aspekte des aktuellen Arbeitslebens eines Polizeibeamten bezogen, so könnte von Berufszufriedenheit gesprochen werden. Von Mitarbeiterzufriedenheit ist in solchen Kontexten die Rede, in denen auf aggregierter, kollektiver Ebene wertende Aussagen über die Arbeitsmoral z.B. in einer Inspektion gemacht werden (als Übereinstimmung der Arbeitszufriedenheit aller Mitarbeiter).

Zusammenfassend lassen diese Überlegungen drei Aspekte deutlich werden:

1. Arbeitszufriedenheit beschreibt einen angenehmen emotionalen Zustand, der sich als Ergebnis von nutzenorientierten Leistungs- und Bewertungsprozessen in einem vertraglich abgesicherten System von Arbeitgeber und Arbeitnehmer einstellt. Dieser Nutzen bezieht sich aus der Sicht des Arbeitnehmers neben der intrinsisch motivierenden Tätigkeit vor allem auf extrinsische Anreize verschiedenster Art (z.B. Geld, Karriere und Status), die in Relation zu den eingebrachten Beiträgen und im Vergleich mit anderen Personen bewertet werden und zum Zustand von Zufriedenheit oder Unzufriedenheit führen. Dieser emotionale Zustand ist fortlaufenden Veränderungen unterworfen, wobei Menschen allerdings bestrebt sind, ihn aufrechtzuerhalten, wenn nicht gar zu steigern.
2. Arbeitszufriedenheit ist an den Prozeß der Arbeit und damit an die diesen Prozeß konstituierenden Institutionen gebunden, die die eigene Tätigkeit, das sozio-technische Umfeld des individuellen Arbeitsplatzes sowie die kooperativen und hierarchischen Verhältnisse prägen. Bezüglich all dieser Aspekte und Aspektkombinationen können subjektiv ganz unterschiedliche Zufriedenheiten konstruiert und jeweils zu einem Gesamturteil integriert werden.
3. Arbeitszufriedenheit stellt sich nicht reaktiv ein, sondern ist Ergebnis eines aktiv kognitiven Prozesses des Abgleichens von eingebrachten, sozial geformten und sich entwickelnden Erwartungen einerseits sowie Beschreibungen und Bewertungen der im situationalen Kontext erlebten realen Fakten andererseits. Je nach individueller Disposition kann damit ein identischer Arbeitsplatz unterschiedliche Zufriedenheit auslösen, können situationsbezogen unterschiedliche Aspekte hervorgehoben oder auch vernachlässigt werden. Arbeitszufriedenheit ist damit keine Konstante, sondern sie variiert über Situationen hinweg und unterliegt verschiedenen Selektionen und Gewichtungen. Von daher wäre einerseits zu erwarten, dass Zufriedenheitsurteile in Abhängigkeit von veränderten Führungsverhältnissen, veränderten Ausstattungen oder veränderten Arbeitszeiten variieren. Andererseits kann die Verbesserung eines Aspekts quasi kontrastartig zu einer Höhergewichtung anderer beklagter Facetten führen. Diese Überlegung gibt zu erkennen, dass die Arbeitszufriedenheit nicht nur ein Ziel darstellt, sondern auch Zweckcharakter besitzt. Arbeitszufriedenheit ist nicht nur in die Hand des Betrachters gelegt, sondern sie kann auch bis zu einem gewissen Grad instrumentell geschaffen oder vermieden und zu bestimmten Zwecken eingesetzt werden (z. B. nach dem Motto: „Meckern lohnt sich“).

Empirische Untersuchungen zur Zufriedenheit in der Polizei

In den letzten Jahren sind zahlreiche Beiträge zur Arbeits- oder Mitarbeiterzufriedenheit in der Polizei entstanden und veröffentlicht worden (vgl. Bornewasser 2000). Sie alle lassen erkennen, dass in der Polizei ein mehr oder weniger geringes Maß an Unzufriedenheit zu verzeichnen ist. Gerade erst hat die Gewerkschaft der Polizei eine Befragung in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt und auf eine relativ ausgeprägte Unzufriedenheit, auf relativ starke Belastungsempfindungen und eine geringe hypothetische Bereitschaft verwiesen, erneut den Beruf des Polizeibeamten zu ergreifen. Vergleichbare Ergebnisse erbrachte auch eine Studie für die Polizei in Schleswig-Holstein aus dem Jahr 1998. Auch hier ergaben sich unübersehbare Anzeichen für Unzufriedenheit: Etwa 30 % aller Vollzugsbeamten verneinen die Frage, ob sie noch einmal ihren Beruf ergreifen würden, 80 % geben an, dass die Belastungen zugenommen haben, 50 % konstatieren ein schlechtes Betriebsklima in der Landespolizei und monieren zahlreiche Unzufriedenmacher. Die aktuell laufenden Mitarbeiterbefragungen in Nordrhein-Westfalen als auch die soeben veröffentlichten Befragungsergebnisse des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen bezüglich der Polizei in Niedersachsen zeichnen ein durchaus vergleichbares Bild: Erneut weisen etwa 30 % der Beschäftigten eine eher geringe Berufszufriedenheit auf und einzelne Aspekte der Arbeitszufriedenheit werden trotz aller ergriffenen Verbesserungsmaßnahmen nach wie vor ungünstig bewertet. Dabei verweisen Ohlemacher et al. (2002) besonders auf einen engen negativen Zusammenhang zwischen Berufszufriedenheit und Unter- bzw. Überforderungserleben in der täglichen Arbeit.

Alle diese Befunde sind einerseits schwer vergleichbar, weil immer wieder mit unterschiedlichen Dimensionen, mit unterschiedlichen Meßskalen und mit unterschiedlichen statistischen Verfahren gearbeitet wird. Andererseits stellen sich jedoch häufig ganz ähnliche Befunde ein, die deutliche Trends zu erkennen geben:

- Ganz im Sinne der Zwei-Faktoren-Theorie von Herzberg, Mausner und Snyderman (1959) werden immer wieder Differenzierungen zwischen der Tätigkeit als solcher und den umgebenden Rahmenbedingungen vorgenommen. Der Inhaltsfaktor „Tätigkeit“ wird in fast allen Untersuchungen überwiegend positiv eingeschätzt, während einzelne sog. Kontextfaktoren negativer bewertet werden. D. h. die eigentliche Arbeit (z.B. im Bereich der Ermittlung, des Einsatzes oder der Verkehrsüberwachung) ist überwiegend zufriedenstellend, nicht aber einzelne Rahmenbedingungen, die teilweise sogar als sehr stark demotivierend erlebt werden.
- Relativ positive Einschätzungen erfahren auch die Aspekte der Zusammenarbeit in den Dienstgruppen sowie die laterale Kooperation. Diese positiven Urteile umfassen sowohl die Bewertung der Kollegen als auch die der direkten Vorgesetzten, sie erstrecken sich zusätzlich auch auf die Kooperation mit anderen Dienststellen. In diesem Sinne wird neben der inhaltlichen auch die soziale Komponente der lateralen

Kooperation (Teamarbeit, Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen) durchweg sehr positiv wahrgenommen.

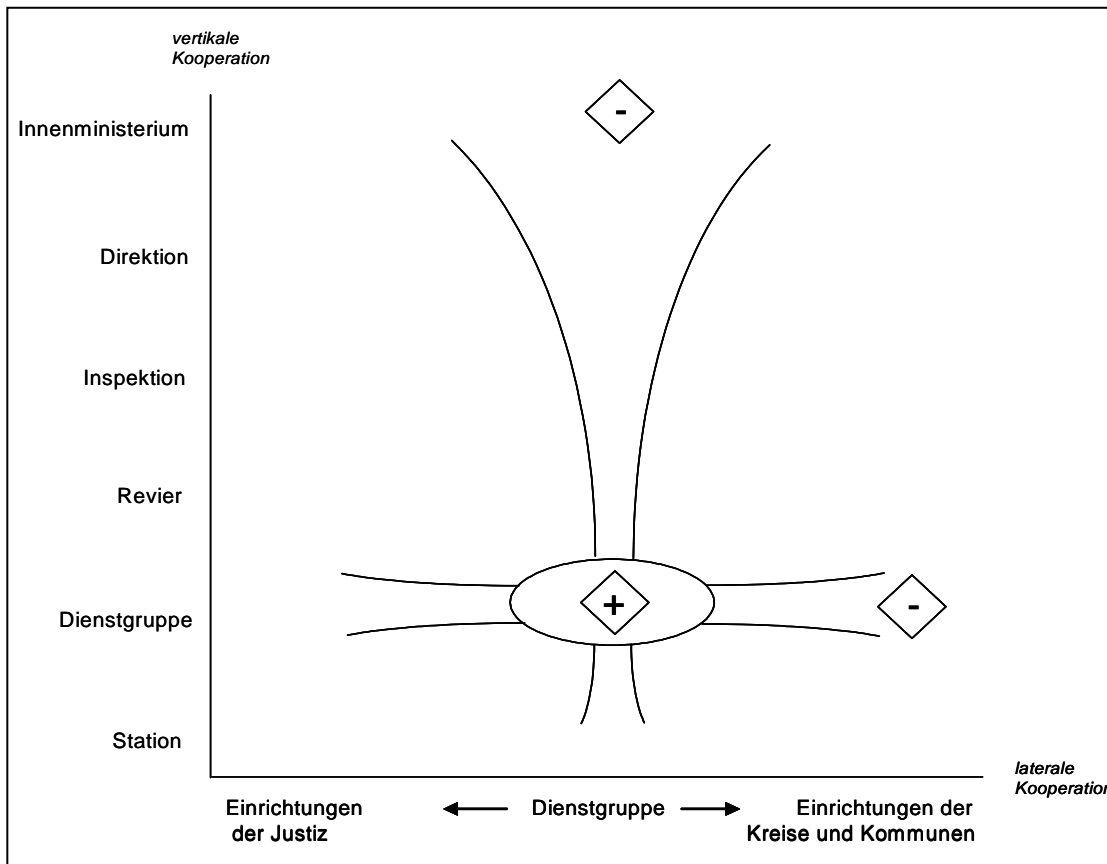
- Ungünstige Bewertungen erfahren durchgängig jedoch fast alle Beurteilungsaspekte, die mit der vertikalen Kooperation zu tun haben, also die Organisation und Leitung der Behörde bis hinauf ins Ministerium betreffen. In diesem Sinne wird z.B. der hierarchische Aufbau der Polizei ebenso negativ bewertet wie der Informationsfluß, die Mitsprache oder das Vertrauen in die Ministerialbürokratie. Vergleichbar ablehnend steht die Basis den Ansätzen zur Personalbeurteilung sowie zu jeglicher Reorganisation gegenüber.

Damit ergibt sich ein Gesamteindruck, der in der folgenden Abbildung 2 grafisch veranschaulicht ist. Diese Abbildung lässt sich dahingehend interpretieren, dass

- der Komplex Arbeit im jeweiligen Überlappungsbereich von lateraler und vertikaler Kooperation, also z.B. in den konkreten Dienstgruppen und auf den konkreten Dienststellen durchweg positiv bewertet wird,
- der Komplex Arbeit im Bereich der vertikalen Kooperation hin zur Inspektionsleitung, zur Behördenleitung und zum obersten Dienstherrn in der Polizeiabteilung des Innenministeriums aber progressiv negativer bewertet wird.

Es ist von daher zu vermuten, dass der engere (inhaltliche und soziale) Kernbereich der Arbeit, an dem die einzelne Person unmittelbar partizipiert, durchweg positiv bewertet wird, wohingegen die peripheren, entweder von der Leitung oder von polizeifernen oder -fremden Einrichtungen gebildeten Bereiche eher negativ bewertet werden. Dieser egozentrische Effekt lässt vermuten, dass mit zunehmender Distanz zur Leitung (also vor allem im mittleren Dienst, aber auch in den Polizeistationen) auch die positiven Zufriedenheitsurteile kontinuierlich abnehmen. In diesem Sinne äußern z.B. in der Schleswig-Holstein-Studie die Beamten im mittleren Dienst deutlich kritischere Urteile hinsichtlich des Vertrauens in Vorgesetzte und Politiker als Angehörige des gehoben und höheren Dienstes.

Abb. 2: Positive Kern- und negative Randzonen der Arbeitszufriedenheit



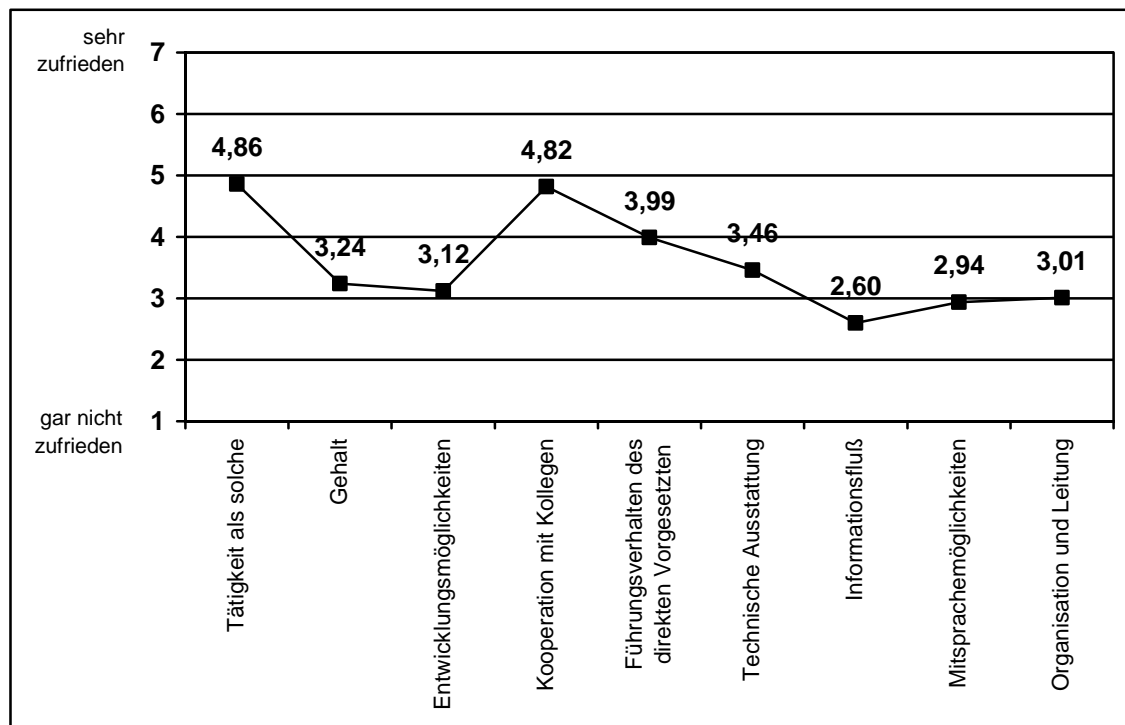
Eine solche Betrachtung lässt auch vermuten, dass die Varianz in den Zufriedenheitsurteilen bezüglich Organisation und Leitung mit zunehmender Hierarchiestufe geringer wird. Man ist sich in seinem Urteil über „die da oben“ einig. Mehr Variation – so die Vermutung – zeigt sich in den Urteilen über die Inspektionsleiter. Dabei ist anzunehmen, dass mit abnehmender Varianz (bei doch sehr unterschiedlichen Gegebenheiten) neben der Zufriedenheit immer stärker Vorurteile, also in der Polizei geteilte negative Einstellungen erfasst werden. Für diese Vermutung spricht auch, dass die stärkste Variation der Befunde sowohl innerhalb als auch zwischen den einzelnen Behörden im Bereich der Einschätzungen zur technischen Ausstattung vorliegt. Diese Bewertungen schwanken z. T. beträchtlich, was vermutlich mit den konkret erfahrbaren Büroausstattungen sowie den Einsatz- und Führungsmitteln, die in den verschiedenen Dienststellen verfügbar sind, zusammenhängt. Von daher verwundert es nicht und dürfte als ein Hinweis auf valide Zufriedenheitsmessungen gelten, dass z.B. die Stabsmitarbeiter in dieser Hinsicht meist höhere Zufriedenheitswerte erzielen als die Mitarbeiter in der Linie.

Befunde einer Untersuchung in der Polizeidirektion Anklam

In einer eigenen Untersuchung in der Polizeidirektion Anklam, die Teil einer umfassenderen Reorganisationsstudie ist, wurden Ende des Jahres 2001 vor Einführung der (wie zu erwarten negativ bewerteten) Neuorganisation 247 Beamtinnen und Beamte aus allen Dienstgruppen, aus allen Dienststellen und aus allen Funktionen zur Arbeitszufriedenheit befragt. Die Stichprobe – sie umfasst etwa 40 % der aktuell in der Direktion verfügbaren Vollzugsbeamten – kann durchaus als repräsentativ betrachtet werden, wenngleich zu beachten ist, dass der höhere Dienst und die Gruppe der Kontaktbereichsbeamten wie in vergleichbaren Untersuchungen relativ dünn besetzt sind.

Die abgefragten Dimensionen der Arbeitszufriedenheit betreffen die klassischen Komponenten, wie sie vor allem im ABB von Neuberger und Allerbeck (1978) sowie im Fragebogen zur Erfassung des Betriebsklimas von der Gruppe um von Rosenstiel (1982) Anwendung finden. Sie betreffen die Tätigkeit, das Einkommen, die Entwicklungsmöglichkeiten, die Kooperation mit den Kollegen, das Führungsverhalten des direkten Vorgesetzten, die technische Ausstattung, den Informationsfluß, die Mitsprachemöglichkeiten sowie Organisation und Leitung. Darüber hinaus wurde die Zufriedenheit mit der Dienstzeitregelung, mit der Zusammenarbeit von Kriminal- und Schutzpolizei, der Zusammenarbeit mit Behörden für Ordnung und Sicherheit sowie der Staatsanwaltschaft erhoben. Abb. 3 gibt die Ergebnisse der Gesamtstichprobe wieder.

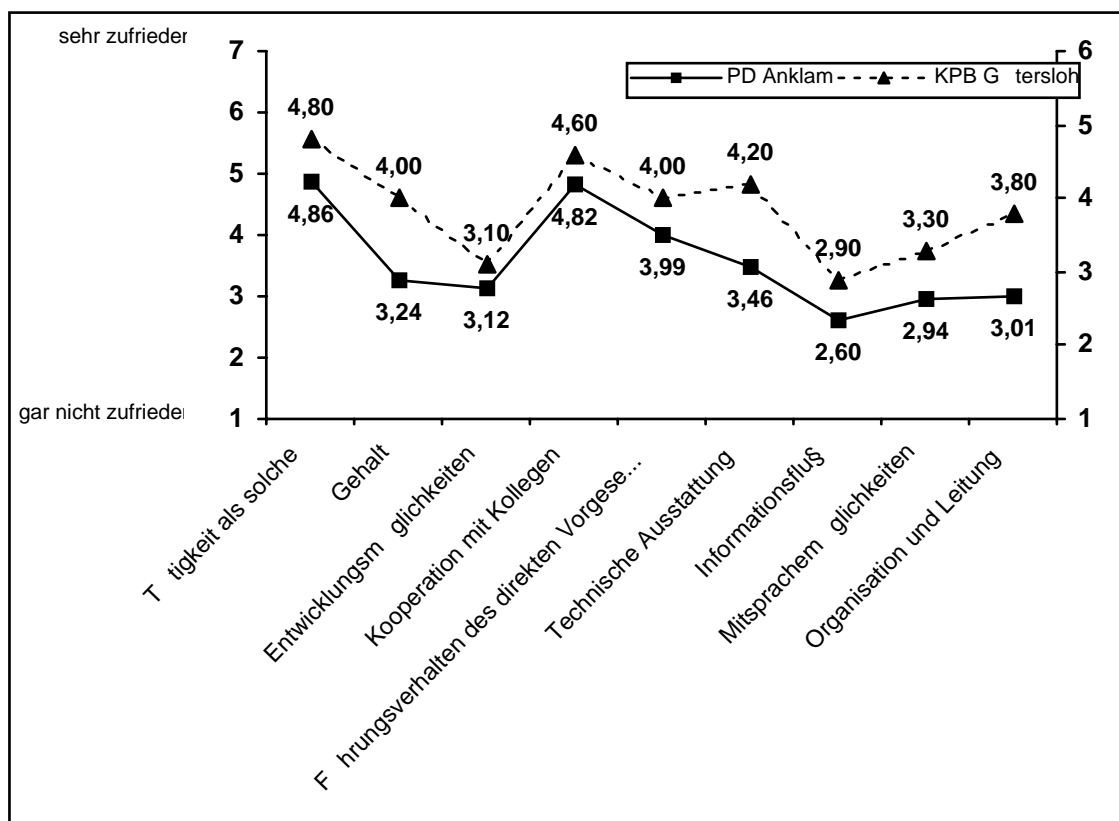
Abb. 3: Dimensionsspezifische Ausprägung der Arbeitszufriedenheit in der PD Anklam



Wie eindeutig zu erkennen ist, wird in der Tendenz der Kernbereich der eigentlichen Arbeit, d.h. die Tätigkeit als solche, die Kooperation mit den Kollegen und dem direkten Vorgesetzten sowie die Arbeitszeit, relativ positiv bewertet (Mittelwert über alle 4 Facetten $x = 4,57$). Im Gegensatz dazu werden Aspekte der vertikalen Kooperation, d.h. der Informationsfluss, die Mitsprachemöglichkeiten sowie Organisation und Leitung eindeutig negativ beurteilt ($x = 2,68$). Mittlere Werte ($x = 3,89$) werden bezüglich der lateralen Kooperation erzielt (wobei hier nicht auf die Besonderheiten der Rolle der Polizei im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft eingegangen werden soll). Ein recht hohes Maß an Unzufriedenheit herrscht auch bezüglich Einkommen und Entwicklungsmöglichkeiten, wobei sich in diesen Urteilen auch ost- und landesspezifische Probleme (die häufig den Politikern angelastet werden) widerspiegeln.

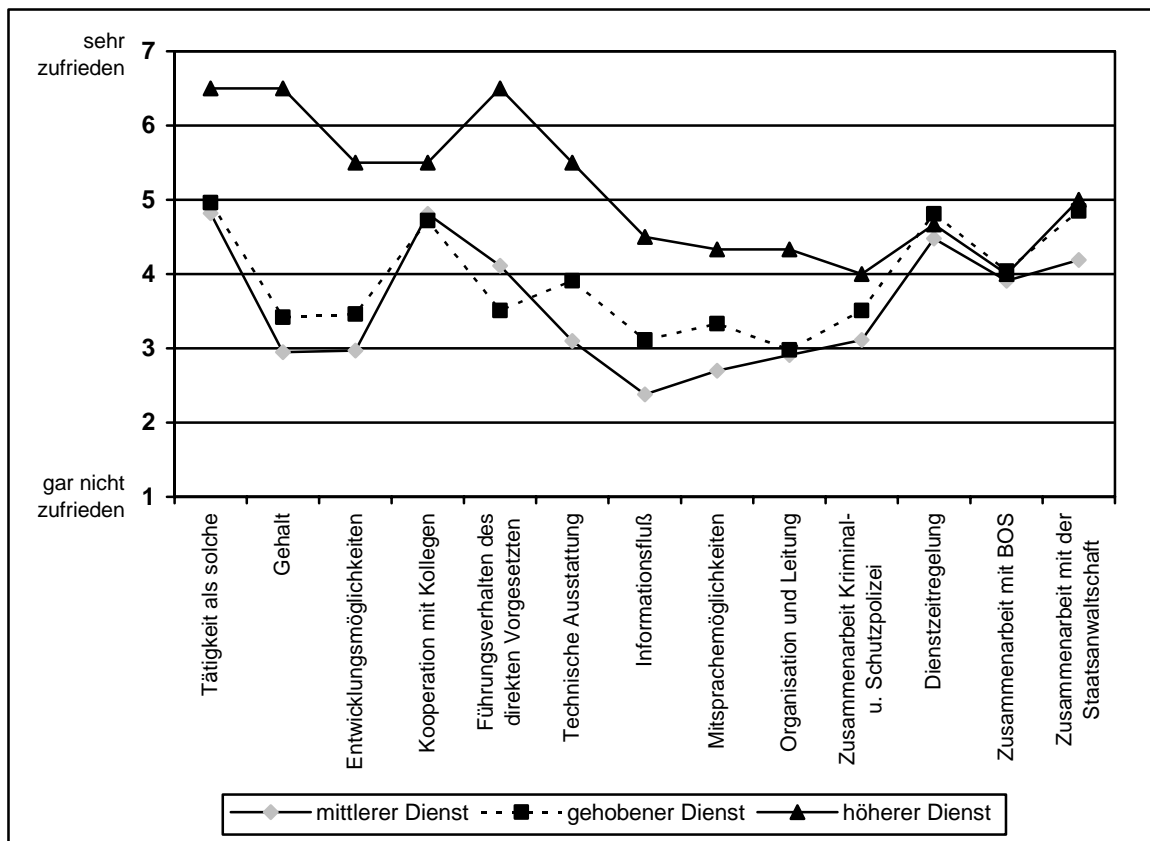
Dieser Befund bestätigt die dargestellte Vermutung, und er zeigt deutliche Parallelen in Ausprägungen und Kurvenverlauf zu neueren Befragungsergebnissen z. B. in der Behörde Gütersloh. Abb. 4 zeigt den Vergleich der Befunde über die in beiden Behörden erhobenen Dimensionen. Zu beachten ist, dass in Gütersloh die Befunde mittels einer sechsstufigen Ratingskala erhoben wurden, während in Anklam eine siebenstufige Skala zur Anwendung kam. Erkennbar wird, dass der Verlauf der Kurve ähnlich ist, dass jedoch das Niveau der Zufriedenheitsausprägungen in Gütersloh relativ höher liegt. Diese Differenz hin zu höherer Zufriedenheit dürfte vermutlich auf Rahmenbedingungen der polizeilichen Arbeit in der erheblich besser ausgestatteten Budgetierungsbehörde Gütersloh zurückzuführen sein (vgl. Bornewasser und Witte, 2001; Witte 2002).

Abb. 4: Vergleich der Befunde zur Arbeitszufriedenheit in den Behörden Anklam und Gütersloh



Auch für die zweite oben angestellte Überlegung, wonach die Zufriedenheitsurteile insbesondere hinsichtlich der in der vertikalen Kooperation relevanten Aspekte mit zunehmender Distanz zur Leitung hin negativer werden, findet sich eine Bestätigung. Die Mitglieder des höheren Dienstes äußern deutlich höhere Zufriedenheitsurteile als die des gehobenen und des mittleren Dienstes, wobei sich diese noch einmal hinsichtlich der Dimensionen Informationsfluss und Mitsprachemöglichkeiten, nicht aber hinsichtlich von Organisation und Leitung unterscheiden. Abb. 5 gibt die Zufriedenheitsbefunde nach Laufbahngruppen gegliedert wieder. Keinerlei Unterschiede ergeben sich bei der Einschätzung der Kooperation mit anderen Einrichtungen.

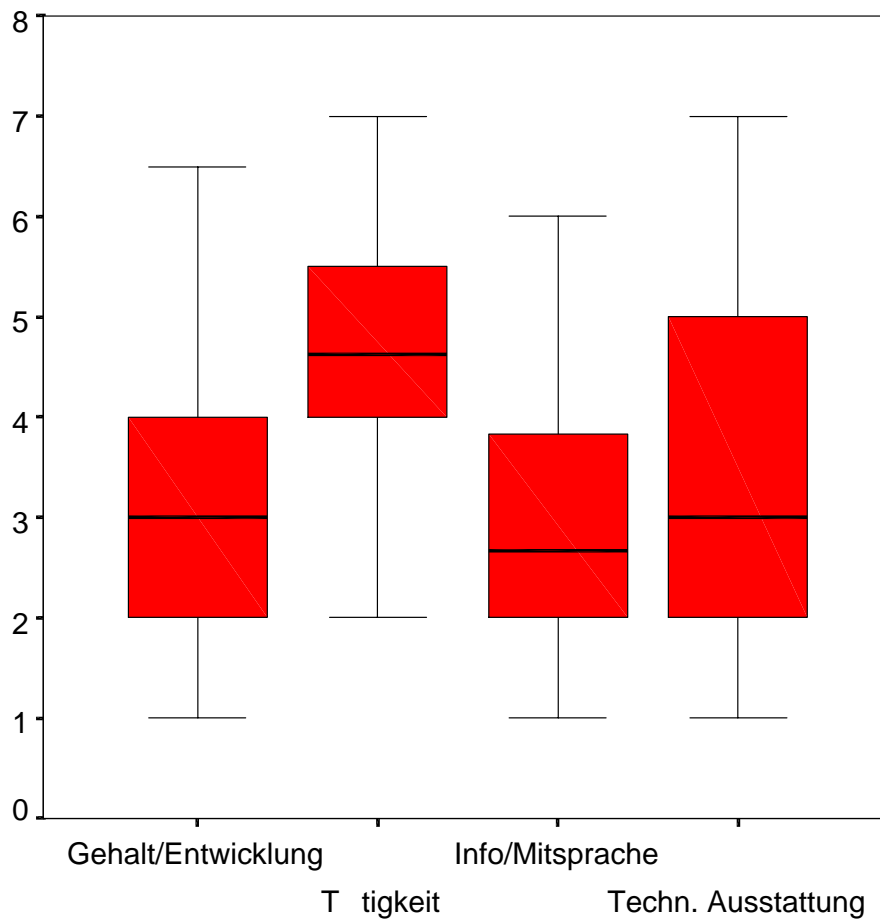
Abb. 5: Befunde zur Arbeitszufriedenheit in der PD Anklam nach Laufbahngruppen geordnet



Dieser Befund unterstützt zwar die Annahmen, allerdings ist die Zahl der Befragten aus dem höheren Dienst sehr gering. Von daher ist bei der Interpretation Vorsicht angezeigt.

Abschließend seien noch einmal die Streuungsverhältnisse (Variation der Ausprägungen um den Mittelwert) bezüglich der einzelnen Zufriedenheitskomponenten veranschaulicht. Ganz im Sinne der Vermutungen weist die Leitungskomponente (Informationsfluß, Mitsprache, Organisation und Leitung) eine deutlich geringere Streuung auf als die Ausstattungskomponente. Der in Abb. 6 dargestellte Box-Plot (mit Angabe des Medians) gibt zu erkennen, dass einmal die Leitungskomponente mit einem Durchschnittswert von 2,85 relativ ungünstig bewertet wird, sodann aber auch die Streuung relativ gering ist (1,18). D. h. 66 % aller Mitarbeiter weisen einen Wert von $2,85 \pm 1,18$ auf. Der Mittelwert für die Ausstattungskomponente beträgt 3,46, die Streuung 1,74. Daraus resultiert, dass 66 % aller Urteile der Mitarbeiter zwischen 1,72 und 5,20 schwanken. Relativ wenig Varianz zeigen auch die Einschätzungen zur Inhalts- sowie zur Anreizkomponente. Hier betragen die Mittelwerte 4,61 bzw. 3,18, die Streuungen 1,21 bzw. 1,49.

Abb. 6: Box-Plot-Darstellung der Streubreiten über vier verschiedene Zufriedenheitskomponenten



Was besagen diese Ergebnisse?

Alle diese Befunde bestätigen zunächst, dass weder die individuelle Arbeits- noch die kollektive Mitarbeiterzufriedenheit als eine monolithische Größe zu betrachten ist. Das Objekt Arbeit setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen, die ganz unterschiedlich bewertet werden und auch unterschiedlich das globale Gesamturteil prägen. In vergleichbarer Weise stellt auch die Mitarbeiterschaft eine Mixtur aus unterschiedlichen Gruppen dar, die mit verschiedenen Aspekten der Arbeit sehr unterschiedlich zufrieden ist. So zeigen sich in Anklam hohe Übereinstimmungen zwischen allen Dienstgruppen bezüglich der lateralen Kooperation, weniger Übereinstimmungen jedoch z.B. hinsichtlich des Gehalts und der Ausstattung. Von daher lassen sich kaum verallgemeinernde Aussagen über die Arbeits- und die Mitarbeiterzufriedenheit treffen: Es ist in gewisser Hinsicht sowohl gerechtfertigt von einer hohen als auch von einer geringen

Zufriedenheit in der Polizei zu sprechen. Es kommt entscheidend darauf an, zwischen Gruppen und Komponenten zu differenzieren, um daraus dann Veränderungsmaßnahmen abzuleiten (vgl. Ohlemacher u.a. 2002).

Sodann ist darauf zu verweisen, dass viele Befunde im Bereich der Zufriedenheitsforschung den Verdacht aufkommen lassen, dass weniger konkrete Arbeitssituationen und -verhältnisse als vielmehr relativ allgemeine und strukturelle Zustände bewertet werden. Anders als z.B. im Kontext der Kundenzufriedenheit, wo Personen eine oder wenige Situationen beurteilen und sich dann entschließen, sich weiterhin an das Unternehmen zu binden oder aber einen anderen Anbieter zu suchen, wird im Bereich der Arbeitszufriedenheit ein hochgradig stabiles Phänomen ins Auge gefasst, bei dem situationsüberdauernde Momente (z.B. die Hierarchie, das Beurteilungssystem, der Beamtenstatus) die kurzfristig wirkenden Quellen der Zufriedenheit dominieren. Dies gilt einerseits sicherlich für die sog. Inhaltsaspekte der Arbeit, die in vielen Untersuchungen ausgesprochen positiv bewertet werden. Dies gilt aber auch für alle Aspekte, die die Polizeiführung betreffen, hier jedoch eher in negativer Richtung. Diese Tendenz könnte Ausdruck der latent mit schwingenden ego- und ethnozentristischen Perspektive sein, die einmal Naheliegendes in positivem und Fernliegendes in negativem Licht erscheinen lässt und sodann alles Unangenehme dem Fernliegenden anlastet (z.B. Gehalt und Beurteilungssysteme) bzw. alles Angenehme im Naheliegenden verursacht sieht. In vielen Unzufriedenheitsäußerungen klingen vermutlich solche Schuldzuschreibungen und Bewältigungen der eigenen misslichen Lage an.

Zahlreiche polizeiliche Veröffentlichungen verbreiten latent den Eindruck, als sei es ein Makel, wenn Zufriedenheitsuntersuchungen auch negative Befunde ans Licht fördern. Abgesehen von der bereits erörterten Problematik der Validität der Befunde stellt sich die Frage, wieviel Zufriedenheit ungünstig und wieviel Unzufriedenheit günstig ist. Zufriedenheit darf nicht zum Mythos geraten. Wo es um Leistung geht, muss es auch Unzufriedenheit geben. Es gibt für keinen Bereich der Industrie, des Handwerks oder der Verwaltung eindeutige Belege, wonach eine hohe Zufriedenheit auch durchgängig positive Auswirkungen auf die Leistungsbereitschaft, die Produktivität oder die Effizienz hat. Betrachtet man die seit Jahren durchgängig festzustellenden Belege, wonach die Polizei ein hohes Vertrauen in der Bevölkerung genießt (vgl. Groll 2002) und wonach sie als Schutz gegen Kriminalität wahrgenommen wird (vgl. Bornewasser, Mächler und Krense 2002), so steht der kritische Leser vor der Frage, ob diese erfreulichen Befunde trotz oder vielleicht auch gerade wegen der internen Unzufriedenheiten innerhalb der Polizei zustandekommen. Viele Bürger sind mit der Leistung der Polizei sehr zufrieden, aber zufriedene Bürger sind offensichtlich kein Garant für zufriedene Polizeibeamte (vgl. zu dieser Problematik auch Fosam, Grimsley und Wisher 1998).

Erwartungen klären und Kontakte zwischen Leitung und Basis mehr

Die Befunde zur Mitarbeiterzufriedenheit in den Polizeien der verschiedenen Länder weisen durchaus positive Züge auf. Die Berufszufriedenheit z.B. der niedersächsischen Beamtinnen und Beamten ist ähnlich hoch wie das festgestellte Involvement ihrer Kolleginnen und Kollegen in der PD Anklam. Viele Beamte sind leistungsbereit, an ihrer Arbeit interessiert und sehen es nicht als einen Fehler an, in der Polizei Dienst zu tun. Diese Befunde sind aus Sicht des Dienstherrn sicherlich ermutigend. Dennoch weisen einige Anzeichen auf kritische Einschätzungen in der Polizei hin, ohne dass hinreichend zu klären ist, ob diese Befunde aufgrund falscher Erwartungen zustande kommen oder aber auf objektive Fakten zurückzuführen sind, die nicht gewollt sind und einer Veränderung zugeführt werden sollten.

Die auffälligsten kritischen Einschätzungen (insbesondere durch Angehörige des mittleren und gehobenen Dienstes) erfahren in der Regel alle Aspekte, die in irgendeiner Weise mit der Polizeiführung oder der Behördenleitung in Verbindung stehen. Diese Unzufriedenheit verbindet sich in vielen Untersuchungen mit ähnlichen Stichworten, die alleamt zwei Klassen von Vorkommnissen zugeordnet werden können:

- Einerseits werden verschiedenartigste Aspekte einer unzureichenden Führung hervorgehoben. Kritik erfahren vor allem die Handhabung der Personalbeurteilung, das Informationsverhalten gegenüber den Mitarbeitern und Führungsschwächen gegenüber Polizeiführern, die überfordert sind oder ihrer Aufgabe nicht gerecht werden. In diese Klasse gehören auch Aspekte der unzureichenden Fürsorge durch den Dienstherrn und der mangelnden Anerkennung der polizeilichen Arbeit im politischen Raum.
- Andererseits werden diverse Aspekte einer unzureichenden Vermittlung der Leitungsebene mit der Ebene der Ausführenden, von „denen da oben“ und „uns hier unten“ beklagt, die sich insbesondere in einer durchgängigen Skepsis gegenüber vielen ministeriellen Erlassen und fast allen Reorganisationsmaßnahmen niederschlägt. Die von Behr (2000) diskutierte Unterscheidung einer police- und einer cop-culture beschreibt genau diese Abgrenzung, die sich im Alltag in sehr konkreten Erscheinungsformen der Schaffung und Aufrechterhaltung von Distanz, der Reduzierung von Kontakten und der Bevorzugung von formeller gegenüber informeller Kommunikation niederschlägt.

Völlig unklar bleibt bei all diesen subjektiven Einschätzungen, auf welcher Seite objektiv das Defizit zu verankern ist, was Ursache und was Wirkung ist. Das in Abb. 1 skizzierte Modell von Hofstätter (1985) vermeidet diese Problematik, indem es beide Aspekte miteinander verknüpft. In pragmatischer Perspektive geht es nicht darum festzustellen, ob das Führungs- und Organisationsverhalten der Polizeiführung problematisch oder aber die Erwartungen bezüglich Führung und Organisation seitens der Mitarbeiter problematisch sind. Vielmehr müssen beide Seiten in einen Dialog eintreten, in dem Erwartungen auf ihren Realismusgehalt überprüft und Führungsverhalten gegen berech-

tigte Erwartungen diskutiert werden. Auf diese Weise wird Distanz reduziert und Gemeinsamkeit geschaffen.

In der Sozialpsychologie der Gruppe wird gern die Unterscheidung von Sach- und Beziehungsebene bemüht, wenn es darum geht, Konflikte zu beurteilen. Dabei dominiert meist die Beziehungsebene die Sachebene. Auch bezüglich der Polizei ist anzunehmen, dass der skizzierten Unzufriedenheit letztlich eine komplexe Beziehungs- oder Vertrauenskrise zugrundeliegt, in der es bislang wenig Möglichkeiten zur Objektivierung gibt. In solchen Situationen bleibt aus sozialpsychologischer Perspektive kaum eine andere Wahl, als sich auf soziale Vergleiche zu kaprizieren und sich innerhalb der eigenen Referenzgruppen darin zu bestärken, dass die Auffassung der eigenen Gruppe die richtige ist (vgl. Festinger 1954). Diese Grundhaltung verstärkt Distanzierungen mit all ihren negativen Auswirkungen der zunehmenden Ablehnung nach außen und der wachsenden Annäherung und Unterstützung nach innen hin. Die skizzierte Ähnlichkeit der Zufriedenheitsurteile bezüglich der Inhalte und der Leitung könnten von daher auch eine Folge gruppeninternen Konsensdrucks sein. Ein Aufbrechen dieser Positionen wird leichter sein, sobald objektive Leistungskriterien in der Polizei verfügbar sind, die z.B. im ökonomischen Bereich der Markt, im Verwaltungsbereich hingegen Verfahren des Benchmarkings liefern (vgl. Adamaschek 2001).

Die Polizei leistet gute Arbeit und der Bürger ist zufrieden. Dies wird ihr in zahlreichen Bürgerbefragungen bestätigt. Innerhalb der Polizei gibt es jedoch eine seit Jahren festzustellende Spannung, die möglicherweise weniger im Sinne von Unzufriedenheit als vielmehr im Sinne einer ethnozentrisch motivierten Ablehnung der Polizeiführung und der Behördenleitung begriffen werden sollte. Unzufriedenheit lässt sich leichter ändern als das hier angedeutete strukturelle Problem. Distanzbildung und wechselseitige Abschottung (wie sie in der Benutzung des häufig verwendeten Topos der Lehmschicht zum Ausdruck kommt) haben zu einer Situation geführt, in der wechselseitige Erwartungen unrealistisch und Realitätswahrnehmungen verzerrt sind, jedoch in den relevanten Referenzgruppen gestützt und aufrechterhalten werden. Es wird zukünftig erforderlich sein, vermehrt Bedingungen zu schaffen, die das wechselseitige Mißtrauen abbauen und durch eine Orientierung an objektiven Leistungskriterien ersetzen. Kontakt, Dialog und objektive Leistungsmessung werden aber nicht dazu beitragen, Unzufriedenheit zu beseitigen. Dies erscheint auch nicht erstrebenswert. Sie werden aber dazu führen, Unzufriedenheit verstärkt konstruktiv zu nutzen.

Literatur:

Adamaschek, B.: Die Notwendigkeit der Arbeit mit Vergleichen. In: Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.): 2. Fachkongress „Qualität polizeilicher Arbeit – Fortentwicklung des Veränderungsprozesses“ (Fachvortrag 3.2.). Düsseldorf 2001, S. 2-16.

- Behr, R.: Cop culture. Der Alltag des Gewaltmonopols. Opladen 2000.
- Bornewasser, M.: Mitarbeiterzufriedenheit in der Polizei: Weg von der abstrakten Beschreibung, hin zur konkreten Veränderung. In: K. Liebl und Th. Ohlemacher (Hg.): Empirische Polizeiforschung. Interdisziplinäre Perspektiven in einem sich entwickelnden Forschungsfeld. Herbolzheim 2000, S. 35-47.
- Bornewasser, M., Mächler, G. und Krense, T.: Kriminologische Regionalanalyse in der Hansestadt Greifswald für die Stadtteile Innenstadt, Schönwalde II, Wieck und Eldena. Greifswald 2002.
- Bornewasser, M. und Witte, H.: Leitbilder in der Polizei: Viel Prozess, wenig Konsequenzen? In H.-J. Asmus (Hg.) Leitbild der Polizei. Fachtagung „Empirische Polizeiforschung II“ an der Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt/Fortbildungseinrichtung Rübeland vom 06. bis 08. Juli 2000. Aschersleben 2001, S. 103-112.
- Festinger, L.: A Theory of Social Comparison Processes. Human Relations, 7, 1954. p. 117-140.
- Fosam, E. B., Grimsley, M. F. J. & Wisner, S. J.: Exploring models for employee satisfaction – with particular reference to a police force. Total Quality Management, 9, 1998, p. 235-247.
- Groll, K.: „Die Bevölkerung vertraut der Polizei!“ Empirische Befunde zur Entwicklung des Vertrauens in Westdeutschland und Problematisierung der Aussagekraft der Vertrauensfrage. In M. Bornewasser (Hg.): Empirische Polizeiforschung III. Herbolzheim 2002, S. 75-88.
- Herzberg, F., Mausner, B. & Snyderman, B. B.: The motivation to work. New York 1959 (2. ed.).
- Hofstätter, P. R.: Bedingungen der Zufriedenheit. Osnabrück 1986.
- Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen: Qualität polizeilicher Arbeit – Fortentwicklung des Veränderungsprozesses. In: Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2001). 2. Fachkongress „Qualität polizeilicher Arbeit – Fortentwicklung des Veränderungsprozesses“. Düsseldorf 2001, S. 1-16.
- Neuberger, O.: Arbeitszufriedenheit. In: Handwörterbuch der Organisation, Enzyklopädie der BWL, Bd. 2. Stuttgart ³1992, S. 198-207.
- Neuberger, O. & Allerbeck, M.: Messung und Analyse von Arbeitszufriedenheit. Erfahrungen mit dem Arbeitsbeschreibungsbogen (ABB). Bern 1978.
- Ohlemacher, T., Bosold, C. & Fiedler, A.: Zusammenfassung der Ergebnisse des Zwischenberichtes zum Projektvorhaben „Polizei im Wandel“ vom 30. Januar 2002. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen: Internetveröffentlichung 2002.

- Oliver, R. L.: A Cognitive Model of the Antecedents and Consequences of Satisfaction Decisions. *Journal of Marketing Research*, 17, 1980, p. 460-469.
- Picot, A., Dietl, H. & Franck, E.: *Organisation. Eine ökonomische Perspektive*. Stuttgart 1999.
- Rosenstiel, L. v.: *Motivation im Betrieb. Der Mensch im Unternehmen*. Leonberg 1996.
- Rosenstiel, L., v., Falkenberg, T., Hehn, W., Henschel, E. & Warns, I.: *Betriebsklima heute*. München 1982.
- Witte, H.: *Wirksamkeitsanalyse von Mitarbeitergesprächen*. In: M. Bornwasser (Hg.): *Empirische Polizeiforschung III*. Herbolzheim 2002, S. 194-203.

Im Blick sozialer Kontrolleure zwischen Weltkrieg und Währungsreform: Jugendliche Devianz am Beispiel der Edelweißpiraten¹

Alfons Kenkmann

Wuppertal, September 1947: „Am 18.9.47 in der Zeit zwischen 23 und 24.00 Uhr wurden auf dem Oberbarmer Bahnhof 2 jungen Frauen, die zu engl. Soldaten Beziehungen unterhielten, von einer Horde junger Burschen mißhandelt und ihnen die Haare abgeschnitten.“² Die Polizeiermittlungen münden in der Erkenntnis: Bei den deutschen Beteiligten handelt es sich um Edelweißpiraten.³

Ein genauerer Blick auf die jugendlichen Akteure führt zu überraschenden und interessanten Kontinuitäten. Die gleichen Jugendlichen, die mit archaisch anmutenden Übergriffen die Alliierten provozierten, hatten sich zuvor zum Teil im Visier des nationalsozialistischen Verfolgungsensembles befunden.

Begeben wir uns deshalb zurück in die Zeit der braunen Herrschaft, in die Gemengelage zwischen jugendlichem Aufbegehren und den Disziplinierungsversuchen seitens der nationalsozialistischen Parteigliederungen und -formationen sowie den mit den Jugendlichen befassten administrativen Instanzen. Als Einstieg mag ein Zitat aus einem aktuellen Jugendroman erlaubt sein:

„Die Gestapo-Zentrale war ein grauer, vierstöckiger Bau ... Ein Flüstern erfüllte den Gang in der dritten Etage. Einige Zivilisten ... blickten ... (sich) ängstlich um ... ‚Guten Tag!‘ bemühte sich Franz, seine Stimme fest klingen zu lassen.

Der Mann hinter dem Schreibtisch schaute auf und warf einen Blick auf seine Armbanduhr.

‚Wenigstens pünktlich‘, zog er die Augenbrauen hoch und verlieh seinem Gesicht einen arroganten Ausdruck. ...

Die Verbindungstür zum Nachbarzimmer wurde geöffnet. Ein großer, kräftiger Blondschoopf trat herein und setzte sich umgekehrt auf den Stuhl vor dem anderen Schreibtisch. Er kreuzte die Arme, legte sie auf die Lehne und grinste Frank hämisch an. Die Fingerknöchel seiner rechten Hand waren aufgescheuert. Auf dem Handrücken waren frische Blutspuren.

¹ In dem Beitrag werden Gedanken fortentwickelt, die zuerst in: Im Abseits - Großstadtjugend unter NS-Herrschaft und alliierter Besatzung, in: Geschichte im Westen, 10. Jg. (1995), S. 192-207 und in: Störfaktor an der „Heimatfront“. Jugendliche Nonkonformität und die Gestapo, in: Paul, Gerhard/ Mallmann, Klaus-Michael (Hg.): Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. ‚Heimatfront‘ und besetztes Europa, Darmstadt 2000, S. 179-200, dargelegt wurden.

² Bericht des Chefs der Polizei „Betr.: Besondere Vorkommnisse“ an Oberbürgermeister Daum v. 19. September 1947. In: Stadtarchiv (StA) Wuppertal, OI, 194,2, unpaginiert.

³ Vgl. Jaeger, Harald: Die Kriminalität der 14-18jährigen Mädchen im Landgerichtsbezirk Wuppertal während der Jahre 1942-1952. Diss. jur. Bonn 1963, S. 131f.

‚Der Kamerad Mansfeld wird der Befragung beiwohnen‘, erklärte Funke. ‚Ansonsten ist er hier ... na, sagen wir mal: für die Klärung von Detailfragen zuständig.‘ Funke lächelte hintersinnig.

‚Aber kommen wir mal zur Hauptsache.‘ Er wurde wieder ernst. ‚Daß du aus der HJ rausgeflogen bist, ist ja gar nicht so schlimm. Kann ich ja auch gut verstehen. In deinem Alter will man eben nicht immer strammstehen. Aber daß du dich den Bündischen angeschlossen hast, das nehmen wir dir übel.‘ ...

‚Ich weiß nichts von einer Bündischen Jugend‘, stritt Franz ab. ‚... ich habe mit denen nichts zu tun.‘ ...

‚Ist das alles?‘ fragte Funke barsch.

‚Mehr kann ich ihnen nicht sagen‘, gab Franz vor.

‚Was ist mit diesen Flugblättern?‘

‚Was für Flugblätter?‘

‚Du willst mich wohl für dumm verkaufen!‘ schrie Funke. Franz zuckte zusammen. ...

‚Aber ich weiß nichts von Flugblätter‘, tat Franz unschuldig.

... ‚Wir werden dich schon zum Reden bringen‘, knurrte Funke ‚Warte draußen.‘⁴

Die Szene aus dem Roman „Rheinpiraten“ führt uns mitten in die Thematik der institutionalisierten sozialen Kontrolle jugendlicher Devianz während des „Dritten Reichs“. Zentrale Aspekte dieses konfliktbeladenen Verhältnisses zwischen Geheimer Staatspolizei und informellen Jugendgruppen werden genannt: Das Delikt der so genannten bündischen Betätigung, die Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei für die Verfolgung dieses informellen Jugendlebens, die Suche nach obskuren Hintermännern und einen politischen Hintergrund auf Seiten der Gestapo; und nicht zuletzt die zu differenzierende Vernehmungspraxis und die Sanktionen der Gestapobeamten – hier personifiziert durch den gewalttätigen „Mansfeld“ und den vernehmenden „Funke“.

Im Folgenden wird die literarische Sicht auf die Gestapo in unserer Zitatsequenz historisch gegengelesen. Welcher Realitätskern liegt der fiktionalen Sicht zugrunde? Was hatte es mit der so genannten „bündischen Jugend“, nach der der Gestapomann Funke suchte, während des Dritten Reichs auf sich?

Unter „bündischen“ Jugendlichen bzw. „Navajos“, „Kittelbach“- und „Edelweißpiraten“ verstanden nationalsozialistische Akteure Jugendliche, die sich außerhalb der Hitlerjugend zur Freizeitbetätigung trafen. Dass die Zuschreibung „bündisch“ nicht nur im Virtuellen verblieb, dafür bürgten die beiden Polizeiverordnungen über das Verbot der bündischen Jugend aus den Jahren 1936 und 1939, die mit ihrer unscharfen Diktion auf das Verbot sämtlicher alternativer Jugendgesellungsformen zielte. Die Außenzuschreibung „bündisch“ fand infolge der Polizeiverordnungen zunehmend Eingang in den innerbehördlichen Schriftverkehr und die Urteilsbegründungen und konstituierte damit

⁴ Dirk Hegmanns: Rheinpiraten. Roman. Wuppertal 1996, S. 94ff.

ein Stück jugendlicher Alltagsrealität im „Dritten Reich“. Fortan offenbarte, wie es in einem Schlussbericht der Gestapoaußendienststelle Duisburg hieß, seinen „bündischen Charakter“, wer am Wochenende mit Freunden seine Freizeit im Grünen verbrachte.⁵ Erst mit dem Erlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom Oktober 1944 fand die Bezeichnung „Edelweißpirat“, die bereits seit einem halben Jahrzehnt unter den Jugendlichen, auch der Hitlerjugend, kontinuierlich im Umlauf war, reichsweit eine ausdrückliche Erwähnung und Definition im offiziellen Verwaltungsschriftgut.⁶ Auch zehn Jahre nach der Machtergreifung konnte von einer professionellen Handhabe der Ermittlungsvorgänge gegen informelle Jugendgruppen nicht die Rede sein.

Außerhalb der Hitlerjugend entwickelten Hunderte, wenn nicht gar Tausende von Jugendlichen einen spezifischen kulturellen Stil mit Formen, die sich elementar von denen der Staatsjugend unterschieden. Der HJ-Uniform setzten sie eine eigene, fantasiereiche Kluft und einen eigenen Habitus entgegen. Weiße Kniestrümpfe mit Plümmeln, umgeschlagene Kosakentiefel, kurze Lederhosen mit Geschirr, bunte Halstücher und karierte Hemden waren charakteristisch für das Zeichenensemble dieser subkulturellen Jugendlichen. Hinzu kam eine deutlich längere Haarpracht, die die Jugendlichen von dem militärischen Faconschnitt der HJ-Angehörigen deutlich unterschied. Sozial waren diese Jugendlichen im Arbeitermilieu an Rhein und Ruhr zu verorten. Auffällig ist dabei der besonders hohe Anteil an Jugendlichen, die eine Facharbeiterausbildung absolviert hatten bzw. sich in einem entsprechenden Lehrverhältnis befanden.⁷

Der totale Anspruch der nationalsozialistischen Erziehungsinstanzen auf die Jugend musste zu Konfrontationen mit den alternativen Jugendgesellschaften führen. Jugendliche Gemeinschaftsformen außerhalb der Hitlerjugend mit eigenem Habitus und Formenensemble konnte der Nationalsozialismus nicht hinnehmen. Insbesondere die Hitlerjugend sah ihr Erziehungsmonopol durch die informellen „Bündischen“ und Edelweiß-Gruppierungen gefährdet. Sie setzte auf die Maßnahmen des HJ-Streifendienstes – einer Art Feldpolizei der nationalsozialistischen Jugendorganisation. Die Jugendlichen wurden kontrolliert und der Schutzpolizei bzw. der Gestapo zugeführt.

Die Ermittlungen gegen Jugendliche wegen so genannter „bündischer Umtriebe“ bzw. „Zugehörigkeit zu den Edelweißpiraten“ war während des Dritten Reichs die Domäne der Geheimen Staatspolizei. Verstöße gegen die Februar 1936 und Juni 1939 ausge-

⁵ Vgl. Schlussbericht der Gestapoaußendienststelle Duisburg v. 3. Dezember 1940, in: Nordrhein-westfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (NWHStAD), Bestand Gestapopersonenakten (RW 58), Band (Bd.) 16594, Bl. 36.

⁶ Vgl. den Erlass des RFSSuChdDtPol v. 25. Oktober 1944, in: BAK, R 22/1177, Bl. 514-517. Bl. 514.

⁷ Grundlegend zum Habitus und zur Sozialstruktur informeller Jugendgruppen während des ‚Dritten Reichs‘ ist Alfons Kenkmann: *Wilde Jugend. Lebenswelt großstädtischer Jugendlicher zwischen Weltwirtschaftskrise, Nationalsozialismus und Währungsreform* (= *Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens*; Bd. 42), insbesondere S. 129ff.

sprochenen Verbote der „bündischen Jugend“ galten nämlich als politisches Delikt und fielen somit in den Zuständigkeitsbereich der Geheimen Staatspolizei.

„Dunkelmänner“ im Hintergrund

Im Erfahrungshorizont der NS-Akteure konnten staatsfeindliche Betätigungen nur von organisierten Gruppen und Zirkeln ausgehen. Von daher begriffen viele NS-Kontrolleure „bündische“ Gruppen und Edelweißpiratencliquen als „politische Organisation(en)“ oder „politische Vereinigung(en)“.⁸ Die Gestapo in Essen ging bei einem „bündischen“ Fall davon aus, „daß alle Beschuldigten einer bündischen Jugendorganisation angehören“.⁹ Auch weitere Formulierungen in den Vernehmungsprotokollen belegen diesen Verfolgerblick nachdrücklich. Da wurden Angehörige der informellen Gruppen als „Zusammenarbeiter“ bezeichnet, Verbindungsmänner und ein funktionierender Nachrichtendienst gesichtet, „Führer“, „Fahrtenführer“, „Drahtzieher“, „Sitz“ und „Zentrale“ einer informellen Jugendgruppe gesucht.¹⁰

Hinter den vermeintlich staatsfeindlichen Betätigungen wähten die nationalsozialistischen Kontrolleure in vielen Fällen Aktivitäten von „geheime(n) und streng verbotene(n) politische(n) Vereinigungen“¹¹, zumeist aus dem kommunistischen illegalen Untergrund. In Duisburg nahm die Gestapo im Dezember 1938 Angehörige von informellen Jugendgruppen fest, die sie verdächtigte, sich „... bis in letzter Zeit im Sinne der ehemals kommunistischen Jugend (KJVD) ...“¹² betätigt zu haben. Je weniger Praxiserfahrungen die lokalen Gestapobeamten im Umgang mit „bündischen“ Umtrieben hatten, desto eher griffen sie auf Straftatbestände zurück, die die politische Verschwörertheorie stützten. Die thüringische Gestapostelle in Weimar, die gegen evakuierte Wuppertaler Edelweißpiraten ermittelte, tat dies nicht wegen des nahe liegenden Verdachts der verbotenen „bündischen“ Betätigung, sondern wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz zur Neubildung von Parteien.¹³

Bei der Fülle von Fehleinschätzungen durch die NS-Kontrolleure wird es kaum verwundern, dass ein Teil der großstädtischen Jugend den permanenten Kommunismusver-

⁸ Vgl. Bericht des 2. Essener Polizeireviers v. 10. Juni 1940, in: NWHStAD, RW 58/47132, Bl. 6; Schreiben der Altenberg A.G. an den Beauftragten des Treuhänders der Arbeit in Oberhausen v. 10. Juli 1941, in: NWHStAD, RW 58/9213, Bl. 3.

⁹ Fernschreiben der Gestapoaußendienststelle Essen an die Gestapoaußendienststelle Recklinghausen v. 22. Juli 1940, in: NWHStAD, RW 58/6187, Bl. 235.

¹⁰ Strafanzeige des 21. Essener Polizeireviers v. 2. Juli 1941, in: NWHStAD, RW 58/29739, Bl. 3; Staatspolizeiliches Vernehmungsprotokoll (Vern.) Karl B., Essen, Oktober 1939, in: NWHStAD, RW 58/6187, Bl. 61.

¹¹ Vermerk des 9. Kommissariats der Essener Kriminalpolizei, 1941, in: NWHStAD, RW 58/59124, Bl. 5.

¹² Tagesbericht der Gestapoaußendienststelle Duisburg v. 7. Dezember 1938, in: NWHStAD, RW 58/48457, Bl. 17. Vgl. auch Bericht eines DAF-Obmanns aus Wuppertal-Ronsdorf an die NSDAP-Ortsgruppe Wuppertal-Ronsdorf v. 28. Februar 1938, in: NWHStAD, Bestand Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wuppertal (Rep. 92), Bd. 38, Bl. 2.

¹³ Vgl. Schlussbericht der Gestapodienststelle Weimar v. 11. November 1943, in: NWHStAD, RW 58/59239, Bl. 36.

dacht für bare Münze hielt und selbst unter der „bündischen“ Jugend eine „kommunistische Organisation“ verstand.¹⁴

Um Belege für die Existenz einer verbotenen Jugendorganisation zu erhalten, versuchten HJ, Gestapo sowie weitere NS-Gliederungen und -verbände, V-Leute in die informellen Jugendgruppen einzuschleusen. Doch blieben die erhofften Beweise in Form von Mitgliedsbüchern und -ausweisen aus.¹⁵ Objekt der staatspolizeilichen „undercover“-Begierde waren dabei nicht nur die nonkonformen Jugendcliquen aus dem Arbeitermilieu. Auch ihre Pendants aus den bürgerlichen Schichten, die sogenannten „Swing“-Jugendlichen gerieten ins Visier. Der „V-Mann 17“ der Krefelder staatspolizeilichen Außendienststelle meldete am 28. Januar 1943:

„In der letzten Zeit macht sich in immer stärkerem Maße eine besondere Vorliebe der Jugendlichen für ausländische Art und Wesen bemerkbar, indem sie versuchen englisch-amerikanische Sitten nachzuahmen. Diese Jugendlichen entstammen meistens den besten Kreisen der Bevölkerung und sind in der Regel höhere Schüler. In ihrem ganzen Gebaren ähneln sie den ‚Gentleman-Gestalten‘ der früheren englisch-amerikanischen Filme. Sie pflegen sich besonders nachlässig zu kleiden und legen ein sehr schlacksiges Benehmen an den Tag. ... Um sich möglichst englisch zu geben, flechten sie in ihre Reden englische Schlagwörter und Ausdrücke ein und bemühen sich dabei den englischen Tonfall nachzumachen ... Oft kann man diesen Jugendlichen abfällige Bemerkungen über die den ärmeren Bevölkerungskreisen entstammenden Jugendlichen hören und letztere [werden] von ihnen als ‚Proleten‘ bezeichnet ...“.¹⁶

Ein sozialistischer oder kommunistischer Hintergrund ließ sich hier nun wirklich nicht konstruieren.

Personelle Ausdünnung

Mit zunehmender Kriegsdauer fürchteten die Sozialkontrolleure wie zu Zeiten des 1. Weltkriegs eine „kriegsbedingte“ ‚Kontroll-Lücke‘¹⁷, die vor allem durch den zunehmenden Mangel an Personal bei der Polizei und den Jugendpflege- und Jugendfürsorgeinstitutionen verstärkt wurde. Bei der Ordnungspolizei war das Personaldefizit vor allem auf die verstärkte Abordnung von Polizeibeamten zu Polizeibataillonen und Revieren in den besetzten Gebieten zurückzuführen.¹⁸

¹⁴ Vern. Karl-Heinz S., Wuppertal, Oktober 1943, in: NWHStAD, RW 58/59239, Bl. 18.

¹⁵ Aussage eines jugendlichen V-Mannes v. Dezember 1940, in: NWHStAD, RW 58/16594, Bl. 72; Bericht des DAF-Jugendwalters der Fa. Krupp v. 24. Mai 1941, in: NWHStAD, RW 58/68508, Bl. 53.

¹⁶ „V.-Mann ‘17’ meldet“, in: NWHStAD, RW 58/4892, Bl. 7.

¹⁷ Wulf Drexler, Kriegsschäden, Die Auswirkungen des 2. Weltkrieges auf die um 1930 und um 1940 Geborenen, in: Christian Büchner; Aurel Ende (Hg.), Kinderleben in Geschichte und Gegenwart (= Jahrbuch der Kindheit; 1), Weinheim/Basel 1984, S. 39-50, insbesondere S. 41-43.

¹⁸ Vgl. D. Bahl, Der Einsatz der Schutzpolizei in Köln während des Krieges 1939/45, in: B.H. Lankenau (Bearb.), Polizei im Einsatz während des Krieges 1939-1945 in Rheinland-Westfalen, Bremen 1957, S. 168-203, S. 172; Schreiben des Jugendamtes Krefeld an die Verwaltung des Provinzialverbandes, Fürsorgeerziehungsbehörde, v. 17. Dezember 1941, in: Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland (ALVR), Bestand Archivalien der Zentralverwaltungsbehörde – Fürsorgeerziehung und öffentliche Er-

Um eine Ausweitung des ‚Kontrolllochs‘ zu verhindern, wurde wie in den ersten Monaten nach der Machtergreifung verstärkt auf Aushilfskräfte zurückgegriffen. So rekrutiert sich das Personal der Schutz- und Ordnungspolizeien „zum großen Teil aus Hilfspolizisten (Handwerkern und sonstigen Gewerbetreibenden bis hin zu CVJM-Angehörigen).“¹⁹ An den Sonderstreifen zur Durchsetzung der Polizeischutzverordnungen beteiligten sich neben der Orts- und Schutz- die Kriminalpolizei – insbesondere die Weibliche Kriminalpolizei – aber auch die Waffen-SS und Wehrmachtstreifen. Reichten diese Einsatzkräfte nicht aus, sollten „... vor allem Mitarbeiter der kommunalen Jugendämter und der NSV“²⁰ sowie „Fürsorgekräfte, Erzieher und geeignete sonstige Beamte, ältere HJ-Führer, Amtswalter und Angehörige der Parteilgliederungen“ als „Hilfskräfte“ verpflichtet werden.²¹ Gegen Wuppertaler „Bündische“ organisierten die lokalen NSDAP-Ortsgruppen einen eigenen Streifendienst, der sich aber in der Öffentlichkeit lächerlich machte, da seine Kräfte „den Ansammlungen jugendlicher Gruppen, von denen die Ruhestörungen ausgingen, aus dem Weg (gingen)“²², wie ein Oberschuldirektor 1942 feststellte.

Zur personellen Situation der Kriminalpolizei hieß es, sie setze sich nur noch aus „ältere(n), wenig leistungsfähige(n) Beamte(n)“ zusammen.²³ Anders als bei der Gestapo hatte bei ihr und der Ordnungspolizei in größerem Umfang ein personeller Austausch stattgefunden. Im niederen Dienst waren nur noch wenige ausgebildete Kräfte vorhanden. An deren Stelle traten männliche Berufstätige, die, wenn überhaupt, ihre handwerklichen polizeilichen Kenntnisse im Schnellkurs erworben hatten. Die personelle Unterbesetzung der Polizeien konnte „selbst durch Heranziehung von HJ-Führern zum Streifendienst nicht mehr ausgeglichen werden.“²⁴

satzerziehung, Bd. 13924, Bl. 443; Bericht des Kölner Oberstaatsanwalts Meißner über die Jugendkriminalität v. 15. Mai 1944, in: Bundesarchiv Koblenz (BAK), Bestand Reichsjustizministerium (R 22), Bd. 3374, Bl. 137.

¹⁹ Vermerk der Abteilung VII B 33/41 II der Verwaltung des Provinzialverbandes über das Treffen der Arbeitskreises „Die Jugend in der Öffentlichkeit“ der Arbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung im Gebiet Ruhr-Niederrhein v. 31. Dezember 1942, in: ALVR, 14130, unpaginiert. Zur Funktion der Hilfspolizei in den ersten Monaten nach der Machtergreifung siehe Bernd-A. Rusinek: Unsicherheit durch die Organe der Sicherheit. Gestapo, Kriminalpolizei und Hilfspolizei im ‚Dritten Reich‘. In: Herbert Reinke (Hg.): „... nur für die Sicherheit ... da?“. Zur Geschichte der Polizei im 19. Und 20. Jahrhundert. Frankfurt a.M./New York 1993, S. 116-133, besonders S. 120-123.

²⁰ Gerhard Klemer, Die Arbeitsgemeinschaften für Jugendbetreuung am Werk, in: Deutsche Jugendhilfe, 35. Jg. (1943), Folge 5/6, S. 41-51; S. 48.

²¹ Arbeitsbericht Nr. 2 des Arbeitskreises „Jugendrechtspflege“ der Arbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung im Gebiet Ruhr-Niederrhein (10) v. 5. Dezember 1942, in: ALVR 14130, unpaginiert.

²² Bericht des Direktors der Carl-Duisberg-Schule, Oberschule für Jungen, in Wuppertal-Barmen an den Oberpräsidenten Rheinprovinz, Abt. für höheres Schulwesen, v. 22. Mai 1942.

²³ Vermerk der Abteilung VII B 33/41 II der Verwaltung des Provinzialverbandes über das Treffen der Arbeitskreises „Die Jugend in der Öffentlichkeit“ der Arbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung im Gebiet Ruhr-Niederrhein v. 31. Dezember 1942, in: ALVR, 14130, unpaginiert.

²⁴ Schreiben des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen an die Regierungspräsidenten der Provinz v. 3. Juli 1943, in: StA Gladbeck, C 1056, unpaginiert.

Bei der Geheimen Staatspolizei war die Personalsituation nicht derart dramatisch. Eine Vielzahl von Beamten, die bereits vor September 1939 an Rhein und Ruhr in „politischen“ Straftaten ermittelten, waren oftmals bis Kriegsende – mittlerweile befördert – bei der Staatspolizei tätig. Hierzu zählten auch die maßgeblichen Ermittler der II H-Abteilungen der jeweiligen Dienststellen, die für Ermittlungsverfahren gegen informelle Jugendgruppen zuständig waren.

Fortdauer des Zugriffs

Das Netzwerk der sozialen Kontrolle funktionierte trotz der skizzierten Personalprobleme ohne nennenswerte Beeinträchtigungen bis unmittelbar vor der deutschen Kapitulation. Vor die Wahl gestellt, an der ‚Heimatfront‘ den Dienst zu leisten oder als Wehrmachtsangehöriger an den Schlachten der Ostfront teilzunehmen, dürfte Beamten, Verwaltungsangestellten und Parteiangehörigen die Entscheidung nicht schwer gefallen sein. Wegen immer neuer Einberufungswellen sahen sich die Polizeien fortwährend gezwungen, die Notwendigkeit und Unersetzbarkeit der eigenen Behörden zu unterstreichen, was sie auch durch eine stark übertriebene Darstellung der Ermittlungsvorgänge zu erreichen versuchten. Darin unterschieden sich die Polizeibürokratien in keiner Weise von den Verfahrensweisen anderer Verwaltungen.²⁵

Bei einer Großaktion gegen Edelweißpiraten im Düsseldorfer Regierungsbezirk am 7. Dezember 1942 wurden in den Großstädten Düsseldorf, Duisburg, Essen und Wuppertal 739 Jugendliche aus 28 Edelweißgruppen festgenommen. Soweit ist dem Bericht der Stapoleitstelle Düsseldorf Glauben zu schenken. Von diesen wurden nach staatspolizeilichen Angaben 320 Jugendliche, einige davon mehrfach, vernommen.²⁶ Von diesen Vernehmungen konnte anhand meiner sozialstatistischen Analyse aber nur ein Sechstel bestätigt werden. Die Differenz zwischen der staatspolizeilich angegebenen Zahl und dem Ergebnis der quantitativen Untersuchung ist jedoch nur teilweise mit der gestörten Überlieferung des Essener Bestandes erklärbar. Augenscheinlich übertrieb die Gestapo erheblich in der Darstellung ihrer Leistung, um die Wichtigkeit der eigenen Arbeit hervorzuheben. Einen Ermittlungsvorgang gegen informelle Jugendgruppen nutzte die Duisburger Gestapoaußendienststelle, um eine übermäßige Beanspruchung ihrer Angestellten und Beamten herauszustellen. Nicht zuletzt, um – den drohenden Untergang der 6. Armee in Stalingrad vor Augen – einem Einsatz im Menschen verschlingenden Vernichtungskrieg im Osten zu entgehen. Nicht ohne Eigennutz bat deshalb die Duisburger Gestapoaußendienststelle ihre Düsseldorfer Leitstelle, zu bedenken, dass die „restlose Aufrollung sämtlicher illegaler Gruppen ... eine umfangreiche Arbeit mit sich bringen

²⁵ Zu charakteristischen Verfahrensweisen und Handlungsdispositionen von Bürokratien siehe Alfons Kenkmann/Bernd-A. Rusinek (Hg.): *Verfolgung und Verwaltung. Die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden*. Münster 1999; siehe auch Gerhard Armanski, *Das gewöhnliche Auge der Macht, Sozialgeschichte der Beamten*, Berlin 1983, insbesondere S. 172-183 u. Bernd Wunder, *Geschichte der Bürokratie in Deutschland*, Frankfurt a. M. 1986.

²⁶ Vgl. Bericht der Stapoleitstelle Düsseldorf, undatiert (1943), in: BAK, R 22/1177, Bl. 452-459.

(dürfte), die mit den zur Verfügung stehenden Kräften neben den anderen dringlichen Dienstgeschäften nur schwer bewältigt werden (könne).“²⁷

Bisweilen waren das Amt des Gestapobeamten und eine Tätigkeit als HJ-Kriegsbann- bzw. Streifendienstführer in einer Person vereint. Der Duisburger Gestapobeamte Majoreck versorgte sich selbst mit Ermittlungsvorgängen, indem er an den Wochenenden als verantwortlicher HJ-Führer Razzien gegen „bündische“ Jugendliche durchführte und den Vorgang schriftlich anzeigte. Der Vorgang landete dann auf seinem Schreibtisch in der Abteilung II H der Duisburger Gestapoaußendienststelle, von der die Anzeigen wegen so genannter „bündischer Umtriebe“ bearbeitet wurden. Majoreck versah nun sein Anzeigeschreiben vom Wochenende eigenhändig in seiner Funktion als Kriminaloberassistent mit dem Eingangsstempel der Gestapodienststelle und seiner Paraphe und begann mit den staatspolizeilichen Ermittlungen.²⁸

Das geschilderte Phänomen blieb im Übrigen nicht auf die Geheime Staatspolizei des „Dritten Reichs“ beschränkt. Über die Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit sagte eine ehemaliger Anti-Terror-Spezialist: „Ja, wir hatten einen riesigen Bürokratieapparat. Dadurch war es aber möglich, Leute zu beschäftigen, die untergebracht werden mußten. ... Und wenn hier einer 25 Jahre bei der Staatssicherheit war, dann mußte er auch weiter beschäftigt werden. Also hatten wir Berichte zu schreiben, damit diese Leute die Berichte zusammenfassen und analysieren konnten.“²⁹

Maßnahmen und Strategien des Verfolgerensembles

An den Verfolgungsmaßnahmen war aufgrund der polykratischen Strukturen des NS-Staates ein ganzes Netzwerk von Behörden, Institutionen und Parteigliederungen beteiligt. Die Instanzenvielfalt und die Unfähigkeit, verwaltungsrechtlich eindeutig gegliederte Strukturen zu schaffen, führten auch im Jugendbereich zu einem „Nebeneinander von unzureichenden Maßnahmen verschiedener Dienststellen“ und zu erheblicher Rivalität.³⁰

Auch Kriminal- und Geheime Staatspolizei standen zueinander in einem erheblichen Konkurrenzverhältnis. Wenn die Kriminalpolizei jugendliche Edelweißpiraten festnahm, die kleinkriminelle Delikte begangen hatten, führte sie die Fälle in eigener Verantwortung weiter. Ihr Verfolgungsinteresse an Diebstahlsdelikten hatte Vorrang.³¹ Die

²⁷ Bericht der Gestapoaußendienststelle Duisburg v. 24. November 1942, in: NWHStAD, RW 58/53700, Bl. 12.

²⁸ Vgl. Schreiben des Kriegsbannführers des Hitlerjugend-Standortes Duisburg, Bann 235/236, Obergefolgschaftsführer M. an die Gestapoaußendienststelle Duisburg vom 4. April 1940, in: NWHStAD, RW 58/9321, Bl. 103.

²⁹ Ariane Riecker; Anett Schwarz; Dirk Schneider, Stasi intim, Gespräche mit ehemaligen MfS-Angehörigen, Leipzig 1990, S. 62.

³⁰ Arbeitsbericht Nr. 2 des Arbeitskreises „Jugendrechtspflege“ der Arbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung im Gebiet Ruhr-Niederrhein (10) v. 5. Dezember 1942, in: ALVR, 14130, unpaginiert.

³¹ Siehe etwa das Diebstahlsverfahren gegen jugendliche Edelweißpiraten aus Düsseldorf-Unterrath 1944, in: NWHStAD, RW 58/575, unpaginiert.

Gestapo erfuhr oft erst auf Anfrage bei den kriminalpolizeilichen Dienststellen oder den Gerichten von Verurteilungen „bündischer“ Jugendlicher wegen Diebstahls und weiterer Delikte, setzte aber nicht nach, da den Jugendlichen durch ihre Gerichtsstrafen der Kontakt zur subkulturellen Jugendszene ohnehin entzogen war.³² Besonders offenkundig wurde das Konkurrenzverhältnis bei den Strafermittlungen gegen Homosexuelle. Beide Polizeien sahen die „homosexuellen Vergehen“ in ihrem Zuständigkeitsbereich angesiedelt und postulierten ihre Zuständigkeit.

Der staatspolizeiliche Zugriff und die Ermittlungen wurden im Verlauf des Zweiten Weltkriegs auf unterschiedliche Weise zunehmend erschwert. Mangelhafte Sicherungsmaßnahmen in den Jugendarrestanstalten und die Luftangriffe der Alliierten ermöglichten Jugendlichen die Flucht aus Erziehungsanstalten und Gefängnissen.³³ Die Wohnsitze bombengeschädigter Düsseldorfer Edelweißpiratinnen konnten, obwohl die Jugendlichen als „gefährdet“ geführt wurden, nicht mehr ermittelt werden, „... da die polizeiliche Ummeldung bei den verschiedenen Wohnwechseln nicht rechtzeitig erfolgte.“³⁴ Jugendliche trieben sich wochenlang in den Ruinen herum und nächtigten in Bunkern und zerstörten Häusern, ohne dass die Polizeien sie aufzugreifen vermochten.³⁵

Wehrmachtseinberufungen und Freiwilligmeldungen zur Waffen-SS entzogen zusätzlich zahlreiche Edelweißpiraten dem Zugriff der Gestapo.³⁶ Ein Edelweißpirat habe, wurde die Aussage eines Wuppertaler Jugendlichen staatspolizeilich protokolliert, ihm erzählt, „daß alle Jungens, die der Bündischen Jugend angehörten, vorhätten, sich freiwillig zur Waffen-SS zu melden. Damit würden sie vermeiden, in politischer Hinsicht belastet zu sein.“³⁷ In den Akten lauten die stereotypen Formulierungen, der Jugendliche X „... konnte nicht gehört werden, da er sich seit ... bei der Waffen-SS befindet.“³⁸ Mit ihren freiwilligen Meldungen hofften auch festgenommene und einsitzende Edelweißpiraten, wieder in die „Volksgemeinschaft“ aufgenommen zu werden.³⁹ Neben dem permanenten Personalbedarf der Wehrmacht kamen die kriegswirtschaftlichen Anforderungen den angezeigten Edelweißpiraten zugute. Ein inhaftierter Duisburger Edelweißpirat wurde von der Gestapo mit dem ausdrücklichen Hinweis auf seine Unersetzbarkeit

³² Vgl. Vermerk der Gestapo Düsseldorf v. 5. Januar 1942 (Fehlerhafte Datierung. Korrekt wäre der 5. Januar 1943 - A.K.), in: NWHStAD, RW 58/23599, Bl. 100.

³³ Vgl. Schreiben des Generalstaatsanwalts Düsseldorf v. 15. Juli 1942, in: BAK, R 22/1343.

³⁴ Vgl. Alfons Kenkmann: Fürsorgeberichte. „Gertrud – ein Fürsorgebericht, in: Bernd-A. Rusinek/ Volker Ackermann/Jörg Engelbrecht (Hg.): Einführung in die Interpretation historischer Quellen. Schwerpunkt: Neuzeit. Paderborn u.a. 1992, S. 133-152, S. 146.

³⁵ Vgl. Anklageschrift des Kölner Oberstaatsanwalts v. 23. September 1943, in: NWHStAD, Bestand Sondergericht Köln (Rep. 112), Bd. 12321.

³⁶ Vgl. etwa Vermerk der Gestapo Düsseldorf v. 29. Februar 1944, in: NWHStAD, RW 58/3918, Bl. 65.

³⁷ Vern. Mathias H., Wuppertal u. Rudolstadt, November 1943, in: NWHStAD, RW 58/59239, Bl. 20.

³⁸ Schlussbericht der Gestapoaußendienststelle Duisburg v. 17. März 1944, in: NWHStAD, RW 58/8057, Bl. 64.

³⁹ Vgl. Gutachten des Gefängnisarztes E. K. über den Edelweißpiraten Heinrich L., Krefeld, v. 14. Juni 1943, in: NWHStAD, Rep. 30/106, Bl. 193.

am Arbeitsplatz aus der Schutzhaft entlassen.⁴⁰ Ein solches staatspolizeiliches Vorgehen war kein Einzelfall.

Wehrmachtseinberufungen entbanden nicht nur lokale Gestapoaußendienststellen von der Aufnahme der Ermittlungstätigkeit. Verschiedene Institutionen begrüßten eine solche „weiche“ Verfolgungsstrategie gegen Edelweißpiraten, die zum Reichsarbeitsdienst oder zur Wehrmacht eingezogen worden waren.⁴¹ Die „Zucht der Wehrmacht (sollte) das vollbringen, was dem Elternhaus nicht möglich war, nämlich straffe Zucht äußerlich und innerlich.“⁴² Die Argumentation entsprach der von Jugendpflegern zur Zeit des 1. Weltkriegs. Durch die Einberufung erhielten die Edelweißpiraten in der Argumentation der staatspolizeilichen Dienststellen die Chance der Läuterung.⁴³ Noch nach der militärischen Niederlage wurden Reichsarbeitsdienst und Wehrmacht zugute gehalten, dass in ihnen der „Bodensatz“ der Jugendlichen „... mehr oder weniger erfolgreich eingeordnet“⁴⁴ worden sei.

Die anhaltenden Unsicherheiten in der staatspolizeilichen Bezeichnung und Umschreibung der Gruppen und ihres alltagskulturellen Stils mündeten in einer uneinheitlichen Verfolgungs- und Sanktionierungspraxis. Angehörigen informeller Jugendgruppen wurden die Haare geschoren⁴⁵ und Meldepflicht an den Wochenenden auferlegt, womit die Fahrten unterbunden werden sollten.⁴⁶ In Oberhausen verhängte die lokale Gestapostelle häufig von Freitag- bis Sonntagmorgen gegen polizeibekanntes Kittelbachpiraten präventiv Jugendarrest. In Essen nahm die Gestapo Angehörige von Jugendcliquen in zehntägige Schutzhaft.⁴⁷ Zur sonntäglichen Zwangsarbeit verpflichteten andere Gestapostellen die Jugendlichen.⁴⁸ Der Leiter der Abteilung II H der Duisburger Gestapoaußendienststelle, Kriminal-Sekretär Körner, ließ jugendliche Edelweiß-Schutzhäftlinge die anfallenden Arbeiten in seinem Garten erledigen. Erfahrungsgeschichtlich erinnerten sich die betreffenden Jugendlichen gerne an diese friedliche Phase des Unkrautjärens auf dem Grundstück des Gestapomannes.⁴⁹

⁴⁰ Vgl. Schlussbericht der Gestapoaußendienststelle Duisburg, in: NWHStAD, RW 58/26984, Bl. 26.

⁴¹ Vgl. Schreiben des Arbeitsgaues XXII Hessen-Nord an die Gestapoaußendienststelle Duisburg v. 5. Februar 1943, in: NWHStAD, RW 58/31214, Bl. 6.

⁴² NSDAP-Kreisleitung Düsseldorf, Ortsgruppe Düsseldorf-Süd, Amt für Volkswohlfahrt, Abt. Jugendhilfe, Fürsorgebericht über Heinz C. v. 31. Mai 1943, in: NWHStAD, Rep. 114/8529, Bl. 171.

⁴³ Schreiben der Gestapoaußendienststelle Wuppertal an die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf v. 25. Februar 1944, in: NWHStAD, RW 58/59239, Bl. 44.

⁴⁴ Heinrich Lades: Jugendarbeit in Deutschland 1949. Voraussetzungen, Formen, Ideenkräfte, in: Jahrbuch der Jugendarbeit, 1. Jg. (1949), S. 1-24, S. 4f.

⁴⁵ Vgl. Interview Heinrich S., Duisburg, mit Alfons Kenkmann am 4. März 1991 u. 5. März 1993; Bericht der HJ, Gebiet Düsseldorf, Personalabteilung-Überwachung, v. 15. Oktober 1942, in: NWHStAD, RW 58/23599, Bl. 50.

⁴⁶ Vgl. Bericht der Gestapoaußendienststelle Wuppertal v. 8. September 1942, in: NWHStAD, RW 58/71890, Bl. 93ff.

⁴⁷ Interview Herbert H., Oldenburg, mit Alfons Kenkmann, Januar 1990.

⁴⁸ Bericht der Gestapoaußendienststelle Wuppertal v. 25. Februar 1944, in: NWHStAD, RW 58/61160, Bl. 120.

⁴⁹ Vgl. Interview Heinrich S..

Die bereits erwähnte Großaktion gegen Edelweißpiratengruppen im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 7. Dezember 1942 verdeutlicht das Spektrum der möglichen staatspolizeilichen Maßnahmen gegen so genannte Rädelsführer. Gegen diese hauptverdächtigen Jugendlichen wurden zusätzlich zur Inschutzhaftnahme Strafverfahren eingeleitet.⁵⁰ „Asoziale“ Jugendliche sollten unmittelbar nach der Festnahme in Zusammenarbeit von Jugendrichter, NSV-Jugendhilfe, Jugendamt und Arbeitsbehörden anderweitig bestraft, in Fürsorgeerziehung oder „Gemeinschaftsbewahrung“ untergebracht, die „Mitläufer“ wegen Arbeitsvertragsbruchs, Berufsschulschwänzens oder Umhertreibens nach der Jugendschutzverordnung zu Jugendarreststrafen verurteilt oder mit Arbeitsauflagen bedacht werden. Außerdem könnten sie, so die Übereinkunft zwischen der Gestapo und dem für „Edelweiß“-Vorgänge zuständigen Jugendrichter in Köln am 3. November 1943, einer Schutzaufsicht unterstellt und von der HJ zum Einsatz in einem Wehretüchtigungslager verpflichtet werden.⁵¹ Die Kölner Stapostelle überstellte alle Edelweißpiraten, soweit es sich aus Gestaposicht nicht nur um „Mitläufer“ handelte, präventiv der eigenen Abteilung in Brauweiler, wo sie unterschiedlich lange, zum Teil Wochen oder Monate einsaßen.⁵² Süffisant teilten ihnen die Wachhabenden dort in Anspielung auf einen Edelweißsong mit, dieses sei fortan das „Lager der Edelweißpiraten“.⁵³ Zeitgenössische Berichte nennen für 1944 die Zahl von 30 bis 50 Kölner Edelweißpiraten, die wöchentlich „bei Razzien der Gestapo verhaftet und nach dem SS-Arbeitsstraflager Brauweiler abtransportiert“ worden seien,⁵⁴ wo sie von den Gestapomännern schikanös und vorsätzlich äußerst brutal behandelt wurden. Schwerste körperliche Misshandlungen waren hier an der Tagesordnung.⁵⁵

Die Bezeichnungen „Edelweißpirat“, jugendlicher „Verwahrloster“ und „asozialer“ Jugendlicher erhielten in der zweiten Kriegshälfte synonyme Bedeutung. Dabei wurden die Gefährdungs- und „Verwahrlosungsmerkmale“ geschlechtsspezifisch unterschiedlich definiert. Bei weiblichen Cliquenangehörigen lagen sie angeblich neben den quantitativ geringen Übertretungen der Jugendschutzverordnung vor allem in einer „sittlichen“ und „sexuellen Verwahrlosung“⁵⁶, in den Augen der Kontrolleure erkennbar vor

⁵⁰ Vgl. Bericht des Kölner Oberstaatsanwalts Meißner über Edelweiß- und Totenkopfedelweißpiraten in Köln v. 16. Januar 1944, in: BAK, R 22/3374, Bl. 124.

⁵¹ Vgl. Lagebericht - Kölner Edelweißpiraten- des Kölner Amtsgerichtsrats und Jugendrichters Pastor an den Kölner Amtsgerichtspräsidenten vom 7. November 1943, in: BAK, R 22/1177, Bl. 430f.

⁵² Vgl. Vermerk der Arbeitsanstalt Brauweiler v. 14. Mai 1947, in: ALVR, 15114, unpaginiert.

⁵³ Portrait Fritz Theilen, in: Gegen den braunen Strom. Kölner WiderstandskämpferInnen heute in Portraits der Arbeiterfotografie. Köln. Katalog zur Ausstellung in der Alten Wache des Kölnischen Stadtmuseums, Köln 1991, S. 174.

⁵⁴ KaHe: Bericht eines Jungführers, der Einblick hatte: Edelweißpiraten und Antifaschistische Jugendbewegung, Juli 1945 (In Besitz des Autors).

⁵⁵ Vgl. Schreiben des kommissarischen Leiters der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler an den Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf v. 7. März 1947, in: ALVR, 13084, unpaginiert.

⁵⁶ Vgl. Bericht des Reichssicherheitshauptamtes über Edelweißpiraten v. 15. März 1943, in: BAK, R 22/1177, Bl. 318; Stephan Stolze, Innenansicht, Eine bürgerliche Kindheit 1938-1945, Mit einem Vorwort von Sebastian Haffner, Frankfurt a. M. 1981, S. 111; Gaby Zürn, „Von der Herbertstr. nach Auschwitz“, in: Angelika Ebbinghaus (Hg.): Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalso-

allem in sexueller Freizügigkeit, die durch einen frühen Verlust der Jungfräulichkeit, Promiskuität, Geschlechtskrankheiten und Prostitution indiziert wurde.⁵⁷ Indizien für Gefährdungs- und Verwahrlosungsmerkmale bei männlichen Jugendlichen waren hingegen zahlreiche Übertretungen der Jugendschutzverordnungen, Banden- und Cliquenbildung und Diebstahlsdelikte. Die Jungen wurden wegen angeblicher „bündischer“ Betätigung und „Herumtreibens“ den Fürsorgeerziehungsanstalten überstellt.⁵⁸

Waren Edelweißpiraten jedoch hochverräterischer Vergehen verdächtigt, antwortete die Gestapo mit einer rigideren Verfolgungspraxis. Lebensbedrohlich wurden die staatspolizeilichen Ermittlungen für die Edelweißpiraten, die nicht zur „arischen Volksgemeinschaft“ zählten. Diese Jugendlichen wurden in Schutzhaft genommen und in Konzentrationslager überstellt.⁵⁹ In den Jahren 1944 und 1945 befanden sich zahlreiche Edelweißpiraten unter den Häftlingen des KZ-Durchgangslagers Köln-Deutz.⁶⁰

Die staatspolizeiliche Ermittlungs- und Sanktionierungspraxis hing während des Zweiten Weltkriegs stark vom Verhalten des einzelnen Beamten ab. Unter den Verantwortlichen der für die „bündische“ Jugend bzw. „Edelweißpiraten“ zuständigen Gestapo-Abteilungen II H, ist ein spezifischer Ermittlertypus nicht erkennbar. Aus den Akten und den Interviews mit ehemaligen Edelweißpiraten geht hervor, dass die Beamten des Referate II H in Duisburg, Krefeld und Essen im kriminalpolizeilichen Sinne akribisch ermittelten und in vielen Fällen die Ermittlungsvorgänge einstellten, weil nach ihren Recherchen ein Verdachtsmoment der „bündischen“ Betätigung nicht aufrecht zu erhalten war. Anders hingegen sah die Ermittlungspraxis ihrer Kollegen in Wuppertal aus. Hier schalteten die Gestapobeamten generell die Strafverfolgungsbehörden ein.⁶¹ Die Dortmunder und Kölner Gestapomänner hingegen scheinen unter den Bedingungen der sich auflösenden Volksgemeinschaft in einer „Gesellschaft in der Katastrophe“⁶² einem besonderen Verrohungs- und Brutalisierungprozess erlegen zu sein.

zialismus (= Schriften der Hamburger Stiftung für Sozialgeschichte; Bd. 2). Nördlingen 1987, S. 91-101, besonders S. 96f.

⁵⁷ Vgl. Joachim Fenner, *Durch Arbeit zur Arbeit erzogen, Die Berufsausbildung in der preußischen Zwangs- und Fürsorgeerziehung 1878-1932* (= Historische Schriftenreihe des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Quellen und Studien; Bd. 1), Kassel 1991, besonders S. 169-171; siehe auch Gisela Bock, *Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik* (= Schriften des Zentralinstituts für Sozialwissenschaftliche Forschung der Freien Universität Berlin; Bd. 48), Opladen 1986, S. 408-410.

⁵⁸ Vgl. NWHStAD, RW 58/61160.

⁵⁹ Bericht des Reichssicherheitshauptamtes über Edelweißpiraten v. 15. März 1943, in: BAK, R 22/1177, Bl. 318.

⁶⁰ Vgl. Leo Schwing: *In den Klauen der Gestapo. Tagebuchaufzeichnungen der Jahre 1944-1945*. Hg. u. kommentiert v. Markus Schwing. Köln 1988, S. 177f.

⁶¹ Vgl. Heinrich Muth: *Jugendopposition im Dritten Reich*. In: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, 30. Jg. (1982), S. 369-417, S. 403.

⁶² Bernd-A. Rusinek: *Gesellschaft in der Katastrophe. Terror, Illegalität, Widerstand – Köln 1944/45* (= Düsseldorf Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens; Bd. 24). Essen 1989.

Ab 1943 hatte die Justiz endgültig große Zuständigkeitsbereiche verloren.⁶³ Als nach einem Luftangriff der Alliierten im Jahre 1943 Akten der Düsseldorfer Oberstaatsanwaltschaft verbrannten, stellte ihr die Gestapoleitstelle Düsseldorf lediglich das Aktenmaterial zur Abschrift zur Verfügung, das eine höhere Verurteilung als sechs Monate erwarten ließ. Die übrigen Vorgänge gab die Leitstelle gar nicht erst frei und verhängte die Strafen nach ihrem Ermessen. Während die Düsseldorfer Oberstaatsanwaltschaft noch im Juli 1944 bei einem Ermittlungsvorgang vorschlug, die Anklage gegen vermeintliche Edelweißpiraten aufzuschieben und „... noch einige Zeit ... (abzuwarten), wie die Jugendlichen sich (beim Reichsarbeitsdienst und bei der Wehrmacht) weiterhin entwickeln“⁶⁴, lehnte die Düsseldorfer Gestapo das Ansinnen der Justiz ab, weil der Reichsführer SS „gründliche und schnelle Bearbeitung befohlen“⁶⁵ hatte. Der „Maßnahmestaat“ hatte sich endgültig durchgesetzt.

Nach 1945

Wie sah die Sanktionierungspraxis nach 1945 aus? Die an der zu Beginn des Vortags erwähnten brutalen Haarrasur vom 17. September 1947 beteiligten Wuppertaler Nachkriegs-Edelweißpiraten wurden im übrigen nur wegen gefährlicher Körperverletzung angeklagt. Denkbar wäre ebenso eine Anklage wegen Landfriedensbruch gewesen. So aber sprach das Amtsgericht Wuppertal zumindest bei den weiblichen Tätern sehr milde Urteile: Freizeit- und zweiwöchige Jugendarreststrafen.

Die Jugendlichen hatten eine gehörige Portion Glück. Wäre das Verfahren vor einem britischen Militärgericht eröffnet worden, hätte es mit einer hohen Strafe enden können. Das zeigen Urteile aus ähnlich gelagerten Fällen in Norddeutschland. In einem Uelzener Militärgerichtsverfahren wurde im April 1946 der Jugendliche Heinz D. zunächst vom General Military Government Court in Lüneburg zum Tode, sechs weitere Angeklagte zu Gefängnisstrafen zwischen zehn und achtzehn Jahren verurteilt.⁶⁶ Die Todesstrafe für Heinz D. begründete das Militärgericht mit dessen „... very active part in carrying out the nefarious schemes of the E.Piraten. An organization such as this might well threaten the peace of Europe ...“.⁶⁷ Alle Strafen wurden im Mai 1946 auf acht- bis zehnjährige Gefängnisstrafen reduziert.⁶⁸ In der sowjetischen Besatzungszone erhielten als Edelweißpiraten verdächtige Jugendliche die schon obligatorisch zu nennenden 25 Jahre

⁶³ Vgl. Ralph Angermund: Die geprellten „Richterkönige“. Zum Niedergang der Justiz im NS-Staat, in: Hans Mommsen (Hg.): Herrschaftsaltag im Dritten Reich. Studien und Texte. Düsseldorf 1988, S. 304-373, S. 335; auch Schreiben des „Suchdienstes für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte“ an die Strafanstalt Brauweiler v. 18. Januar 1955; in: ALVR, 15113, unpaginiert.

⁶⁴ Schreiben der Düsseldorfer Staatsanwaltschaft v. Juli 1944, in: NWHStAD, RW 58/3918, Bl. 67.

⁶⁵ Schreiben der Gestapo Düsseldorf an den Oberstaatsanwalt Düsseldorf v. 30. Juli 1944, in: NWHStAD, RW 58/3918, Bl. 67.

⁶⁶ Vgl. die Commitments des General Military Government Court in Lüneburg v. 24. April 1946, in: PRO FO 1060/1668, unpaginiert.

⁶⁷ Judgement of the Military Government Court in Lüneburg from the 24th of April 1946, in: PRO, FO 1060/1668, unpaginiert.

⁶⁸ Vgl. Verfügungen des Military Government Court v. 27. Mai 1946, in: ebd..

Haft, wie jüngst zugänglich gemachte Dokumente aus dem Zentralen Staatlichen Archiv der Russischen Föderation in Moskau belegen.⁶⁹ Festzuhalten bleibt damit, dass wir es bei der skizzierten Devianz der Jugendlichen nicht nur mit einem auf die westlichen Besatzungszonen beschränkten Phänomen zu tun haben.

Versuch eines Resumees

Die staatspolizeiliche Ermittlungspraxis kann nur mittels einer Feindifferenzierung des Personals bewertet werden.⁷⁰ Drei Sozialprofile sind auszumachen: Kriminalbeamte, die aus den Jahren der Weimarer Republik übernommen worden waren und über eine qualifizierte kriminalistische Ausbildung verfügten. Aus ihnen rekrutierte sich bis auf Ausnahmen das „Sonderkommando zur Bekämpfung der Bündischen Jugend im Westen“. Die zweite Gruppe setzte sich aus „verdienten“, alten „Kämpfern“ zusammen, die unmittelbar nach der Machtergreifung in den staatspolizeilichen Dienst übernommen wurden. Ihnen fehlte jegliche kriminalistische Ausbildung. Ab dem zweiten Drittel der NS-Herrschaft finden sich schließlich zunehmend jene jungen Technokraten auf den unteren Rängen, die erfolgsorientiert – wie ihre Pendanten in der Justiz – ihrer Karriere nachgingen.

Mit der bisherigen Lebensgeschichte des einzelnen Beamten korrespondierten die Vernehmungspraktiken und -strategien. Die „alten Kämpfer“ in den Reihen der Geheimen Staatspolizei bevorzugten einen Stil, der starr an die Erfahrungen ihrer politischen Sozialisation anknüpfte. Geprägt von der aktiven Teilnahme an gewalttätigen Straßen- und Saalschlachten in den letzten Jahren der Weimarer Republik, schufen sie während der Vernehmungen eine Atmosphäre voller Willkür und Gewalt. Die bereits in der Weimarer Republik ausgebildeten Kriminalbeamten kamen dagegen nahezu ohne physische Gewaltanwendung aus. Sie setzten wie der zum Beginn im zitierten Roman gestaltete „Funke“ auf die psychologische Kriegsführung im Vernehmungszimmer.⁷¹ Die jungen nationalsozialistischen Eigengewächse im staatspolizeilichen Apparat setzten die Gewalt zielgerichtet in ihren Vernehmungen ein bzw. ließen sie durch subalterne Angestellte ausüben – der eingangs erwähnte „Mansfeld“ verkörpert diesen Typus. Wichtig war ihnen ein vorzeigbares Ermittlungsergebnis, das ihre Erfolgsquote verbesserte. Um den persönlichen Aufstieg zu sichern, stellten sie sich unter enormen Erfolgszwang. Bei ihren Ermittlungen setzten sie ein breites Spektrum an Vernehmungsmethoden ein, wo-

⁶⁹ Bericht des Leiters der Abteilung Sonderlager des Ministeriums für Staatssicherheit der UDSSR in Deutschland, Oberst Sokolov, an den Bevollmächtigten des Ministeriums für Staatssicherheit der UDSSR in Deutschland, Generalbevollmächtigten General-Leutnant, Genossen Koval'cuk, Berlin v. 27. Mai 1949, in: Zentrales Staatliches Archiv der Russischen Föderation Moskau (GARF), Dokument 001430/5, unpaginiert.

⁷⁰ Über die vielfältigen Facetten staatspolizeilicher Praxis informieren die Beiträge in: Gerhard Paul; Klaus-Michel Mallmann (Hg.), Gestapo, Mythos und Realität, Mit einem Geleitwort von Peter Steinbach, Darmstadt 1995.

⁷¹ Vgl. Patrick Wagner: Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960, München 2002.

bei die jungen Beamten bei Bedarf auch ohne Skrupel gezielt brutale Misshandlungen anordneten oder eigenhändig ausführten, um das gewünschte Ergebnis zu erreichen.

Unter alliierter Besatzung änderten sich die polizeilichen Ermittlungs- und Fahndungsstrategien auf dem Feld unerwünschter Jugendnonkonformität nur in einem Punkt: dem Ausmaß ihrer Gewalthaftigkeit. Ansonsten wurden wie bei den Großrazzien zur Zeit des ‚Dritten Reichs‘ sämtliche Verdächtige festgenommen und Verfahren gegen die angeblichen „Rädelsführer“ und „Aktivisten“ eingeleitet. Es erstaunt, wie beharrlich die Polizisten an einem Verfolgerblick festhielten, der dem alltagskulturellen Stil der informellen Gruppen nicht gerecht wurde.

Jugend ist, wie Maximilian Scheer 1948 konstatierte, „... der feinste Seismograph geistiger Beben und Kämpfe in einer Gesellschaft.“⁷² So darf vermutet werden, dass der Verhaltensstil von jugendlichen Subkulturen Werthaltungen in den Stammkulturen indiziert. Offensichtlich wurden nationalsozialistische Mentalitätsreste – das zeigt der Gruppenstil der Nachkriegsedelweißpiraten – in größerem Umfang unter Arbeiterjugendlichen konserviert. Mit ihrer Fremdenfeindlichkeit standen die Edelweißpiraten dabei nicht im gesellschaftlichen Abseits. So bekundeten in einer repräsentativen Befragung von 6000 Personen der Britischen Besatzungszone im Sommer/Herbst 1947 bis zu 2/3 der befragten jungen Menschen im Alter von 17 bis 24 Jahren, der Nationalsozialismus sei „eine gute, aber schlecht ausgeführte Idee“ gewesen.⁷³ Der Befund von Schelsky, der die Nachkriegsjugend zwischen 1945 und 1955 als „skeptische Generation“ beschrieb, die von einem „unpolitisch-demokratischen Habitus“ geprägt sei, lässt diese demokratiefremden Einstellungen in Teilen der Jugend außer acht.

Nachkriegsedelweißpiraten in den Besatzungsjahren zählten besonders zur Altersgruppe der Sechzehn- bis Einundzwanzigjährigen. Diese Jugendlichen waren 1940 zwischen zehn und fünfzehn Jahre alt. Ihre kindliche und jugendliche Sozialisation hatte diese Geburtskohorte im ‚Dritten Reich‘ erfahren. Obwohl die Älteren unter ihnen als 14- bis 17jährige gegen die HJ-Erziehung opponiert hatten und während des NS-Regimes als Jugendliche verfolgt wurden, waren vielfach die gleichen Jugendlichen die Haupträdelsführer bei den Auseinandersetzungen mit den alliierten Militärs, der deutschen Schutzpolizei und den Displaced Persons. Dieser Befund ist von großer Konsequenz für die Bewertung ihrer Nonkonformität und ihres Protests während des ‚Dritten Reichs‘. Ihre nonkonformen Verhaltensanteile unter der NS-Herrschaft, das zeigt ihr Alltagsverhalten im besetzten Deutschland, sind von daher weniger mit den Konfliktlinien im NS-Staat zu erklären, als vielmehr mit der tradierten subkulturellen Auflehnung gegen formale Autoritäten.

⁷² Maximilian Scheer: An Rhein und Ruhr, in: Scherpe, Klaus R.: In Deutschland unterwegs. Reportagen, Skizzen, Berichte. 1945-1948. Stuttgart 1982 (Erstveröffentlichung 1948); S. 201-221; S. 215.

⁷³ Everhard Holtmann zit. nach Friedhelm Boll: Hitler-Jugend und skeptische Generation. Sozialdemokratie und Jugend nach 1945. In: Dieter Dowe (Hg.): Partei und soziale Bewegung. Kritische Beiträge zur Entwicklung der SPD seit 1945. Bonn 1993. S. 33-57, S. 45.

Die Autoren:

Prof. Dr. Hans-Joachim Asmus, Fachhochschule der Polizei in Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Manfred Bornewasser, Institut für Psychologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Gisbert von Elsbergen, Universität Osnabrück

Dr. Bernhard Frevel, c/o Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW

Frank von der Heide, Diplom-Jurist, Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Alfons Kenkmann, Leiter des Geschichtsorts „Villa ten Hompel“, Münster

Prof. Dr. Joachim Kersten, Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei

Mechthild Panhuber, Kriminaloberrätin, Kreispolizeibehörde Borken

Dr. Klaus Peter Philipp, Institut für Rechtsmedizin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Prof. Dr. Eckhard Schäfer, Pädagogische Hochschule Ludwigsburg

Heinrich Stenert, Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft Münster.